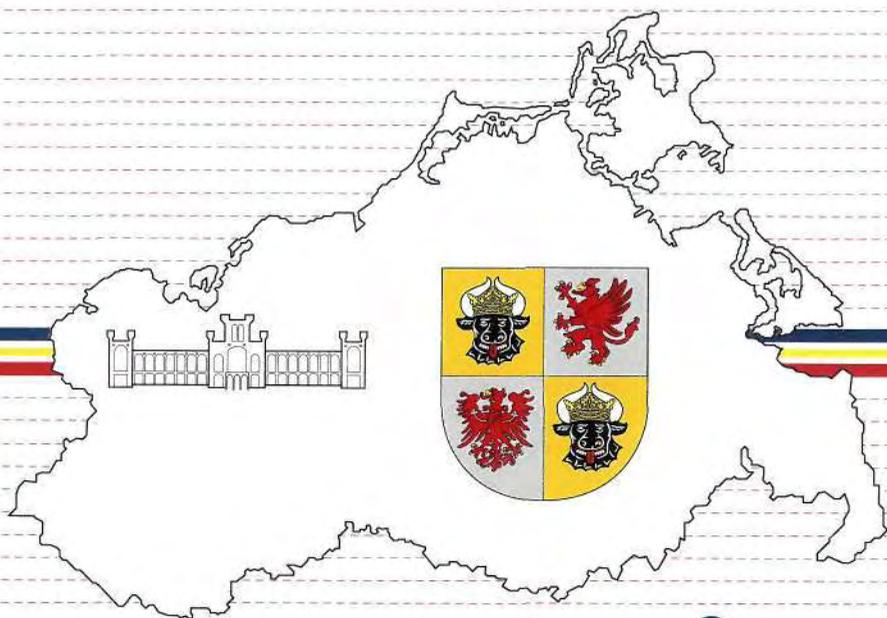


# VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

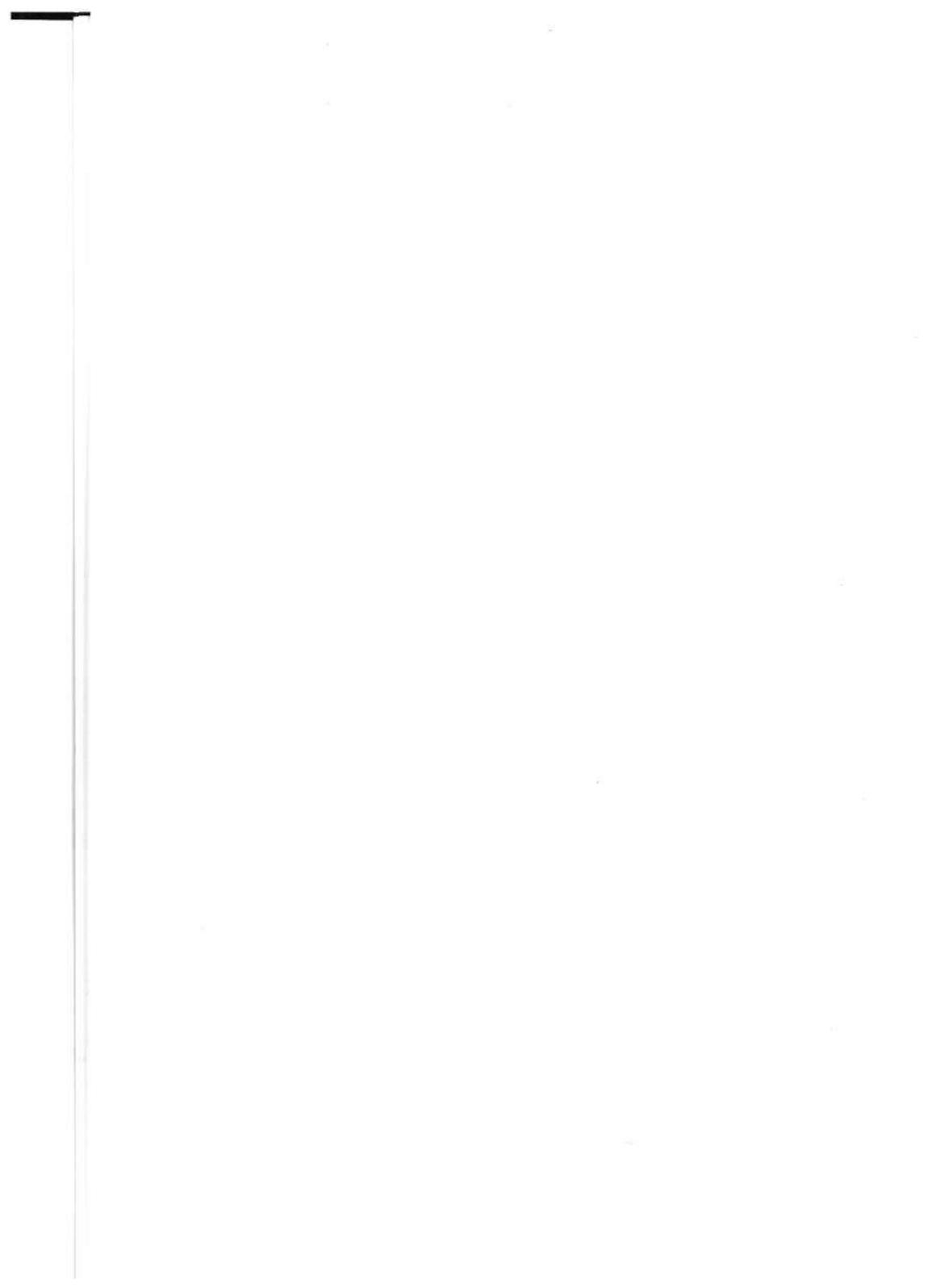
## 1994

### DES LANDES

### MECKLENBURG-VORPOMMERN



Innenministerium  
Mecklenburg-Vorpommern



**VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT**  
**1994** DES LANDES  
**MECKLENBURG-VORPOMMERN**



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Rechtsextremismus</b>	<b>7</b>
1.1 Überblick	7
1.2 Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads	10
1.2.1 Übersicht rechtsextremistischer Gewalttaten	10
1.2.2 Der rechte Gewalttäter	11
1.2.3 Regionale Strukturen	12
1.2.4 Die Opfer	13
1.2.5 Zeitliche Verteilung der Gewalttaten	15
1.2.6 Kaum Kontakte zu rechtsextremistischen Parteien/Organisationen	16
1.2.7 Skinbands/Skinmusik	16
1.2.8 Skinschriften / „Fanzines“	17
1.3 Der Neonationalsozialismus (Neonazismus)	18
1.3.1 „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)	20
1.3.2 „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF)	21
1.3.3 „Nationale Liste“ (NL)	22
1.3.4 „Kameradschaftskreis Greifswald“ (KKG)	23
1.3.5 „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei/ Auslands- und Aufbauorganisation“ (NSDAP-AO)	22
1.3.6 „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG)	23
1.3.7 „Internationales Hilfskomitee für nationale politisch Verfolgte und deren Angehörige e.V.“ (IHV)	23
1.3.8 „Wiking-Jugend e.V.“ (WJ)	23
1.4 Rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis)	24
1.4.1 „Deutsche Volkunion“ (DVU)	27
1.4.2 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	28
1.4.2.1 „Junge Nationaldemokraten“ (JN)	33
1.4.3 „Die Republikaner“ (REP)	34
1.4.4 „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ (DLVH)	36
1.4.5 „Aktion Mecklenburg-Vorpommern“ (AMV), vormals „Aktion Mecklenburg-Vorpommern bleibt unser“ (MBU)	38
1.5 Sonstige rechtsextremistische Bestrebungen	38

1.6	Beziehungen deutscher Rechtsextremisten in das Ausland	38
1.6.1	Aktivitäten des „Ku KLux Klan“ (KKK)	38
1.6.2	Rechtsextremistisches Propagandamaterial aus dem Ausland	39
1.7	Die „Neue Rechte“ - Intellektualisierung des Rechtsextremismus?	39
<b>2.</b>	<b>Linksextremismus</b>	<b>42</b>
2.1	Linksextremistischer Terrorismus	43
2.1.1	„Rote Armee Fraktion“ (RAF)	43
2.1.2	„Revolutionäre Zellen“ (RZ)	45
2.1.3	„Antiimperialistische Zelle“ (AIZ)	46
2.1.4	„revolutionäre front“ GÜSTROW	
2.2	Militante Autonome	48
2.3	Revolutionäre Marxisten	51
2.3.1	„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und Unterorganisationen „REBELL“ und „Rotfüchse“	51
2.3.2	„Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD)	53
2.4	Trotzkismus	54
2.4.1	„Sozialistische Alternative VORAN“ (SAV)/ „Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE)	54
2.4.2	„Sozialistische Arbeitergruppe“ (SAG)	56
2.5	Linksextremismus und Gewalt	57
2.6	Linksextremistische Bestrebungen innerhalb der „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS)	59
2.6.1	„Kommunistische Plattform“ (KPF) in der PDS	59
2.6.2	Weitere Strömungen und Plattformen der PDS mit Anhaltspunkten für linksextremistische Bestrebungen	60
2.6.3	Bewertung	61
<b>3.</b>	<b>Ausländerextremismus</b>	<b>62</b>
3.1	„Volksmodjahedin Iran“ (MKO)	62
3.2	„Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS)	63
3.3	„Kurdische Arbeiterpartei“ (PKK)	64
3.4	Islamismus/Islamischer Fundamentalismus	65

<b>4.</b>	<b>Spionageabwehr und Geheimschutz</b>	<b>66</b>
4.1	Die russischen Nachrichtendienste	66
4.1.1	SWR (Slushba Wjneschnej Raswedki)	67
4.1.2	FSK (Federalnaja Slushba Kontrraswedki)	67
4.1.3	FAPSI (Federalnoje aženstwo prawitelstwennoj swjazi i informazij)	68
4.1.4	GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlanija)	68
4.2	Nachrichtendienste der ehemaligen Satellitenstaaten Ost- und Südosteuropas	68
4.3	Nachrichtendienste der sogenannten staatsterroristischen Länder	68
4.3.2	Proliferationsabwehr (sensitive Exporte/illegaler Technologietransfer)	69
4.4	Geheimschutz in der Wirtschaft	70
<b>5.</b>	<b>Aufgaben, Befugnisse, Grenzen des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>71</b>
5.1	Aufgaben des Verfassungsschutzes	73
5.2	Die Informationsbeschaffung	74
5.2.1	Offene Beschaffung	74
5.2.2	Nachrichtendienstliche Mittel	74
5.2.3	Das G 10-Verfahren	75
5.3	Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem „NADIS“	77
5.4	Verhältnis der Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	78
5.5	Kontrolle des Verfassungsschutzes im Lande Mecklenburg-Vorpommern	78
5.6	Verfassungsschutz durch Aufklärung	79
5.6.1	Kampagne „Demokratie macht's möglich“	80
5.6.2	Ausstellung „Demokratie – aber sicher!“	81
5.6.3	Fairständnis-Kampagne	82
5.7	Strukturdaten der Verfassungsschutzbehörde	84
	<b>Anhang</b>	<b>86</b>



Der vorliegende Bericht faßt die Ergebnisse der Arbeit der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums im Jahre 1994 zusammen.

Trotz der in diesem Bericht dargestellten verfassungsfeindlichen und sicherheitsgefährdenden Aktivitäten von Extremisten hat sich unsere Demokratie erneut als stabil erwiesen. Die intensive öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Rechtsextremismus“ hat dazu geführt, daß rechtsextremistische Parteien bei den zahlreichen Wahlen im vergangenen Jahr Niederlage um Niederlage hinnehmen mußten. Dies ist ein augenfälliger Beweis für die Ablehnung radikaler Parteien durch die große Mehrheit unserer Bürger.

## Vorwort

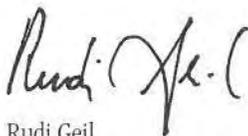
Politisch motivierte Gewalttaten sind im Berichtsjahr in allen Bereichen des Extremismus deutlich zurückgegangen. Leider liegen diese Gewalttaten jedoch, insbesondere im Rechtsextremismus, weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Gewalthandlungen von Rechtsextremisten werden zumeist von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen. Es gibt aber bisher keine Erkenntnisse, die auf eine überregionale Steuerung durch rechtsextremistische Organisationen hindeuten, noch liegen Erkenntnisse darüber vor, daß rechtsterroristische Gruppen existieren. Wegen der leider zwischenzeitlich wieder zunehmenden Gewaltbereitschaft sowohl bei den militanten Rechtsextremisten als auch bei terroristischen Gruppierungen wie der „Antiimperialistische Zelle“ (AIZ) und den autonomen Linksextremisten ist jedoch weiterhin äußerste Wachsamkeit geboten.

Das Konzept der streitbaren Demokratie, für das sich die Väter des Grundgesetzes entschieden hatten, wird geprägt durch Wertebundenheit und Abwehrbereitschaft. Die gewollte Einbeziehung des Bürgers in die Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus setzt voraus, daß der Öffentlichkeit in sachlicher Form die notwendigen Informationen vermittelt werden, die es jedermann ermöglichen, sich selbst ein Urteil über die Gefahren zu bilden, die dem Rechtsstaat durch verfassungsfeindliche Kräfte drohen.

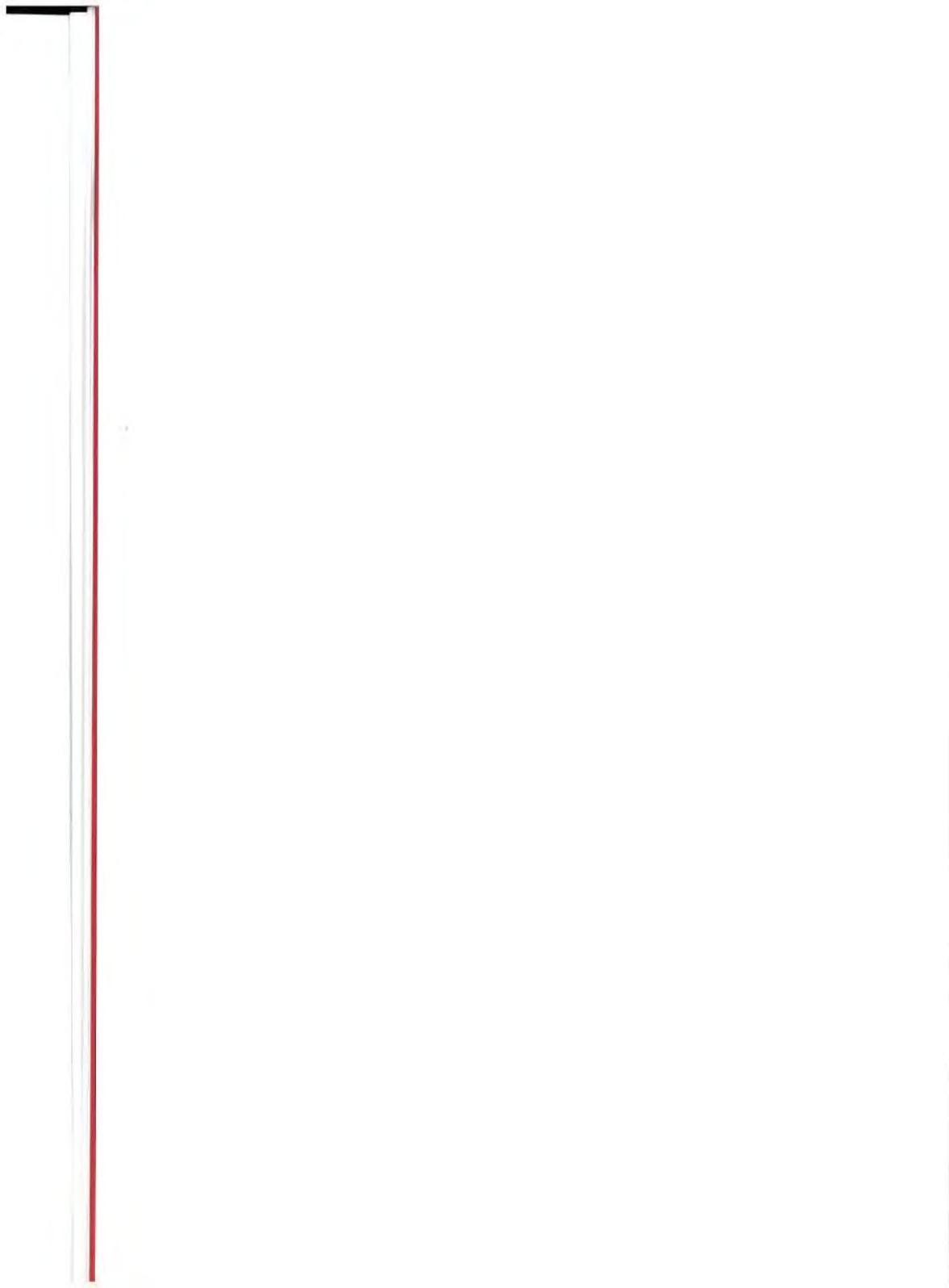
**Präventiver** Verfassungsschutz setzt voraus, will er erfolgreich sein, daß die Werte der Demokratie als **schützenwert** wahrgenommen und verstanden werden. Nur wenn die Grundrechte unserer Verfassung auch in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels als unverzichtbar und für jedermann gültig anerkannt werden, kann sich die Demokratie gegen extremistische Bestrebungen durchsetzen. Die Kampagne „Demokratie macht's

möglich“, die ich 1994 der Öffentlichkeit vorgestellt habe, trägt diesen Ansätzen Rechnung und konnte durch breite Unterstützung, vor allem durch das Bundesministerium des Innern, auch über die Landesgrenzen von Mecklenburg-Vorpommern hinausgetragen werden.

Der Verfassungsschutzbericht 1994 soll Orientierungshilfe für die politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus sein, Anhaltspunkte für das Erkennen möglicher Spionageaktivitäten geben und im allgemeinen Teil Informationen zu den Aufgaben, Befugnissen und Grenzen der Verfassungsschutzbehörde liefern.



Rudi Geil  
Der Innenminister des  
Landes Mecklenburg-Vorpommern



# 1. Rechtsextremismus

## 1.1 Überblick

Die unter dem Sammelbegriff Rechtsextremismus zusammengefaßten Parteien, Organisationen und Gruppierungen haben keine einheitliche ideologische Ausrichtung. Einig sind sie sich allerdings in der Ablehnung der fundamentalen Gleichheit aller Menschen und der Verachtung für den auf dem Prinzip gleicher Rechte beruhenden demokratischen Verfassungsstaat. Auch werden die Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft von allen verharmlost oder gezeugnet (Stichwort „Revisionismus“).

In unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung sind die verschiedenen rechtsextremistischen Strömungen gekennzeichnet durch

- einen übersteigerten, oft aggressiven Nationalismus, verbunden mit einer Feindschaft gegen Ausländer, Minderheiten, fremde Völker und Staaten,
- Rassismus und damit verbunden Antisemitismus,
- völkischen Kollektivismus, d.h. Überbewertung der aufgrund ethnischer Zugehörigkeit definierten „Volksgemeinschaft“ zu Lasten der Rechte und Interessen des einzelnen, verbunden mit der z.T. militanten Ausgrenzung des anderen als natürlichem „Feind“ der eigenen Gruppe, den es zu bekämpfen gelte,
- Überbetonung militärischer bzw. soldatischer Werte und hierarchischer Prinzipien („Füh-

rer“ und „Gefolgschaft“), verbunden mit der Propagierung einer entsprechenden autoritären bzw. diktatorischen staatlichen und sozialen Ordnung sowie der Überbetonung der Notwendigkeit eines nach innen und außen starken Staates,

- ausgeprägtes Sendungsbewußtsein, starke Neigung zur Verleumdung Andersdenkender, verbunden mit der Unfähigkeit zum Ausgleich im politischen Meinungsstreit,
- die Verbreitung von „Verschwörungstheorien“, die den „Untergang des deutschen Volkes“ zum Ziele haben; die Hintermänner, z.B. demokratische Politiker, Juden, gelte es daher zu bekämpfen.

Innerhalb des Rechtsextremismus unterscheiden die Verfassungsschutzbehörden gegenwärtig vier große Gruppen:

- militante Rechtsextremisten - insbesondere Skinheads,
- Neonationalsozialisten (Neonazis),
- rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis),
- sonstige Vereinigungen.

Ende 1994 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 81 (1993: 78) rechtsextremistische Organisationen und Personenzusammenschlüsse. Ihnen gehörten nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften (ca. 870) rund 56.600 Personen an (1993: 64.500). Einzelheiten können der nachfolgenden Statistik entnommen werden.

Der starke Rückgang der im rechtsextremistischen Spektrum aktiven Personen sowohl auf Bundesebene wie auch in Mecklenburg-Vorpommern hat seine Ursache in einem rasanten **Mitgliederschwund** bei den rechtsextremistischen Parteien (ohne Neonazis).

Ein gleichzeitig leichter Rückgang bei den militanten Rechtsextremisten auf Bundesebene ist sicher auch auf die vielfältigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zurückzuführen.

Die Zahl der Neonazis ist dagegen erheblich angestiegen. Die neuen Strukturformen der aktions-

und themenbezogenen Zusammenschlüsse - ohne formale Mitgliedschaft und Vorstand, angeleitet von regionalen Führungsfiguren, die untereinander in Kontakt stehen - erleichtern auch Skinheads, die straffe Organisationsformen in der Regel ablehnen, eine **begrenzte Zusammenarbeit**. Darüber hinaus müssen nach dem im November 1994 durch den Bundesminister des Innern ausgesprochenen Verbot der „Wiking Jugend“ (WJ) viele ehemalige WJ-Angehörige der unorganisierten Neonazi-Szene zugerechnet werden.

Auf Landesebene ist die Zahl von Militanten und Neonazis unverändert.

### Rechtsextremistische Bestrebungen im zahlenmäßigen Überblick

<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		
Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1993	1994
Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads	ca. 5.600	ca. 5.400
Neonazis (davon unorganisiert)	ca. 2.450 (ca. 950)	ca. 3.740 (ca. 1150)
Rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis), davon u.a. DVU (20.000/1993; 26.000) Nationaldemokraten (4.730/1993; 5.200) DLVH (900/1993; 900) „Republikaner“ (20.000/1993; 23.000) <sup>1</sup>	ca. 55.100	ca. 45.600
Sonstige	ca. 3.200	ca. 2.730
Gesamtsumme	65.400	ca. 57.470
Mitglieder bzw. Anhänger nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften	64.500	ca. 56.600

<sup>1</sup> Da sich auch auf Bundesebene die tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Partei „Die Republikaner“ verdichtet haben, werden die Mitglieder 1994 in die Gesamtzahl der in rechtsextremistischen Parteien organisierten Personen einbezogen. Dies bedeutet aber nicht zugleich, daß jedes einzelne Mitglied automatisch als rechtsextremistisch einzustufen ist.

## Mecklenburg-Vorpommern

Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1993	1994
Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads	ca. 500	ca. 500
Neonazistische Personenzusammenschlüsse <sup>2</sup>	ca. 50	ca. 50
Rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis) „Republikaner“ 500 (Eigenangabe) <sup>3</sup> DVU (ca. 50/1993: ca. 200) Nationaldemokraten (ca. 100/1993: 100) DLVH (ca. 10/1993: 20) MBU (Ca 20/1993: 30)	ca. 1.200	ca. 700
Sonstige	ca. 10	10
Gesamtsumme <sup>4</sup>	ca. 1.760	ca. 1.260

Die Lage im Rechtsextremismus war bundesweit wie auch im Lande Mecklenburg-Vorpommern erneut durch Aktionen gewaltbereiter Rechtsextremisten gekennzeichnet, die sich vornehmlich gegen Ausländer und den politischen Gegner - überwiegend Linksextremisten - richteten. Die Zahl der **Gewalttaten** lag im Bund und auch im Lande aber **deutlich unter dem Niveau der Jahre 1992 und 1993**.

Die Neonazis setzten ihre bereits 1993 begonnenen Bemühungen um eine organisationsübergreifende Zusammenarbeit fort und stützten sich dabei auf moderne Kommunikationsmittel.

Wegen des konsequenten Vorgehens aller zuständigen Behörden in Bund und Ländern konnten

die Neonazis ihre zunehmende Aktionsfähigkeit im Bundesgebiet allerdings nicht in größere Aktionen, wie z.B. 1993 in Fulda, umsetzen. Dies hat die **Szene zunehmend verunsichert**. Bedenklich ist jedoch, daß bei polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen im Bundesgebiet immer wieder Waffen und Sprengstoff gefunden werden, so daß für die Zukunft Waffen- und Sprengstoffanschläge nicht ausgeschlossen werden können.

Die nicht neonazistischen rechtsextremistischen Parteien blieben „im Superwahljahr“ 1994 ohne Erfolg. Keine der angetretenen Gruppierungen konnte ausreichend Stimmen auf sich vereinen, um in das Europaparlament, den Bundestag oder in einen Landtag einzuziehen. Lediglich auf

<sup>2</sup> Eine differenzierte Aussage über eine Mitgliedschaft oder einen bloßen Sympathisantenstatus ist auch für das Jahr 1994 nur in Einzelfällen möglich.

<sup>3</sup> Die Eigenangaben der „Republikaner“, die zeitweilig bei 1.000 Mitgliedern lagen, dürften wesentlich überhöht sein. Gleichwohl werden sie gezählt, da keine gesicherten anderen Informationen vorliegen. Im April 1994 gab die Partei ihre Mitgliederzahl mit 500-600 an. Der bundesweite Mitgliederschwund war auch in Mecklenburg-Vorpommern deutlich feststellbar.

<sup>4</sup> Mehrfachmitgliedschaften wurden noch nicht erkannt.

kommunaler Ebene gelangen einzelne Erfolge. Die Wahlschlägen führten innerhalb der Parteien vielfach zu heftigen und spannungsgeladenen Diskussionen und im Ergebnis zu einer Um- bzw. Neuorientierungsphase, begleitet von erheblichen finanziellen Problemen. Darüber hinaus hatten alle Parteien Mitgliederverluste zu verzeichnen.

Als Folge davon wurden auch in diesem Lager des Rechtsextremismus zunehmend Bündnisbestrebungen erkennbar. Sie haben jedoch im Berichtszeitraum noch nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt.

Neben den herkömmlichen rechtsextremistischen Gruppen sind zunehmend Personenkreise

vernehmbar, die versuchen, rechtsextremistisches Gedankengut zu „intellektualisieren“. Sie greifen z.B. auf die historischen Ideen der „Konservativen Revolution“ zurück und streben einen „Wertewandel“ mittels einer „Kulturrevolution von Rechts“ an. Ziel der Verfechter dieses Gedankenguts ist die Beseitigung des liberalen Rechtsstaates. Er soll ersetzt werden durch einen auf dem Eliteprinzip basierenden Ständestaat. Ob es den entsprechend interessierten Kreisen gelingt, ihre Weltanschauung stärker als bisher in die öffentliche Diskussion über die zukünftige Politik in Deutschland einzubringen, muß abgewartet werden.

## 1.2 Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads

### 1.2.1 Übersicht rechtsextremistischer Gewalttaten

Auch 1994 kam es in Mecklenburg-Vorpommern zu einer Vielzahl gewalttätiger Übergriffe militanter Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistischer Skinheads. Insgesamt wurden 78 Gewalttaten<sup>5</sup> (1993: 111) mit zu vermutender oder gesicherter rechtsextremistischer Motivation registriert. Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um ca. 30 % festzustellen. Bereits im Jahr zuvor wurde ein Rückgang gegenüber 1992 um 46 % registriert. Trotzdem liegt Mecklenburg-Vorpommern in Relation zur Einwohnerzahl immer noch mit an vorderster Stelle im Bundesgebiet. Aus diesem Grund kann noch keine „Entwar-

nung“ gegeben werden. Rechtsextremistische Gewalt wird auch in Zukunft ein Problemfeld darstellen, welches Staat und Gesellschaft nur gemeinsam bekämpfen können.

In Mecklenburg-Vorpommern wird der „harte Kern“ militanter Rechtsextremisten auf ca. 500 Personen geschätzt. Anlaßbezogen kann durchaus eine höhere Anzahl von Personen mobilisiert werden; dabei handelt es sich in der Mehrzahl jedoch um Personen, die nur an „Randale“ interessiert sind und nicht um ausgesprochene Rechtsextremisten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der militanten Rechtsextremisten und ihrer Gewalttaten für Mecklenburg-Vorpommern und das Bundesgebiet 1992-94:

<sup>5</sup> Als „Gewalttaten“ werden alle Straftaten bezeichnet, welche sich gegen Leib und Leben von Menschen richten, bzw. hohen materiellen oder ideellen (Gedenkstätten!) Schaden zur Folge haben. Im Gegensatz zu den Polizeibehörden, welche in ihren Lageberichten alle rechtsextremistischen Straftaten (z.B. Hakenkreuzschmierereien) erfassen, veröffentlicht die Verfassungsschutzbehörde in der Regel nur Gewalttaten-Zahlen, da diese das Bild rechtsextremistischer Aktionen in der Öffentlichkeit wesentlich prägen und für die Lagebeurteilung von entscheidender Bedeutung sind.

## Zahl der rechten Gewalttäter:

	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	600	500	500
Bundesgebiet	6400	5600	5400

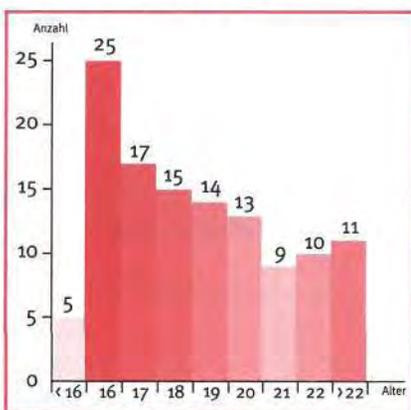
## Gewalttaten:

	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	209	111	78
Bundesgebiet	2640	2232	1489

### 1.2.2 Der rechte Gewalttäter

Der typische rechtsextremistische Gewalttäter in Mecklenburg-Vorpommern ist jünger als 20 Jahre, männlich und nicht arbeitslos. Viele Täter stammen aus problembelasteten Elternhäusern. Sehr oft waren die Eltern geschieden bzw. gab es andere Probleme in der Familie. Der Täter agiert in seinem Heimatort oder in der näheren Umgebung und ist auch allgemein kriminell auffällig geworden. Dies trifft besonders auf jüngere Täter (sogenannte „Babyskins“) zu. In der Vergangenheit traten die rechtsextremistischen Gewalttäter oft im typischen Skinhead-Outfit (Glatze, Bomberjacke, Springerstiefel, Hosenträger) auf. Dies hat sich nach Übergriffen linker Gruppierungen sowie einer allgemeinen Mißbilligung in der Öffentlichkeit gewandelt. Das typische Skin-Outfit ist nur noch selten anzutreffen. An der Gefährlichkeit des harten Kerns der Skinszene hat sich jedoch, wie bereits die Zahl der Gewalttaten zeigt, nichts geändert.

### Alter der Tatverdächtigen bei rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten:<sup>6</sup>



Das 16. Lebensjahr scheint in Mecklenburg-Vorpommern eine Art „Einstiegsalter“ für rechtsextremistische Gewalttäter zu sein. Hierbei ist jedoch ein Vorlauf von 1-2 Jahren zu berücksichtigen, den ein Jugendlicher braucht, um sich in eine Clique einzuordnen und dortige Ansichten so zu verinnerlichen, daß sie einen Tatentschluß wecken können.

<sup>6</sup> wegen der breiteren statistischen Grundlage

In diesem Punkt zeigen sich Unterschiede zum bundesweiten Trend beim Alter der festgestellten Tatverdächtigen. Wissenschaftler der Universität Trier ermittelten für zwei Zeiträume das Alter der

Tatverdächtigen bei rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten und kamen dabei zu folgenden Ergebnissen:

	Zeitraum 1 01.01.91-30.04.92	Zeitraum 2 01.05.92-31.12.93	M.-V. 1994 (zum Vergleich)
Tatverdächtiger 20 Jahre und jünger	75 %	60 %	75 %
Tatverdächtiger über 25 Jahre	8,3 %	20,8 %	1,7 %

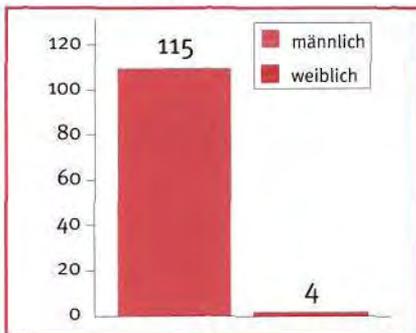
Die Trierer Wissenschaftler folgerten aus diesen Zahlen, daß „die jugenddominierten fremdenfeindlichen Krawalle der Jahre 1991/92 im Laufe der Zeit zunehmend Unterstützung durch ältere Bürger erhielten...“. Dieser bundesweit festgestellte Trend kann für Mecklenburg-Vorpommern **nicht** bestätigt werden. Die Altersstruktur-Zahlen des Jahres 1994 lassen bis jetzt nur den Schluß zu, daß rechtsextremistische Gewalt in diesem Bundesland weiterhin ein **Problem der männlichen 16-18jährigen** Jugendlichen bleibt.

### Berufe der Tatverdächtigen:

In der Trierer Studie werden für die Jahre 1991 bis 1993 folgende berufliche Zuordnungen aufgelistet:

Arbeitslose:	11,3 %
Schüler, Studenten, Auszubildende:	33,6 %
Facharbeiter, Handwerker:	28,7 %
Soldaten einschl. Wehrpflichtige:	7,9 %
Angestellte:	5,6 %
Ungelernte Arbeiter:	11,3 %
Sonstige Berufe:	1,6 %

Tatverdächtige getrennt nach Geschlechtern bei Straf- und Gewalttaten:



In den **wenigsten Fällen** sind weibliche Personen in Straftaten verwickelt. Rechtsextremistische Gewalt bleibt ein männliches Phänomen.

Für Mecklenburg-Vorpommern lassen die sehr wenigen bisher vorliegenden Daten keine eindeutige berufliche Zuordnung der Tatverdächtigen zu. Im Trend sind aber Parallelen zum bundesweiten Lagebild erkennbar.

Entsprechend dem gegenüber der Trierer Untersuchung **nach unten** abweichenden Altersdurchschnitt sind mit ca. 50 % der Tatverdächtigen **Schüler und Lehrlinge** überrepräsentiert.

### 1.2.3 Regionale Strukturen

Die Skinheadszene in Mecklenburg-Vorpommern zeichnet sich durch eine **starke lokale Zersplitte-**

ung aus. Manche Städte weisen sogar mehrere rechtsextremistische Jugendzonen auf, deren Standorte weitgehend mit Plattenbausiedlungen identisch sind. Die Tatorte der Gewalttaten sind über ländliche und städtische Räume relativ gleichmäßig verteilt. Die Tatzeit liegt meist abends und nachts, überwiegend an Wochenenden. Begangen werden die Taten von Einzeltätern oder in kleinen Gruppen. Lokale Schwerpunkte 1994 waren die Hansestadt Rostock (wie bereits in den Jahren zuvor), der Landkreis Ludwigslust, wo insbesondere die Links-Rechts-Auseinandersetzung zugenommen hat, sowie die Landkreise Uecker-Randow und Ostvorpommern.

#### Regionale Verteilung der Gewalttaten:

Landkreis/Stadt	Zahl der Gewalttaten
<b>Hansestadt Rostock</b>	<b>13</b>
<b>Uecker-Randow</b>	7
<b>Ostvorpommern</b>	7
<b>Ludwigslust</b>	7
<b>Hansestadt Greifswald</b>	7
<b>Nordwestmecklenburg</b>	6
<b>Schwerin</b>	6
Mecklenburg-Strelitz	5
Bad Doberan	5
Hansestadt Stralsund	4
Rügen	3
Güstrow	2
Demmin	2
Nordvorpommern	2
Müritz	1
Neubrandenburg	1
Parchim	1
Hansestadt Wismar	1

Anmerkung: Zu der vorstehenden Tabelle ist zu beachten, daß sich eine Verschiebung der Schwerpunkte ergibt, wenn die Einwohnerdichte mit einbezogen wird.

Einige rechtsextremistische Jugendzonen besitzen überregionale Kontakte in andere Bundesländer. Diese werden zu gegenseitigen Besuchen genutzt und enden meist in allgemeinen Trinkgelagen. Mangels geeigneter Räumlichkeiten finden diese Treffen bevorzugt in den Sommermonaten unter freiem Himmel statt. Dabei kam es 1994 vereinzelt zu Straftaten, z.B. dem Hissen einer Hakenkreuzfahne im Juni am Vorbecker See in der Nähe von Schwerin. Diese Treffen könnten in Zukunft Basis einer stärkeren überregionalen Verflechtung der einzelnen Szenen sein. Anzeichen hierfür sind jedoch zur Zeit nur in Ansätzen erkennbar.

#### 1.2.4 Die Opfer

Hauptangriffsziele rechtsextremistischer Skinheads bleiben weiterhin Asylbewerber und sonstige Ausländer. Diese Menschen werden von den mit meist nur niedrigem Bildungsniveau ausgestatteten rechten Gewalttätern als Konkurrenten um Arbeitsplätze, Wohnraum und soziale Leistungen und daher als existenzielle Bedrohung empfunden. Die Unzufriedenheit vieler Täter mit ihren Lebensumständen führt zu Aggressionen. Sie richten sich in erster Linie gegen schwächere Bevölkerungsgruppen, die sich nicht wehren können oder nicht mit Hilfe durch die Umgebung rechnen können.

Zum Thema „Motivation“ bei ausländerfeindlichen Gewalttaten ein Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Schwerin vom 11.11.93 gegen die Beteiligten an einem Brandanschlag auf ein Ausländer-Wohnheim am 16. Mai 1993 in Schwerin:

„In dieser Zeit bis etwa Anfang 1993 geriet der Angeklagte - nach eigenen Angaben unverschuldet - mehrfach in tätliche Auseinandersetzungen mit jungen Ausländern, vermutlich Rumänen oder

Türken. Unter anderem aufgrund dieser Erfahrungen habe er damals Haß und Wut auf Ausländer verspürt. Ausländer kassierten als Scheinasylanten unberechtigt viel Geld und würden den Deutschen Arbeitsplätze und Wohnraum wegnehmen. Deswegen sei es besser, wenn alle Asylanten in ihre Heimat zurückkehrten.“

Das Verfahren ging in die Revision beim Bundesgerichtshof.

Dieser führte in der Begründung seines Urteils vom 14.07.94 zur Motivation der beiden Täter folgendes aus:

„Beide der Skinhead-Szene nahestehenden Angeklagten waren sich einig in einer ablehnenden, von Vorurteilen geprägten Haltung gegenüber Ausländern. Nach einem Gespräch über die angeblich hohe Delinquenz von Ausländern und deren mangelnde Berechtigung, sich als 'Wirtschaftsflüchtlinge' in Deutschland aufzuhalten, faßten die 16 und 18 Jahre alten, erheblich alkoholisch beeinflussten Angeklagten den Entschluß, noch in derselben Nacht mit sogenannten Molotowcocktails einen Brandanschlag auf ein Asylbewerberheim in Schwerin zu verüben. Sie wollten - den Vorfällen von Rostock vergleichbar - 'Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen und Furcht und Schrecken bei den Asylbewerbern verbreiten', um diese aus Deutschland zu vertreiben.“

*Anmerkung: Die Tatsache, daß Randgruppen der Gesellschaft (Ausländer, Homosexuelle, Behinderte u.a.) offenbar in der Regel nicht auf die Hilfe ihrer Mitbürger bei Angriffen von Rechtsextremisten vertrauen können, ist eine traurige Randerkenntnis bei der Ermittlung rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten. Nicht nur der Staat und seine Behörden sind bei der Bekämpfung dieses Gewaltphänomens gefragt. Jeder einzelne Bürger hat nicht nur ei-*

*ne rechtliche, sondern auch eine moralische Verpflichtung, bei Angriffen auf Schwache einzugreifen, so schwierig dies im Einzelfall auch sein kann. Alle Arbeit von Sicherheitsbehörden ist umsonst, wenn die Bürger die Kriminalisierung ihrer Umwelt nicht als Problem begreifen, das nur durch das Engagement aller eingedämmt werden kann.*

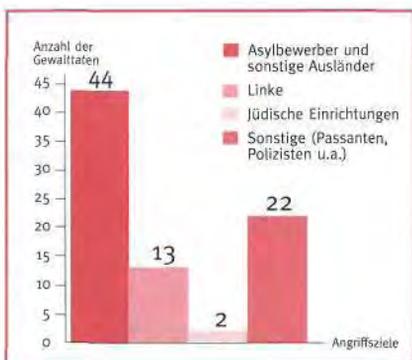
Die Konfrontation zwischen sogenannten Rechten und Linken hat zwar an regionalen Schwerpunkten (insbesondere Ludwigslust siehe oben) zugenommen, die Gesamtzahl ging jedoch gegenüber 1993 zurück und hat inzwischen fast wieder das relativ niedrige Niveau von 1992 (10 Vorfälle) erreicht. Bei Gewalttaten zwischen Links und Rechts spielen oft persönliche Rivalitäten unter Jugendlichen eine Rolle. Bei der gewaltsamen Austragung ihrer Konflikte stellen politische Motive eher den Auslöser als die Ursache dar.

Die identitätsstiftende Wirkung rechts- oder linksextremistischer Überzeugungen und Verhaltensweisen läßt sich anhand solcher Konflikte besonders gut beobachten. Die Gefühle der Hilflosigkeit und Entwurzelung in einer von vielen jungen Menschen als undurchschaubar und kalt empfundenen Gesellschaft bekämpft der Einzelne durch das Streben nach Gruppenzugehörigkeit. Die politische Ideologie bildet dabei das identitätsstiftende Band innerhalb der Gruppe und das Ausgrenzungsmerkmal gegenüber anderen Gruppen. Andere Gruppen werden unabhängig von ihrer Herkunft und den jeweiligen Ansichten durchweg als zumindest potentielle Bedrohung gesehen, die es vorwiegend unter Anwendung von Gewalt zu bekämpfen gilt. Allerdings ist in der Regel nur ein diffuses, aus historischen und politischen Motiven genährtes Feindbild erkennbar. Daher muß bei diesen Auseinandersetzungen ein qualifiziert rechtsextremistischer Hintergrund in Frage gestellt werden. Auch dürfte die tatsächliche Zahl der Vorfälle wesentlich höher liegen als in

den Statistiken von Verfassungsschutzbehörde und Landeskriminalamt erfasst. Die bewußte Ausstragung von Konflikten „auf eigene Faust“ und das Unterlaufen des staatlichen Gewaltmonopols unter Verzicht auf staatliche Vermittlungsinstanzen verringert automatisch die Bereitschaft, Schlägereien etc. zur Anzeige zu bringen.

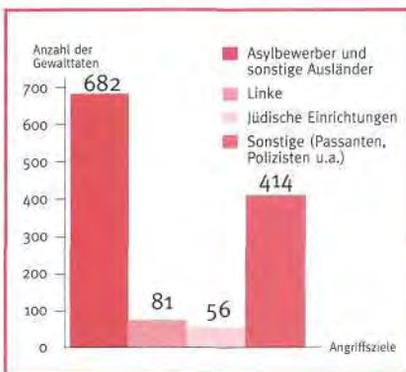
Antisemitismus spielt weiterhin bei den rechtsextremistischen Gewalttaten in Mecklenburg-Vorpommern eine untergeordnete Rolle. Der Hauptgrund hierfür dürfte in der geringen Zahl jüdischer Mitbürger in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Direkte Angriffe gegen Juden wurden nicht registriert, jedoch Aktionen gegen Gedenkstätten. Eine Zunahme antisemitischer Gewalt ist momentan nur durch von außen herangetragene Faktoren, z.B. durch Nachahmung von Anschlügen in anderen Bundesländern, zu erwarten. Daß in Mecklenburg-Vorpommern die Folgetaten nach dem Brandanschlag auf die Synagoge in Lübeck am 25. März 1994 ausblieben, zeigt jedoch die glücklicherweise - noch - geringe Bedeutung dieses Problems für unser Bundesland.

### Angriffsziele:



Anmerkung: Einzelne Gewalttaten richteten sich gegen mehrere Ziele. Aus diesem Grund ist die Gesamtzahl in der obigen Grafik höher als 78.

### Zum Vergleich die Bundeszahlen (Zeitraum 01.01.-30.11.94):

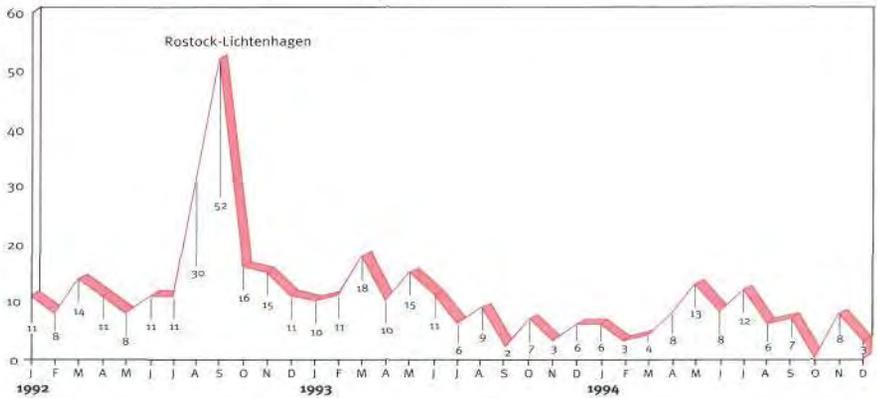


Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten ist weiterhin besorgniserregend hoch. Trotzdem ist, wie bereits erwähnt, ein Rückgang gegenüber 1993 zu verzeichnen. Dies läßt sich wohl in erster Linie durch die stark gesunkene Zahl von Asylbewerbern, die Hauptangriffsziel rechtsextremistischer Gewalttäter waren, erklären. Auch staatliche Maßnahmen (energischere Kontrollen durch Polizei, Festnahmen, Verurteilungen von Tätern) sind vermutlich ursächlich für den Rückgang rechtsextremistischer Gewalt.

### 1.2.5 Zeitliche Verteilung der Gewalttaten

Die Betrachtung der monatlichen Verteilung zeigt für 1994 einen deutlichen Anstieg der Delikte in den Sommermonaten. Überfälle auf Camper an Badestränden sorgten in dieser Zeit für einiges Aufsehen. Nachermittlungen ergaben hierbei jedoch meist keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen rechtsextremistischen Hintergrund dieser Übergriffe, selbst wenn in Einzelfällen die Täter einschlägig bekannte rechte Gewalttäter gewesen waren.

## Monatliche Verteilung der Gewalttaten 1992-94:



### 1.2.6 Kaum Kontakte zu rechtsextremistischen Parteien/Organisationen

Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen, insbesondere Parteien, sind bei rechtsextremistischen Gewalttätern nur vereinzelt nachweisbar. Einzelne Skins bzw. andere militante Rechtsextremisten sind Mitglieder rechtsextremistischer Parteien, dort jedoch weitgehend inaktiv. Eine gezielte Steuerung durch rechtsextremistische Parteien und sonstige Organisationen ist nach wie vor für Mecklenburg-Vorpommern nicht feststellbar.

#### Beispiele:

„Rudolf Hess“

*Rudolf Hess- bei diesem Namen  
schlagen deutsche Herzen hoch.  
Ein Mann im Kampf für's Vaterland  
sein Name sei hochgelobt.  
Er wußte genau, was er tat,  
bis zu seinem Tod für's Vaterland.*

*(Deutsche Patrioten, MC-Demo-Tape Rudolf Hess,  
1994 erschienen)*

### 1.2.7 Skinbands/Skin-Musik

Skinbands und ihre Musik dienen auch weiterhin als Kommunikationsmittel in der militanten Skinhead-Szene. Aufputschende Musik und Texte vieler Skinbands sind von wesentlichen Elementen des Nationalsozialismus, des Rassismus, der Frauenfeindlichkeit und der Gewaltverherrlichung geprägt. Entsprechend kommt es im Anschluß an Skinkonzerte immer wieder zu Gewalttaten.

#### WICHTIGER HINWEIS !

Einige der gedruckten Liedtexte sind jugendgefährdend bzw. wurden durch die Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften indiziert.

Sie dürfen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht isoliert in dieser Broschüre zugänglich gemacht werden.

### *„Rassenkrieg“*

*Es ist Krieg, der tausendfache Mord, die Schlacht, sie tobt an jedem Ort.*

*Es ist Krieg, nur noch das eine zählt. Stehst ein für deine Rasse, bist du ein wahrer Held.*

*Refr.: Es ist Krieg, gnadenlos und brutal. Ein Gemetzel, der Tod ist überall.*

*Es ist Krieg, es ist Krieg, es ist Rassenkrieg. Es ist Rassenkrieg total.*

*Unser Land, was überfüllt wird. Das Volk, das so langsam ausstirbt.*

*Gegenwehr durch Wut und Aggression. Der Kampf ums Überleben, soweit sind wir schon.*

*Refr.: Es ist Krieg ... 2x*

*Wiederholung 1. Strophe und Refrain*

*(„Saccara“, CD „Der letzte Mann“, erschienen Ende 1993 bei Deutscher Tonträger-Vertrieb“ in Bad-Überkingen)*

Neben Konzerten wird die Skin-Musik auch durch Tonträger verbreitet, wobei sich einige kleinere Tonträgerfirmen auf den Vertrieb dieser Musik spezialisiert haben.

Die gebräuchlichste Form der Verbreitung stellen nach wie vor die sogenannten „Demotapes“ dar, Kassettenaufnahmen, die durch Eigenkopien verbreitet werden.

Wegen der Bedeutung der Skin-Musik wurden bereits umfangreiche Hausdurchsuchungen und

Beschlagnahmeaktionen im Bundesgebiet - außer Mecklenburg-Vorpommern - gegen Hersteller und maßgebliche Verbreiter rechtsextremistischer Skin-Musik durchgeführt.

Allerdings werden auch in Mecklenburg-Vorpommern einschlägige „Demotapes“ vertrieben und z.T. öffentlich abgespielt, z.B. aus Anlaß des bereits erwähnten Skin-Treffens am Vorbecker See im Juni 1994.

### **1.2.8 Skinschriften/„Fanzines“**

Neben der Skin-Musik dienen auch weiterhin die „Fanzines“ (Kunstwort, das aus „Fan“ und „Magazin“ zusammengesetzt ist) dem **Austausch rechtsextremistischen Gedankenguts.**

Diese Schriften enthalten hauptsächlich Berichte über Skinbands, Musikerzeugnisse der Szene, Konzerte und Informationen über lokale Skinhead-Gruppierungen im In- und Ausland. Fanzines enthalten umfangreiche Bestellenlisten von Tonträgerfirmen und Fan-Artikelherstellern. Häufig sind auch Artikel mit primitiven nationalistischen, rassistischen und frauenfeindlichen Aussagen abgedruckt.

1994 - außer in Mecklenburg-Vorpommern - wurden wiederum Exekutivmaßnahmen gegen Herausgeber von Fanzines eingeleitet und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Es konnten Einblicke in die Vertriebsstrukturen gewonnen werden.

Während 1993 in Mecklenburg-Vorpommern vereinzelt Fanzines im Umlauf registriert wurden, konnte dies im Berichtszeitraum nicht festgestellt werden.

### 1.3 Der Neonationalsozialismus (Neonazismus)

#### Politische Ziele

Die politische Zielsetzung des organisierten Neonazismus lehnt sich stark an das Parteiprogramm der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) von 1920 an. In ihrem Aussehen und Auftreten greifen Neonazis immer wieder auf die historischen Beispiele der „Schutzstaffel“ (SS) und der „Sturmabteilung“ (SA) zurück.

Ihr Wunsch ist es, einen totalitären Führerstaat zu errichten, in dem

- das Elite- und Führerprinzip aus dem Recht des Stärkeren und dem Recht des rassistisch Wertvolleren abgeleitet wird,
- eine völkische Gemeinschaft das Zusammenleben regelt und nur der daran teilhaben darf, der „deutschen Blutes“ ist,
- der Kampf der „Minderwertigen“ mit den „höherwertigen Rassen“ das **Grundelement der Politik** ist, wobei die deutsche bzw. „arische Rasse“ die höchste Ausformung darstellt,
- der Antisemitismus als eine Form des Rassismus quasi Staatsziel ist und
- der Militarismus das wesentliche Ordnungsprinzip aller gesellschaftlichen Bereiche bildet.

Darüber hinaus fordern die Neonazis die Wiederzulassung der NSDAP, die 1945 von den alliierten Siegermächten des II. Weltkrieges verboten worden war. Ihr erklärtes Ziel ist die **Bildung eines neuen „Großdeutschen Reiches“** unter Einbeziehung insbesondere der ehemaligen deutschen Ostgebiete.

Interessant ist, daß seit einigen Jahren innerhalb des neonazistischen Lagers eine **Diskussion um HITLER als Leitbild** geführt wird. Streitpunkt ist ein Rückgriff auf die in der Frühzeit der NSDAP einflußreiche, jedoch von HITLER heftig be-

kämpfte Sozialismuskonzeption innerhalb der Partei. Wortführer in dieser Diskussion waren die Gebrüder STRASSER sowie Joseph GOEBBELS, der später in HITLERS Lager überlief. Sie forderten einen „Sozialismus auf völkischer Grundlage“, in dem der Klassenkampf durch die Volksgemeinschaft ersetzt werden sollte. Der „marxistische Materialismus“ müsse einem „völkischen Idealismus“ weichen. Darüber hinaus planten die „Nationalsozialisten von Links“ weitreichende sozialistische Wirtschaftsreformen, man dachte seinerzeit sogar über Bündnisse mit Kommunisten und Sozialisten nach, um die „bürgerliche Gesellschaft“ vereint zu bekämpfen bzw. in einer Revolution zu beseitigen.

HITLER, der eher das Bündnis mit der bürgerlichen Rechten suchte und auf „legalem“ Wege zur Macht kommen wollte, wurde vorgeworfen, er habe die nationalsozialistische Idee zu Gunsten der „Reaktion“ verraten.

Diese ideologischen Ansätze fanden sich auch im Berichtszeitraum im neonazistischen Lager und haben sich weiter verbreitet.

Bundesweit gehörten 1994 dem gesamten neonazistischen Spektrum 3.740 Personen an. Das Potential in Mecklenburg-Vorpommern dürfte mit schätzungsweise 50 Personen in etwa gleich geblieben sein.

#### Auflösung fester Organisationsformen

Die 1994 fortgesetzten staatlichen repressiven Maßnahmen gegen neonazistische Organisationen und deren Funktionäre sowie die in Einzelfällen angeordneten Verbot von Veranstaltungen führten zu einer erheblichen Verunsicherung in der **neonazistischen Szene**. Die Bemühungen, neue Vereins- und Parteistrukturen aufzubauen, stag-

nierten augenscheinlich. Dagegen waren ab Ende 1993 verstärkte systematische Versuche erkennbar, neue Formen einer organisationsübergreifenden Zusammenarbeit zu entwickeln. Hauptziele sind das Unterlaufen künftiger Organisations- bzw. Parteiverbote, das Überwinden der bisherigen Zersplitterung im Interesse einer größeren politischen und medienbezogenen Wirksamkeit sowie die Beschleunigung der organisationsunabhängigen Verflechtung regionaler autonomer Gruppierungen. Erste Bestrebungen, herkömmliche Strukturen aufzulösen und in autonome Kleingruppen umzuwandeln, waren erkennbar. Obwohl unorganisierte Zellen für Extremisten von rechts mit ihren ausgeprägten Befehls- und Gehorsamsritualen nicht typisch sind, scheinen diese offenbar von Linksextremisten übernommenen Verflechtungsmodelle derzeit als die wesentliche Chance im politischen Existenzkampf gesehen zu werden. Diesem Ziel dient auch der verstärkte Einsatz moderner Informationstechnologie wie Funktelefonen, Info- Telefonen, Mailboxen und Personalcomputer (Vernetzung).

Insbesondere bei der Koordinierung rechtsextremistischer Großveranstaltungen werden derartige Einrichtungen verstärkt genutzt. 1994 konnten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neonazistische Aktionen, wie sie in den Vorjahren stattgefunden haben, jedoch weitestgehend verhindert werden, so die ansonsten alljährlich abgehaltenen „Rudolf- HEß- Gedenkversammlungen“, die im vergangenen Jahr innerhalb der sogenannten „Nationalen Aktionswoche vom 13.-21. August 1994“ mit einer zentralen und mehreren dezentralen Veranstaltungen stattfinden sollten. Dennoch gelang es ca. 100 Neonazis, am 13. August 1994 vor der deutschen Botschaft in Luxemburg aufzumarschieren und mit Transparenten gegen die Vereinsverbote in der Bundesrepublik zu demonstrieren. Die illegale Aktion wurde von der luxemburgischen Polizei beendet.

In Mecklenburg- Vorpommern wurden in Schwerin, Rostock und im Kreis Ostvorpommern ebenfalls HEß- Gedenkveranstaltungen für den 13. August 1994 angemeldet und unverzüglich von den Ordnungsbehörden untersagt. Die Versammlungsverbote wurden beachtet.

### Anti-Antifa

Als die derzeit wichtigste von Neonazis betriebene Kampagne dürfte die sogenannte „Anti- Antifa“ bezeichnet werden. Ziel der „Anti- Antifa“ sind die oben bereits genannten Strategien, verbotsresistente Strukturen zu entwickeln und die verschiedenen neonazistischen Strömungen zu konzentrieren. Neben organisatorischen Aktionsgemeinschaften wird eine intensive „Feindaufklärung“ angestrebt, die der offensiven Auseinandersetzung, insbesondere mit dem autonomen Spektrum, dienen soll. Der Name ist als Gegenstück zur „Antifaschismus-Kampagne“ (Antifa) der linken Szene gedacht.

Mit der Veröffentlichung der ersten „Anti- Antifa“- Schrift „Der Einblick“ im Oktober 1993, wurde der Versuch unternommen, überwiegend Angehörige der linken Szene durch Veröffentlichung der vollständigen Personalien und Adressen zu verunsichern. Die „Anti- Antifa“- Bewegung dürfte allerdings von ihrer anfänglichen Priorität und Dynamik, u.a. auch durch die jüngsten staatlichen Exekutivmaßnahmen, viel eingebüßt haben und erhält derzeit nur noch mäßigen Zuspruch. Die Verurteilung mehrerer Neonazis, darunter des wesentlichsten Initiators der „Anti- Antifa“, Christian WORCH, zu teilweise mehrjährigen Freiheitsstrafen, dürfte diesen Trend ebenfalls verstärkt haben.

### 1.3.1 „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)

Gründung:	1979 in Stuttgart (Baden-Württemberg)
Sitz:	ab Ende 1994 in Berlin
Teil-/Neben- organisationen:	Ortsgruppe in Rostock
Mitglieder bundesweit:	430
in MV:	10
Publikationen:	„Standarte“ „Aufbruch“ „Neue Nation“
Verbot der FAP:	24.02.95 durch BMI

Die 1979 von Martin PAPE (\*1929) gegründete und seit 1988 bis heute von Friedhelm BUSSE geführte FAP entwickelte sich nach und nach unter dem Einfluß ehemaliger Aktivisten der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten“ (ANS/NA) zur wichtigsten neonazistischen Partei innerhalb des rechtsextremistischen Spektrums.

Seit September 1993 lagen dem Bundesverfassungsgericht ein Verbandsantrag des Bundesministers des Innern sowie seit Februar 1994 ein zweiter Verbandsantrag des Bundesrates gegen die FAP vor.



Anmerkung:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht der FAP einen Parteistatus nicht zubilligt hatte, erfolgte ein Verbot nach Vereinsrecht durch den Bundesminister des Innern am 24.02.1995. Da in Mecklenburg-Vorpommern vereinsrechtlich relevante Strukturen fehlten, kam es hier nicht zu Exekutivmaßnahmen.

1994 konnten von Seiten der FAP keine wesentlichen Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet werden. Der 1993 nach der Gründung des Ortsverbandes in Rostock angekündigte weitere Ausbau der Organisation stagnierte bislang; die vorgesehene landesweite Ausdehnung, insbesondere auf weitere größere Städte, konnte offenbar nicht realisiert werden. Die Rostocker Ortsgruppe war 1994 trotz maßgeblicher Unterstützung durch den FAP-Landesverband Hamburg nicht in der Lage, größere Aktionen durchzuführen.

Mitglieder der FAP und Interessenten aus Schwerin und Rostock besuchten den Bundesparteitag am 09. April 1994 in Berlin.

Anlässlich einer militanten Aktion des FAP-Landesverbandes Hamburg gegen eine Antifa-Demonstration am 15. April in Hamburg, die sich gegen das von FAP-Funktionären betriebene „Hamburger Info-Telefon“ richtete, wurden von der Polizei auch hiesige FAP-Anhänger vorläufig festgenommen.

Weitere Aktivitäten entfalteten Rostocker Sympathisanten im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen in MV am 12.06.94. So sammelten sie mit Angehörigen der „Wiking-Jugend e.V.“ (WJ) Unterstützungsunterschriften für die rechtsextremistische Gruppe „Mecklenburg bleibt unser“ (MBU). Ferner wurden im Vorfeld der Kommunalwahlen in Rostock vereinzelt Plakataktionen der FAP festgestellt.

### 1.3.2 „Direkte Aktion/ Mitteldeutschland“ (JF)

Gründung:	Sommer 1993
Teil-/Nebenorganisation:	Kameradschaft Neubrandenburg, Stützpunkt Neustrelitz
Mitglieder bundesweit:	130
in MV:	10
Publikationen:	„Umbruch“, „In Aktion“, „Angriff“

Nachdem sich eigenen Angaben zufolge am 22. Juni 1993 das damalige „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ) aus verbotstaktischen Überlegungen selbst aufgelöst hatte, wurde von den gleichen Führungspersonen die neonazistische Vereinigung „Direkte Aktion/ Mitteldeutschland“ (JF) gegründet. Beide Organisationen standen bzw. stehen in engem Zusammenhang mit der im November 1992 durch den Bundesminister des Innern verbotenen „Nationalistischen Front“ (NF). Wegen ihrer eindeutig neonazistischen Ausrichtung wurden zur Beweismittelsicherung für ein Vereinsverbot am 20. Januar 1994 durch die zuständigen Landesbehörden, u.a. auch in Mecklenburg-Vorpommern, Wohnungen und Postfächer von JF- Aktivisten durchsucht.

Bei den insgesamt 52 bundesweit durchgeführten Maßnahmen beschlagnahmte die Polizei Propagandamaterialien, interne Arbeitspapiere und Mitgliedsausweise. In anderen Bundesländern wurden teilweise auch Waffen aufgefunden und sichergestellt.

In einem Artikel der „Berlin- Brandenburger Zeitung“ (BBZ) vom Januar/ Februar 1994, die teilweise als Medium der JF genutzt wurde, erklärte die JF aus Protest gegen die staatlichen Maßnahmen ihre Selbstauflösung. Wörtlich heißt es: „Die Mitteldeutsche Jugendbewegung ist sich

ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern bewußt und löst sich deshalb auf.“

Gleichzeitig wurde es den Anhängern der JF freigestellt, anderen Organisationen beizutreten. Weiteres Zitat: „Wir stellen es unseren ehemaligen Aktivisten, Gruppen und Stützpunkten frei, sich in legalen, zugelassenen und eingetragenen Vereinen und Parteien zu integrieren.“

Tatsächlich jedoch wurde in intern verteilten Flugblättern und Publikationen zu weiteren Aktionen und zu einer Fortsetzung der politischen Arbeit in losen Personenzusammenschlüssen aufgerufen. Zitat des o.g. BBZ- Artikels: „Die ‘Direkte Aktion’ brauche keine Führer und Apparatschiks.“

Gelegentlich versuchten JF- Autoren durch eine typisch linksextremistische Wortwahl den Eindruck zu erwecken, sie seien überhaupt keine rechtsextremistische Gruppierung, sondern „eine Jugendbewegung aller gesellschaftlichen Gruppen“.

Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu den auch 1994 erkannten eindeutig rechtsextremistischen Bestrebungen der JF- Gruppe im Neubrandenburger Raum. Nach wie vor werden von Angehörigen der Neubrandenburger JF- Kameradschaft intensive Kontakte zu Neonazis anderer Bundesländer, insbesondere in Berlin und Brandenburg, unterhalten. Rechtsextremistische Anlässe, wie z.B. die Geburts- und Todestage Adolf HITLERs und Rudolf HESS', wurden für interne Feiern genutzt und unter Ausschluß der Öffentlichkeit die in rechtsextremistischen Kreisen üblichen Osterfeuer und Sonnenwendfeiern durchgeführt. Am 08. Juli 1994 organisierten JF- Aktivisten in der Nähe Neubrandenburgs als geschlossene Veranstaltung ein Konzert mit dem rechtsextremistischen Liedermacher Frank RENNICKE, das ca. 100 Interessenten besuchten.

In der zweiten Jahreshälfte 1994 war ein Rückgang der Aktivitäten festzustellen.

### 1.3.3 „Nationale Liste“ (NL)

Gründung:	1989
Sitz:	Hamburg
Mitglieder	
bundesweit:	30
Publikationen:	„Index“
Verbot der NL:	am 23.02.1995 durch Hamburger Innenbehörde

Auch 1994 konnten vereinzelte Kontakte von Interessenten aus Mecklenburg-Vorpommern zur „Nationalen Liste“ (NL) verfolgt werden. Obwohl sich die Aktionen der NL auf den Hamburger Raum begrenzen, scheinen sich einige Sympathisanten durch die räumliche Nähe Mecklenburg-Vorpommerns zur Hansestadt von der dortigen NL-Gruppe angezogen zu fühlen. Insbesondere der stellvertretende NL-Vorsitzende, Christian WORCH, der zugleich einer der führenden Köpfe der neonazistischen Szene Deutschlands ist und deren „Verflechtung“ betreibt, erhält von verschiedenen rechtsextremen Gruppierungen vermehrt Zuspruch. Er selbst bemüht sich schwerpunktmäßig um eine vereinigte „Rechte“. So wurde von ihm eine Kampagne zur Unterstützung der Partei „Die Republikaner“ (REP) während der Wahlkämpfe des Jahres 1994 initiiert. Sie stieß bei den REP selbst aber auf Ablehnung. Am 30. November 1994 verurteilte das Landgericht Frankfurt/M. WORCH zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Er wurde beschuldigt, zusammen mit weiteren Neonazis die 1983 durch den Bundesminister des Innern verbotene „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivistinnen“ (ANS/NA), die sich die Aufhebung des NS-Verbotess und die Verwirklichung des 25-Punkte-Programms der NSDAP von 1920 zum Ziel gesetzt hatte, unerlaubt fortgeführt zu haben.

Anmerkung:

Auch gegen die NL lag ein Parteiverbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht vor, der aus Zuständigkeitsgründen vom Hamburger Senat eingereicht worden war.

Wegen Fehlens der Parteieigenschaft wurde gegen die NL ebenfalls ein Verbot nach Vereinsrecht ausgesprochen.

### 1.3.4 „Kameradschaftskreis Greifswald“ (KKG)

Gründung:	1992
Sitz:	Greifswald
Mitglieder:	5
Publikationen:	keine Eigenprodukte

Der „Kameradschaftskreis Greifswald“ (KKG) trat im Berichtszeitraum militant nicht mehr in Erscheinung. Die erkannten Aktivitäten waren überwiegend interner Art. Schwerpunktmäßig veranstalteten die KKG-Aktivistinnen Versammlungen und Schulungen. Während dem KKG 1993 noch ungefähr zehn Personen angehörten, hatte sich die Mitgliederzahl Ende 1994 halbiert.

### 1.3.5 „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei/Auslands- und Aufbauorganisation“ (NSDAP-AO)

Gründung:	70er Jahre
Sitz:	Lincoln/ Nebraska
Teil-/Nebenorganisationen:	vereinzelte Förderkreise
Mitglieder	
bundesweit:	800
Publikationen:	NS- Kampfruf und andere Propagandaschriften

Bereits seit 1976 versuchen Aktivisten der NSDAP-AO verstärkt in der Bundesrepublik Deutschland Stützpunkte zu errichten und Unterstützer zu gewinnen. Erklärtes Ziel der NSDAP-AO ist die Wiederzulassung der NSDAP als politische Partei in der Bundesrepublik. In unabhängigen Förderkreisen werden Mitglieder und Interessenten gebunden. Das bestellte Propagandamaterial wird von der NSDAP-AO direkt aus den Vereinigten Staaten oder aus dem benachbarten Ausland zugestellt. Führer der NSDAP-AO ist der US-Bürger Gary Rex LAUCK.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern konnte im Berichtszeitraum die Verbreitung von NSDAP-AO-Propagandamaterial festgestellt werden.

### 1.3.6 „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG)

Gründung:	1979
Sitz:	Frankfurt/Main
Mitglieder bundesweit:	340
in MV:	5
Publikationen:	„Nachrichten der HNG“

Die HNG hat sich seit ihrer Gründung 1979 die Betreuung „nationaler Gefangener“, d. h. von inhaftierten Rechtsextremisten, zum Ziel gesetzt. Bundesweit werden der HNG ca. 340 Personen als Mitglieder zugerechnet. Inhaftierten Rechtsextremisten werden in der Publikation „Nachrichten der HNG“ neben Rechtsberatungen auch Briefkontakte mit Gleichgesinnten vermittelt. Insbesondere nach den 1992 und 1993 erlassenen Verboten rechtsextremistischer Gruppen durch den Bundesminister des Innern und die Innenminister der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, bildete die

HNG ein weiteres Sammelbecken organisationslos gewordenener Rechtsextremisten.

In den „Nachrichten der HNG“ waren auch 1994 Inhaftierte aus Mecklenburg-Vorpommern genannt, die Briefkontakte zu Gleichgesinnten aufnehmen wollten.

### 1.3.7 „Internationales Hilfskomitee für nationale politisch Verfolgte und deren Angehörige e.V.“ (IHV)

Gründung:	1987
Sitz:	Ludwigshafen
Mitglieder	
bundesweit:	20
Publikationen:	„IHV e.V.- Für Recht und Wahrheit“ (IHV-Mitteilungen)

Als Konkurrenzorganisation zur HNG versucht das IHV auch in Mecklenburg-Vorpommern Kontakt zu inhaftierten Rechtsextremisten aufzunehmen und diesen die IHV-Publikation „IHV e.V.- Für Recht und Wahrheit“ innerhalb des Strafvollzuges zuzusenden. Vorsitzender des IHV ist der langjährige Neonazi Ernst TAG, der seine Bundesgeschäftsstelle in Ludwigshafen betreibt.

### 1.3.8 „Wiking-Jugend e.V.“ (WJ)

Gründung:	02. Dezember 1952
Sitz:	Stolberg, Nordrhein-Westfalen
Mitglieder	
bundesweit:	400
in MV:	ca. 10
Publikation:	„Wikinger“
Verbot der WJ:	10. November 1994 durch BMI

Die „Wiking-Jugend e.V.“ (WJ) war bis zum Verbot durch den Bundesminister des Innern im November 1994 wegen ihrer nachweislich nationalsozialistischen Zielsetzung die älteste rechtsextremistische Vereinigung in der Bundesrepublik.

Programmatisch vertrat sie eine germanische Nordlandideologie, verbunden mit einem ausgeprägten Führerprinzip. Ihre Organisationsstruktur war ähnlich der NSDAP bzw. der „Hitlerjugend“ (HJ) in Gaue und Horste gegliedert. Mit über 400 Mitgliedern war sie eine der größten rechtsextremistischen bundesdeutschen Organisationen.

Nach den 1992 und 1993 erlassenen Verboten anderer Vereinigungen erhielt sie zunehmend als Ersatzorganisation bundesweite Bedeutung. Die WJ führte im Berichtszeitraum z.T. sehr öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen in der Tagungsstätte des „Heide-Heim e.V.“ in Hetendorf/Niedersachsen („Tage Volkstreuer Jugend“ usw.) durch. Auch bei rechtsextremistischen Großveranstaltungen, wie z. B. „Rudolf-Hess-Aufzüge“, „Heldengedenktage“, waren Funktionäre der WJ organisatorisch maßgeblich mit eingebunden. Im übrigen gehörten der WJ mehrere Mitglieder anderer rechtsextremistischer Organisationen an (FAP, NPD).

#### 1.4 Rechtsextremistische Parteien (ohne Neonazis)

*Vorbemerkung: Aufgrund weitgehend fehlender Unterscheidungsmerkmale bezüglich der Ideologien rechtsextremistischer, nicht-neonazistischer Organisationen wird der Darstellung der einzelnen Parteien/Organisationen eine allgemeine Einführung in die Denkweise dieser Personenzusammenschlüsse vorangestellt. Im Text wird darauf Bezug genommen.*

### Ein Märtyrer für Deutschland, ein Idol der deutschen Jugend -Rudolf Hess-

Am 17. August jährte sich der Todestag des ehemaligen Stellvertreters des Reichsoberhauptes und Reichministers Rudolf Hess zum 7. male. Dieser unerschütterliche deutsche Politiker ist durch seine heldische Gesinnung und seiner 46 jährigen widerrechtlichen Inhaftierung im alliierten Kriegsgefangenenlager in Berlin-Spandau ein leuchtendes Vorbild der nationalen deutschen Jugend geworden.

Mit dem festen Willen, Deutschland und Europa den Frieden zu bringen, flog er im Mai 1941 nach England. Gegen jedes geltende Völkerrecht wurde er dort bis Kriegsende inhaftiert und später nach Berlin-Spandau überführt. Dort wurde er am 17. August 1987 im Alter von 93 Jahren von der britischen Wachmannschaft heimtückisch ermordet! Das nationale Deutschland beugt sich in tiefer Ehrfurcht vor diesem Helden, dessen Opfergang auch gleichzeitig Mahnung und Aufforderung an die zukünftigen deutschen Generationen ist.



Gleichgültig, was Menschen tun, dereinst stehe ich vor dem Richterstuhl des Ewigen, ihm werde ich mich verantworten, und ich weiß, er spricht mich frei!  
Rudolf Hess

Mitglieder und Interessenten - einen eigenen Landesverband gab es nicht - aus Mecklenburg-Vorpommern nahmen wiederholt an Konzerten, Vorträgen und anderen Veranstaltungen der WJ in Hetendorf teil. Zu den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern am 12.06.1994 sammelten Angehörige der WJ Unterstützungsschriften für die Wahlzulassung der Rostocker rechtsextremistischen Gruppierung „Mecklenburg bleibt unser“ (MBU).

sellschaftlichen Situation permanent in einer Krise, die sie in allen mündlichen und schriftlichen Verlautbarungen anprangern.

Diese Krise zeige sich in Problemen wie (so ein NPD-Flugblatt) „Überfremdung, Wohnungsnot, Gewalt, EU-Diktatur, Arbeitslosigkeit, Steuererhöhung, Verschuldung“ etc..

Diese Probleme werden den (im weitesten Sinne) Vertretern des Staates angelastet. Demokratische Parteien werden beispielsweise als „Altparteien“ bezeichnet, die angeblich nicht (mehr) in der Lage sind, der bestehenden Probleme Herr zu werden.<sup>7</sup> Politiker, Justiz, Gewerkschaften, Medien<sup>8</sup> vertreten angeblich nicht die Interessen der deutschen Bevölkerung.

Durch permanente Verunglimpfung seiner Vertreter wird gleichzeitig das demokratische/parlamentarische System per se in Frage gestellt.<sup>9</sup> Dieses wird als von den ehemaligen Westalliierten abhängiges „Lizenzregime“ bezeichnet in Anlehnung an die Praxis nach dem Zweiten Weltkrieg, als jede politische Partei von alliierten Stellen eine Lizenz beantragen mußte.

Indem die Gegenwart in einem besonders negativen Licht dargestellt wird, versucht man, innerhalb der Bevölkerung latent vorhandene Ängste (vor Arbeitsplatzverlust, sozialem Abstieg, Kriminalität, diffuse Ängste vor „Überfremdung“ etc.) zu schüren und für sich zu instrumentalisieren. An oberster Stelle steht seit Jahren bei allen rechtsextremistischen Parteien die Ausländerproblematik. Als „Sündenböcke“, die angeblich für

die bestehenden Probleme verantwortlich sind, werden ausländische Mitbürger mißbraucht.<sup>10</sup>

Man hofft, daß die so verängstigten Menschen daraufhin den

## Wunsch nach Veränderung

im Sinne rechtsextremistischer Ideologien äußern. Und dafür haben diese Organisationen vermeintliche **Patentrezepte** anzubieten.

Die Lösungsvorschläge entsprechen im allgemeinen der Ansicht, daß „kriminelle Ausländer“ die Probleme Deutschlands verursachen (entnommen aus einem NPD-Flugblatt):

„Deutschland den Deutschen - Ausländer raus“

„Wohnraum für Deutsche“

„Ja zu Deutschland - raus aus dieser EU“

„Sicherheit - Recht - Ordnung; Kampf dem Verbrecherunwesen, insbesondere Kampf gegen die Ausländer/Asylantenkriminalität!“

Das Repertoire an politischen Lösungen der bestehenden Probleme beschränkt sich im Falle der rechtsextremistischen, nicht neonazistischen Parteien im wesentlichen auf die Ausländer- und Asylproblematik. Versuche, auch andere Politikfelder thematisch zu besetzen, zeigen die Unkenntnis dieser Organisationen über die eigentlichen Problemursachen und deren Bekämpfung. Einem naiven volkswirtschaftlichen Verständnis folgend kann die derzeitige wirtschaftliche Rezession beispielsweise nach Ansicht dieses Personenkreises dadurch überwunden werden, daß (staatliche) Aufträge nur an deutsche Firmen vergeben werden.

<sup>7</sup> „Unsere politischen Gegner sind die „Altparteien“ der Bundesrepublik Deutschland [...]. Sie möchten uns [...] vom Volke trennen, damit sie ungestört ihr demagogisches Schauspiel fortsetzen können“. (Programmatische Erklärung der REP MV, S. 5)

<sup>8</sup> „Systemerebene Medien“ (a.a.O., S. 13)

<sup>9</sup> „Das System hat keine Fehler - das System ist der Fehler.“ (NPD-Parole)

<sup>10</sup> „Die Roten Paten - Die Bedrohung [...] Verbrecher aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion haben Deutschland bereits nachhaltig verändert“. (Parteizeitung „Die Republikaner“, Ausgabe 12/94)

Politische Parteien beteiligen sich mit der Absicht an Wahlen, die Geschicke des Landes mitzubestimmen. Dabei hat jede Partei - so auch die nicht-neonazistischen, rechtsextremistischen - eine bestimmte Vorstellung davon, wie das gesellschaftliche/politische Leben zu organisieren ist. Zwar bekennt man sich formal zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, jedoch muß dies als reines Lippenbekenntnis angesehen werden, um die wahren Ziele zu verschleiern und um staatlichen Sanktionen (Organisations- bzw. Parteiverboten) zu entgehen.

In einem Staat nach rechtsextremistischen Vorstellungen werden wesentliche Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Frage gestellt und außer Kraft gesetzt. Die Grundhaltung dieser Organisationen ist extrem nationalistisch. Indem eine „multi-kulturelle“ Gesellschaft als „multi-kriminell“ bezeichnet und gegen Juden, „Zigeuner“ sowie Ausländer, insbesondere Asylbewerber, die pauschal als „Scheinasylanten“ diskreditiert werden, gehetzt wird, tritt eine Haltung zutage, die Deutschland gegenüber anderen Völkern als höherwertig und besser darstellt.

Der bestehenden Ordnung wird ein System entgegengestellt, das als volkskollektivistisch bezeichnet wird. Die Freiheitsrechte des einzelnen, ein wesentlicher Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, werden gegenüber dem Interesse der rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ hintangestellt. Wer sich dem nicht unterordnen will, muß mit staatlichen Restriktionen rechnen. Während der Zeit des nationalsozialistischen Gewaltregimes wurde dies mit dem Motto „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ artikuliert.

Da die rechtsextremistische Staatsvorstellung - je nach Organisation in verschiedenen Bereichen und in unterschiedlicher Graduierung - der Organisation des NS-Staates ähnelt, können diese Vereinigungen die Zeit des Dritten Reiches nicht

vollständig verdammen. Da aber gleichzeitig eine Glorifizierung innerhalb der Bevölkerung wenig Anklang finden dürfte, beschränkt man sich im wesentlichen darauf, die Greuelthaten des NS-Regimes zu relativieren und nach Rechtfertigungen zu suchen.

Exemplarisch muß hierfür der Kontakt führender Rechtsextremisten, u.a. des NPD-Vorsitzenden Günter DECKERT, zu sogenannten „Revisio-nisten“, die den Genozid an den Juden während des Dritten Reiches leugnen, angesehen werden. Nach dem Motto „Deutschland ist größer als die Bundesrepublik“ werden die seit 1945 geltenden Grenzen, insbesondere die Oder/Neiße-Linie, nicht anerkannt und die Vereinigung mit den ehemaligen deutschen Ostgebieten eingefordert.

## Mitgliederfluktuation

Keiner der rechtsextremistischen Parteien in Mecklenburg-Vorpommern ist es bislang gelungen, eine flächendeckende Organisationsstruktur aufzubauen.

Bei den Wahlen 1994 blieben alle Parteien - so sie überhaupt angetreten sind - deutlich unter der 5%-Hürde (s. dazu die Darstellungen zu den Parteien im einzelnen) und stellen kein ernstzunehmendes politisches Potential dar.

Die Mitgliederzahlen stagnieren auf niedrigem Niveau; die Zahl der tatsächlich aktiven Mitglieder stellt nur einen Bruchteil der absoluten Zahlen dar. Auch ist gerade in diesem Bereich eine hohe Mitgliederfluktuation zwischen den einzelnen Parteien festzustellen (beispielsweise sollen einige Mitglieder der DLVH zur NPD und Anhänger der REP zur NPD übergetreten sein). Daher sind die hier angegebenen Zahlen z.T. mit einem Unsicherheitsfaktor belastet. Die Aktivitäten dieser Organisationen blieben - dies zeigte sich insbesondere während des Wahlkampfes - in sehr bescheidenem Rahmen.

Insbesondere im Rostocker Raum gibt es - wie bundesweit - Bestrebungen, aufgrund der Wahl-niederlagen gemeinsame Bündnisse aufzubauen.

So war einer Pressemitteilung zu entnehmen, daß sich am 12. August 1994 in Rostock ein „Arbeitskreis Vereinigte Rechte Rostock“ (VRR) gegründet habe. Dieser Vereinigung gehörten „alle relevanten rechten demokratischen Parteien sowie parteilose nationale Bürger“ an. Als „Vorbild für Mitteldeutschland“ wolle man die „Spaltung des

rechten Lagers in REP, DVU, NPD etc.“ überwinden, damit die „Wahrung der Interessen“ der Deutschen in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern und anderen Teilen „Mitteldeutschlands“ erfolgen könne.

Tatsächliche Strukturen der VRR waren allerdings von Beginn an nicht zu erkennen. Stellungnahmen von den Parteivorsitzenden der „relevanten Rechten“ wurden zu keiner Zeit bekannt. Mittlerweile soll sich die VRR stillschweigend wieder aufgelöst haben.

#### 1.4.1 „Deutsche Volksunion“ (DVU)

Gründung: 1971 als e.V., 1987 als Partei  
Sitz: München

Teil-/Neben-  
organisationen: „Initiative für Ausländer-  
begrenzung“ (I.F.A.)  
„Ehrenbund Rudel,  
Aktion Oder-Neiße“ (AKON)  
„Aktion deutsches Radio und  
Fernsehen“ (ARF)  
„Deutscher Schutzbund für  
Volk und Kultur, Volks-  
bewegung für General-  
amnestie“ (VOGA)

Mitglieder  
bundesweit: 20.000  
in MV: ca. 50

Ideologie, personelle Besetzung sowie Aktivitäten der DVU werden in hohem Maße von deren Bundesvorsitzenden, Dr. Gerhard FREY, bestimmt. Dieser ist seit 1959 als Zeitungsverleger tätig; die von ihm im „DSZ-Druckschriften- und Zeitungsverlag GmbH“ herausgegebenen wöchentlich erscheinenden Publikationen „Deutsche Nationalzeitung“ und „Deutsche Wochenzeitung/Deut-

scher Anzeiger“ erreichen zusammen eine monatliche Gesamtauflage von mehr als 250.000 Exemplaren und gelten, da die DVU über kein eigenes Parteiorgan verfügt, als deren Sprachrohr. Darüberhinaus geben die von Dr. FREY durch den eigenen „FZ-Freiheitlicher Buch- und Zeitschriftenverlag GmbH“ vertriebenen Druckerzeugnisse Aufschluß über seine politische Zielsetzung und damit über die der DVU.

Die hinter den insbesondere in den Wochenzeitungen publizierten Äußerungen stehende Ideologie wird von führenden Vertretern der DVU geteilt und öffentlich verbreitet. Auch diese Ideologie kann als volkskollektivistisch, extrem nationalistisch und NS-apologetisch bezeichnet werden (s. obige Darstellung).

In den Periodika „Deutsche Nationalzeitung“ und „Deutsche Wochenzeitung/Deutscher Anzeiger“ wird in z.T. übelster Form gegen die angebliche „Überfremdung“ des deutschen Volkes durch „kriminelle Scheinasylanten“ und „Zigeuner“ agitiert. Neben der ständigen Verunglimpfung von Vertretern des parlamentarischen Regierungssystems, insbesondere des ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker, versuchen diese Blätter, NS-Verbrechen zu verharmlosen und die „Ehre“ des deutschen Soldatentums „reinzuwaschen“. Auch Beleidigungen von Ju-

den, insbesondere des Zentralrates der Juden in Deutschland, versteckte Zweifel am Holocaust u.ä. finden sich regelmäßig in diesen Schriften.



Bundesweit ging der Mitgliederbestand der DVU, die 1987 aus dem bereits seit 1971 bestehenden „DVU e.V.“ hervorgegangen ist, gegenüber dem Vorjahr um 4.000 auf 22.000 zurück.

Allerdings werden auch solche Personen, die lediglich vom FREYschen Verlag vertriebene Bücher bestellen, automatisch als Mitglieder geführt, so daß die tatsächliche Mitgliederzahl deutlich unter 22.000 liegen dürfte.

Aufgrund des zentralistischen, dirigistischen und autoritären Führungsstils des Dr. FREY (Funktionäre werden beispielsweise nicht von Mitgliederverbänden gewählt, sondern von Dr. FREY ernannt) ist die DVU nicht in der Lage, ein eigenständiges Profil zu entwickeln und kann nicht als politische Partei im engeren Sinne betrachtet werden.

Nachdem die DVU 1993 den Einzug in die Hamburger Bürgerschaft nicht geschafft hatte, trat sie zu den Wahlen 1994 nicht an. Offensichtlich war der Bundesvorsitzende (der als mehrfacher Millionär gilt) nicht mehr gewillt oder in der Lage, entstehende finanzielle Defizite aus eigener Tasche auszugleichen.

Vor dem „Wahljahr 1994“ versuchte Dr. FREY wiederholt, den Bundesvorsitzenden der Partei „Die Republikaner“, Franz SCHÖNHUBER, zur Bildung eines rechten Bündnisses zu bewegen. Bis zum 22. August des Berichtsjahres lehnte SCHÖNHUBER dies regelmäßig ab. An diesem Tag gaben FREY und SCHÖNHUBER eine ge-

meinsame Presseerklärung heraus, die großes Aufsehen erregte (Näheres hierzu s. Darstellung der REP). Zu einer tatsächlichen Verbindung kam es allerdings nicht.

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der DVU existiert faktisch nicht. Parteistrukturen sind nur im Ansatz vorhanden, Aktivitäten mit Außenwirkung sind praktisch keine (außer einigen Flugblattverteilungen) festzustellen. Die bisher angenommene Mitgliederzahl von 200 muß jüngsten Erkenntnissen zufolge auf ca. 50 reduziert werden.

#### 1.4.2 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Gründung:	1964
Sitz:	Stuttgart
Teil-/Nebenorganisationen:	„Junge Nationaldemokraten“ (JN) „Nationaldemokratischer Hochschulbund“ (NHB)
Mitglieder	
bundesweit:	4500
in MV:	ca. 100
Publikationen:	„Deutsche Stimme“ „NPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Mitteilungen für Mitglieder und Freunde“

Die Ideologie der NPD unterscheidet sich nicht von der anderer rechtsextremistischer Organisationen. Ihre völkisch-kollektivistischen, NS-apologetischen, nationalistischen und grenzrevisio-nistischen Ansichten vertritt sie bereits seit ihrem Gründungsjahr 1964.

Von ihrer einstigen „Größe“ (1969 zählte sie ca. 28.000 Mitglieder) ist nicht mehr viel vorhanden: Bundesweit sinkt ihr Mitgliederbestand stetig, im

Vergleich zum Vorjahr ging dieser um 500 auf ca. 4.500 zurück.

Da die NPD die vor der Bundestagswahl 1990 im voraus erhaltene Wahlkampfkostenersatzung bereits für den Wahlkampf verwandt hatte, hat sie seitdem mit **massiven finanziellen Problemen** zu kämpfen, die weiterhin Einfluß auf die Gesamtsituation der Partei haben.

## DEUTSCH bleibt unser Land

**Ausländerrückführung  
Abschiebung von Scheinasylanten  
Das ganze Deutschland uns Deutschen  
Kampf der Inländerfeindlichkeit**

# NPD

**deutschbewußt - sozial - national**

V.i.S.d.P.: R. Maier, Stuttgart - NPD/JN  
Postfach 103528, 7000 Stuttgart 10  
Spendenkonto: 2 461 025, Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Aufsehen erregten im Berichtszeitraum verschiedene Gerichtsverfahren gegen den Bundesvorsitzenden Günter DECKERT.

Wegen der Durchführung einer Veranstaltung am 13. November 1992 mit Fred A. LEUCHTER, dem nach seiner eigenen Auffassung „Aushängeschild“ der internationalen Revisionismusbewegung, wurde DECKERT wegen Volksverhetzung, übler Nachrede, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Aufstachelung zum Rassenhaß vom Landgericht Mannheim zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Im Revisionsverfahren wurde dieses Urteil vom Bundesgerichtshof aufgehoben. In einem erneuten Verfahren bestätigte das Landgericht Mann-

heim das bisherige Strafmaß. Die darin enthaltene Urteilsbegründung löste ein internationales Medienecho aus, da DECKERT darin u.a. eine „charakterfeste Persönlichkeit“ bescheinigt worden war. Dieses Urteil wird nun von der NPD zu Propaganda- und Agitationszwecken benutzt.

In einem zweiten Revisionsverfahren am 06.12.94 entschied der Bundesgerichtshof, daß der Schuldspruch gegen DECKERT aufrechterhalten werden solle, hob aber die Strafzumessung von einem Jahr auf Bewährung auf. Insbesondere kritisierte der Bundesgerichtshof die Begründung, mit der die Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Kennzeichnung des Angeklagten als „charakterstarke, verantwortungsvolle Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen“ durch das Landgericht sei nicht mit dem bisherigen Werdegang DECKERTs vereinbar. Bei einem solchen Überzeugungstäter seien an eine günstige Sozialprognose besonders strenge Anforderungen zu stellen. Das Verfahren wurde zur **Neuverhandlung** an das Landgericht Karlsruhe verwiesen.

In Mecklenburg-Vorpommern gelang es der NPD unter Führung des Landesvorsitzenden PIEL, Rostock, im Berichtszeitraum, ihre **Organisationsdichte** auf niedrigem Niveau zu konsolidieren und in Bereichen **auszubauen**; dies unter massiver Unterstützung aus den westlichen Landesverbänden Schleswig-Holstein und Hamburg. Der Mitgliederbestand der NPD bewegte sich um eine Zahl von 100 Personen; in Mecklenburg-Vorpommern ist - wie oben dargestellt - eine starke Mitgliederfluktuation innerhalb der rechtsextremistischen Parteien festzustellen, eine genaue Zahl läßt sich daher nicht angeben. Auch ist (s.o.) innerhalb dieses Parteienspektrums nur ein Bruchteil der Mitglieder aktiv; die meisten dürften sog. „Karteileichen“ sein. Arbeitsfähige Kreisverbände gab es 1994 im Lande nur wenige. Offensichtlich sind in den Berei-

# Liebe

Nationaldemokraten

# NPD

## Schweriner Landsleute!

### Jetzt Einwanderungsstop oder CDU, SPD, FDP abwählen

Die ca. 1000 Asylbewerber, die Schwerin bisher aufgenommen hat, sind nicht das Problem. So fing es in Hamburg vor Jahren auch an: 'Nur einige Gastarbeiter würden auf einige Jahre kommen!' 3 x die Einwohnerzahl von Schwerin, soviel Ausländer leben heute in Hamburg: In unseren Wohnungen, auf Asylschiffen, in Container-Dörfern rund um Hamburg. Ganze Stadtteile beherrschen heute Orientale, Asiaten und Afrikaner: Veddel, Wilhelmsburg (etwa so viele Einwohner wie der Gr.Dreesch), St.Pauli, St.Georg, Billstedt und andere. Hamburg ist zum Eldorado für Ausländerkriminalität geworden, z.B.Drogen. Jede 3. Straftat begeht ein Ausländer, im Untersuchungsgefängnis stellen sie 2/3 der Insassen. Die NPD will verhindern, daß es in Schwerin genauso endet. Sie ist seit 30 Jahren die gewaltfreie Fundamentalopposition Westdeutschlands. Wir sind die einzigen, die nicht käuflich wären. Wir sagen: Entweder machen die Altparteien jetzt die Grenzen (vor allem an Oder und Neiße) für illegale Einwanderung und Asylmißbrauch unüberschreitbar (wie z.B. die USA am Rio Grande) oder sie müssen 1994 durch die NPD abgewählt werden.



ZEIGT  
DEN  
BONZEN  
DIE  
ZÄHNE!

Schein-  
ASYLANTEN  
STOPPEN

SCHLUSS MIT  
ASYLMIßBRAUCH!

RETTET  
DIE



### Besonders die Arbeitslosigkeit und Kriminalität

1994 sind 4x Wahlen in Mecklenburg/Vorpommern. Wir möchten Sie anregen, sich für die NPD als wählbare Gegenkraft zu interessieren. Wir helfen gerade Schweriner Bürgern, in Schwerin einen NPD-Kreisverband zu gründen, denn politisch wirksam werden müssen Sie. Die Altparteien müssen gezwungen werden, die 1/2-Million unbearbeiteter Asylanträge sofort zu erledigen. Fast alle Ausländer haben kein Asylrecht und müssen zurück. Jeder weiß, daß die Vereinigung wirtschaftlich gescheitert ist. Wer hier Westwaren verkauft, muß notfalls rigoros dazu gebracht werden, diese auch hier zu produzieren. Staatliche Investitionen (anstelle Arbeitslosengeld) z.B. für die Altstadtrenovierung müssen her. Verarbeitungsindustrien für mecklenburgische Erzeugnisse müssen entstehen. Es muß endlich Sicherheit durch Recht und Ordnung, d.h. mehr Polizei und Gerichte, einkehren. usw

Sie  
sollten  
uns  
schreiben

Kleber für Briefkasten

Hier ausschneiden und einsenden. **NPD-Landesverband Hamburg**  
Postfach 620327 2000 Hamburg 62

Ich interessiere mich für die Arbeit der NPD und bitte um Übersendung weiteren Informationsmaterials.

Ich bitte mich zu den Veranstaltungen der NPD in der Nähe meines Wohnortes einzuladen.

Ich möchte Mitglied der NPD werden.

Ich möchte Mitglied der Jungen Nationaldemokraten (JN) werden.

Ich bestelle die Monatszeitschrift „DEUTSCHE STIMME“ (Jahresbezugspreis DM 36,-)

Name	Vorname	Alter
Wohnort	Straße	
Datum	Unterschrift	

Nationaldemokratische  
Partei Deutschlands  
(NPD)

HERAUSGEBER  
NPD-Landesverband Hamburg  
Postfach 620327

2000 Hamburg 62

☎ **374 33 86**

Auflage 100.000  
verantwortl.: U. Harder, Eigendruck

chen Schwerin und Ludwigslust einigermaßen funktionierende Strukturen vorhanden. Wie einer Presseerklärung vom 05. November 1994 zu entnehmen ist, existiert nunmehr auch ein NPD-Kreisverband in Greifswald. Dies ist umso interessanter, als der Schwerpunkt der NPD im Lande bislang im westlichen Teil lag und die „Republikaner“ (REP) eher im Ostteil des Landes aktiv sind. Ein Zusammenhang zwischen dem geschlossenen Austritt des REP-Kreisverbandes Greifswald und der Neugründung des KV der NPD in Greifswald ist zu vermuten.

Der ehemalige Vorsitzende des NPD-KV Rostock wurde aus der Partei ausgeschlossen, nachdem er in einem Interview mit einem Fernsehmagazin seine Sympathien für den Hitlerstellvertreter Rudolf Hess kundgetan hatte.

Auch im Berichtszeitraum beschäftigte der versuchte Überfall auf das Asylbewerberheim in Boizenburg-Bahlen am 31. Juli 1992 die Justiz.

Rüdiger KLASSEN, ehemaliger Kreisvorsitzender der NPD in Boizenburg und Heinrich FÖRSTER, stellvertretender Landesvorsitzender der NPD Schleswig-Holstein, gelten dabei als Drahtzieher. Am 28. April 1994 hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichtes Schwerin gegen den ehemaligen Vorsitzenden des NPD-Kreisverbandes Hagenow, Rüdiger KLASSEN, auf und wies es zur erneuten Verhandlung zurück. Das Landgericht hatte KLASSEN u.a. wegen versuchter schwerer Brandstiftung und versuchter schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Nach Ansicht des BGH kam in diesem Fall aber auch eine Verurteilung wegen versuchten Mordes in Betracht. Tatsächlich wurde KLASSEN mittlerweile wegen versuchten Mordes, schweren Landfriedensbruchs, schwerer Brandstiftung und versuchter schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Auch gegen Heinrich FÖRSTER, stellvertretender NPD-Landesvorsitzender von Schleswig-Holstein, wurde im Februar 1995 die Hauptverhandlung wegen versuchten Mordes eröffnet.

Die NPD beteiligte sich 1994 an der Europawahl, den Kommunalwahlen und an der Landtagswahl. Die Ergebnisse lagen - wie erwartet - weit unter der 5%-Hürde.

Bei der **Europawahl** im Lande erreichte die NPD 0,3 % bzw. 2487 Stimmen, bei der **Kommunalwahl in Schwerin** 1,4 % bzw. 2.339 Stimmen, **in Boizenburg/Hagenow** (neuer Kreis: Ludwigslust) 1,49 % der abgegebenen Stimmen. Bei der **Landtagswahl** erhielt die NPD 0,1%.

Zur Unterstützung des Wahlkampfes in Mecklenburg-Vorpommern sollte das traditionelle „Deutschlandtreffen“ der NPD für den norddeutschen Raum am 01. Oktober 1994 in Boizenburg/Kreis Ludwigslust stattfinden. Als Redner war u.a. der Bundesvorsitzende Günter DECKERT vorgesehen.

Die örtliche Ordnungsbehörde verbot diese Veranstaltung mit der Begründung, daß die gegen Ausländer, insbesondere Asylbewerber, gerichtete Agitation der NPD eine ausländerfeindliche Stimmung innerhalb der Bevölkerung schüre, was gerade im Boizenburger Raum in der Vergangenheit zu Übergriffen auf Ausländer- und Asylbewerberheime geführt habe. Auch sei mit Gegenaktionen seitens des gewaltbereiten politischen Gegners zu rechnen.

Die von der NPD eingelegten Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gegen diese Entscheidung wurden vom zuständigen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht verworfen.

### 1.4.2.1 „Junge Nationaldemokraten“ (JN)

Gründung:	1967
Sitz:	Stolberg
Mitglieder bundesweit:	180
in MV:	Einzelmitgliedschaften
Publikationen:	„Denkzettel“ „Der Aktivist“ „Einheit und Kampf“ „JN-Intern“ „Junger Norden“

Als Jugendorganisation der NPD bekennen sich die „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) zwar zur Programmatik der Mutterpartei; die JN vertreten jedoch deutlich **radikalere Positionen** als die NPD.

Dies zeigt sich u.a. in den Kontakten zu eindeutig neonazistischen Organisationen, wodurch Abgrenzungsbeschlüsse der NPD mißachtet werden. Querelen mit der NPD sind neben desolaten organisatorischen Verhältnissen Grund dafür, daß die JN ihre Mitgliederzahl mit 180 nur knapp (Vorjahr: 190) behaupten konnten.

Am 24. Januar 1994 wurde bekannt, daß die Bundestagsabgeordnete Ingrid KÖPPE vom Bündnis 90/Die Grünen gegen die JN Anzeige wegen des Verdachts eines Datenschutzvergehens und einer öffentlichen Aufforderung bzw. Anleitung zu Straftaten erstattet hatte.

Zur Begründung verlautete, die JN hätte schriftlich dazu aufgerufen, ihr Treffpunkte, Fotos und Adressen ihrer „antifaschistischen Gegner“ zuzusenden; diese Daten würden ausgewertet und der rechten Szene regelmäßig wieder zur Verfügung gestellt. Unter Bezugnahme auf die bereits erwähnte Broschüre „Einblick“ heiße es in dem Aufruf: „Auch wir haben beschlossen, mit unseren

**BRD heißt das System,**



**morgen wird es  
untergehn!**

**Junge  
Nationaldemokraten**

Postfach 14 02 - 24572 Bad Bramstedt  
V.I.S.d.P.: A.Storr - Holzstr 40 - 80469 München E.I.S.

**Wir wünschen unseren  
ausländischen Mitbürgern**



**eine gute  
Heimreise**

**Junge  
Nationaldemokraten**

Postfach 14 02 - 24572 Bad Bramstedt  
V.I.S.d.P.: A.Storr - Holzstr 49 - 80469 München E.I.S.

Gegnern den demokratischen Dialog zu beginnen.“

Anlässlich des siebten Todestages des Hitlerstellvertreters Rudolf HEß meldeten die JN für den 13. August 1994 in Solingen eine Demonstration an. „Unter Beteiligung des gesamten nationalen Widerstandes“ wollte man u.a. an der Stelle vorbeimaschieren, an der ein Jahr zuvor bei einem Brandanschlag auf ein von Türken bewohntes Haus fünf Menschen getötet worden waren. Diese Demonstration wurde von den zuständigen Behörden verboten.

Zeitungsmeldungen zufolge beabsichtigt die Führung der im November 1994 vom Bundesministerium des Innern verbotene, dem Neonazismus zuneigende „Wiking Jugend“ (WJ), ihre Mitglieder der JN anzugliedern.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die JN weiterhin ohne Bedeutung. Außer einigen Einzelmitgliedschaften sind nach bisherigem Kenntnisstand keinerlei Strukturen vorhanden.

### 1.4.3 „Die Republikaner“ (REP)

Gründung:	1983
Sitz:	Berlin
Teil-/Nebenorganisationen:	„Arbeitskreis Republikanische Jugend“ (RJ) „Republikanischer Bund der Beschäftigten im öffentlichen Dienst“ (RepBB)
Mitglieder bundesweit:	20.000
in MV:	Eigenangabe: 500-600
Publikationen:	„Der Republikaner“ „MV-REPort“

Die REP verloren bundesweit gegenüber dem Vorjahr ca. 3.000 und verfügen mittlerweile über 20.000 Mitglieder.

Der Arbeitskreis „Republikanische Jugend“ (RJ) zählt ca. 700, der „Republikanische Bund der im öffentlichen Dienst Beschäftigten“ (RepBB) ca. 150 Mitglieder.

Bereits im Dezember 1992 vereinbarten die Leiter der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, gezielt Informationen über die REP zu beschaffen, da tatsächliche Anhaltspunkte für **verfassungseindliche Bestrebungen** erkennbar waren. Seinerzeit insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Hamburg angefallene Erkenntnisse, die rassistische, antisemitische, nationalistische und volkskollektivistische Standpunkte erkennen ließen, führten auch hier zu der Feststellung, daß die REP rechtsextremistische Bestrebungen verfolgen. Entsprechend wurden sie bereits Ende 1992 in Mecklenburg-Vorpommern zum Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörde erklärt. Die 1993 bekanntgewordene „Programmatische Erklärung“ des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der REP zeigt deutlich die für Rechtsextremisten typische Überhöhung der eigenen Nation. Demokratische politische Parteien werden als „Altparteien“, „Verräter“ oder „politische Dilettanten“ bezeichnet, die die Demokratie „mit Füßen treten“. Auch dies eine übliche Aussage rechtsextremistischer Parteien, die Zweifel an der Achtung des Mehrparteienprinzips aufkommen lassen.

Die von der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern vorgenommene Einschätzung wird gestützt durch eine Reihe von Verwaltungsgerichtsentscheidungen in verschiedenen Bundesländern, die die Zulässigkeit einer Beobachtung der REP durch den Verfassungsschutz bejahten.

Nach Pressemitteilungen stuft nunmehr auch der Bundesminister des Innern die REP als rechtsextremistisch ein und bestätigt damit die hiesige Auffassung. Eine Weiterbeobachtung der REP in Mecklenburg-Vorpommern ist daher geboten.

Vor diesem Hintergrund war SCHÖNHUBER bemüht, seine Partei seit ihrer Gründung als rechtskonservativ, nicht jedoch als rechtsextremistisch darzustellen. Man faßte wiederholt Abgrenzungsbeschlüsse gegen rechtsextremistische Parteien (beispielsweise auf dem REP-Parteitag in Ruhstorf 1990 - „Ruhstorfer Beschlüsse“) und leitete Parteiausschlußverfahren gegen (nach Auffassung der REP) Rechtsextremisten ein. Auch lehnte SCHÖNHUBER regelmäßig die ihm von Dr. FREY (den er verächtlich als „NS-Devotionalienhändler“ bezeichnet hatte) angetragenen Vorschläge für die Bildung eines rechten Bündnisses ab.

Daher überraschte die Presseerklärung der beiden Vorsitzenden vom 22. August 1994 nicht nur die Öffentlichkeit, sondern ebenso SCHÖNHUBERs Parteifreunde.

Darin hieß es, der Vorsitzende der „Republikaner“ (REP), Franz SCHÖNHUBER, sowie der Vorsitzende der „Deutschen Volksunion“ (DVU), Dr. Gerhard FREY, seien zu einem „**Meinungsaustausch**“ zusammengekommen, um bestehende Meinungsverschiedenheiten zu überwinden und insbesondere bei Wahlen eine „Selbstblockade“ der beiden Parteien zu verhindern. Man sei sich einig, daß „der linken Volksfront“ eine „rechte Abwehrkraft“ entgegengesetzt werden müsse. Ferner wende man sich gegen die zunehmende „Kriminalisierung und Terrorisierung der demokratischen Rechten“. Über das zukünftige Verhältnis der beiden Parteien zueinander zu entscheiden, sei Sache der jeweiligen Parteibasis und werde bei kommenden Parteitag zu Diskussion gestellt und entschieden.

Wegen dieses Meinungsaustausches geriet SCHÖNHUBER parteiintern unter starken Druck. Der Landesverband Baden-Württemberg beispielsweise bezeichnete SCHÖNHUBERs Alleingang als „eigenmächtigen Husarenritt“. Franz SCHÖNHUBER verteidigte seinen „Meinungsaustausch“ mit DR. FREY und schwächte dessen Bedeutung

## DIE REPUBLIKANER REP

In den neuen Bundesländern

Mitteldeutsche Republikaner zu Wirtschaft und Arbeit:

Frauenarbeitslosigkeit in Mitteldeutschland:  
Markenzeichen Bonner Wirtschaftspolitik

Mitteldeutschland hat die qualifiziertesten Frauen  
und die höchste Frauenarbeitslosigkeit Europas:  
Helmut wir danken Dir, das ist Bonner Frauen-Politik!

Herr Blüm, wir brauchen Arbeitsplätze  
und keine Büttenreden:  
Uns ist nicht zum Lachen zumute!

Politik ist nicht nur westdeutsche Männersache  
(fast alle West-Absahner sind Männer!),  
und in Mitteldeutschland schon gar nicht:  
Wir mitteldeutschen Frauen sind erste Klasse,  
wir brauchen keine drittrangigen Westbeamten!

Helmut, was hast Du uns versprochen:  
Helmut, was hast Du gehalten?

Frauen wollen nicht länger betrogen werden!

Wir REPUBLIKANER sagen:  
So kann es nicht weitergehen!

ab, indem er verlauten ließ, von Zusammenarbeit oder sogar Zusammenschluß könne keine Rede sein; das Zusammengehen diene lediglich „dem Bestreben, sich von den etablierten Politikern nicht weiter gegeneinander ausspielen zu lassen“. Nachdem die REP mit 3,9% der Stimmen den Wiedereinzug in das **Europaparlament** klar verpaßt hatten (in Mecklenburg-Vorpommern 2,6% [= 21.610 Stimmen]) und auch bei der **Kommunalwahl** in MV an der 5%-Hürde gescheitert waren (Kommunalwahl in Stralsund: 3,3% [3.282 Stimmen], in Greifswald: 2,8% [2.341 Stimmen]), wollte SCHÖNHUBER offensichtlich mit allen Mitteln die sich abzeichnende „Wahlschlappe“ bei der Bundestagswahl verhindern.

Diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Die Landtagswahl im Stammmland Bayern, bei der man parteiintern mit einem zweistelligen Ergebnis gerechnet hatte, brachte nur 3,9% für die REP.

Bei der Bundestagswahl erreichten die REP bundesweit 1,9% der Stimmen (in Mecklenburg-Vor-

pommern 1,2%), bei der Landtagswahl erhielten sie 1,0% der Stimmen.

Als Ergebnis des Treffens FREY-SCHÖNHUBER befinden sich die REP in einer innerparteilichen Zerreißprobe. Der Bundesvorsitzende wurde im Vorfeld des Bundesparteitages vom Bundesvorstand seines Amtes enthoben, aufgrund von Formfehlern wiedereingesetzt und vom bayrischen Landesschiedsgericht erneut abgesetzt.

Anlässlich des REP-Bundesparteitages am 17. u. 18. Dezember 1994 wurde Dr. Rolf SCHLIERER zum Nachfolger des bisherigen Bundesvorsitzenden Franz SCHÖNHUBER gewählt; SCHÖNHUBER hatte nicht mehr für das Amt des Bundesvorsitzenden kandidiert.

SCHLIERER gilt innerhalb der Führungsriege der REP als eher gemäßigt und sucht nach eigenem Bekunden die Annäherung an das bürgerliche Lager. Allerdings gibt es im REP-Bundesvorstand und insbesondere an der Basis Kräfte, die eindeutig als rechtsextremistisch bezeichnet werden müssen. Der Bundesparteitag brachte im innerparteilichen Richtungsstreit keine eindeutige Lösung. Ob es SCHLIERER, der gemeinhin als wenig charismatisch gilt, gelingen wird, die REP von seinem gemäßigten Kurs zu überzeugen, ob er von einem rechtsextremistischen Populisten abgelöst wird oder ob sich die REP spalten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist die Lage hinsichtlich der künftigen Entwicklung der REP unklar. Der Landesvorsitzende BERNHARD kündigte zwar an, es werde keine Zusammenarbeit mit rechtsextremistischen Organisationen geben und er wolle die Partei von Extremisten säubern; andererseits werfen ihm Aussteiger einen autoritären Führungsstil und die Verbreitung neonazistischen Gedankengutes vor. Im innerparteilichen Streit um die Person des ehemaligen Bundesvorsitzenden SCHÖNHUBER verhielt sich BERNHARD offenbar eher zurückhaltend.

Anlässlich des REP-Bundesparteitages wurde BERNHARD zu einem der Beisitzer im REP-Bundesvorstand gewählt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist es den REP nach bisheriger Einschätzung nur in Maßen gelungen, ihre Strukturen auszubauen. Der Mitgliederbestand liegt einer Eigenangabe der REP zufolge bei 500 - 600; nach Angaben ehemaliger REP-Mitglieder dagegen gab es in Mecklenburg-Vorpommern zu Hochzeiten nur ca. 480 Mitglieder, von denen die Hälfte bereits wieder ausgetreten sein soll. Somit dürfte der Mitgliederbestand deutlich unter den offiziellen 500 - 600 liegen.

Der Landesvorsitzende Bernd BERNHARD ist parteiintern umstritten. Querelen mit dem Landesvorsitzenden sind nach Angabe des ehemaligen Landesparteisekretärs auch der Grund dafür, weshalb der gesamte Kreisverband Greifswald und einige Funktionäre aus der Partei ausgetreten sind. Einzelne REP-Mitglieder sollen in der NPD eine neue Heimat gefunden haben. Dies bestätigt die bisherige Einschätzung, daß auch die REP in Mecklenburg-Vorpommern verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen und somit als rechtsextremistisch einzustufen sind.

Während des Wahlkampfes kam es vereinzelt zu Aktionen von Seiten linksextremistischer Organisationen gegen die REP. So wurde beispielsweise ein Informationsstand der REP an der Universität Rostock von mutmaßlichen Linksextremisten attackiert und die Materialien vernichtet. Plakate wurden in verschiedenen Städten unmittelbar nach Anbringung durch REP-Gegner wieder entfernt.

Aufsehen erregten die REP durch ein Plakat, mit dem sie dafür warben, die Erststimme der CDU, die Zweitstimme den REP zu geben.

Eine Wahlveranstaltung der REP in Schwerin am 06.06.1994, zu der man 300 Personen erwartete, fand schließlich im kleinen Kreis von ca. 25 Personen statt und wurde frühzeitig beendet.

#### 1.4.4 „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ (DLVH)

Gründung:	1991
Sitz:	Berlin
Mitglieder bundesweit:	900
in MV:	ca. 10
Publikationen:	„Die Nordlichter - Norddeutsche Rundschau“

Die 1991 von ehemaligen Mitgliedern der „Republikaner“ (REP) und der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) gegründete Partei versteht sich als **Sammlungsbewegung** des rechten bzw. rechtsextremistischen Parteienspektrums. Daher wurden keine Abgrenzungsbeschlüsse zu anderen rechten Parteien gefaßt; Doppelmitgliedschaften werden geduldet.

In Sprache und Ideologie sind keine Unterschiede zu anderen rechtsextremistischen Organisationen

festzustellen (s. einleitende Darstellung). Agitations-schwerpunkt sind „kriminelle Scheinasylanten“. Bundesweit stagniert der Mitgliederbestand der DLVH auf niedrigem Niveau bei ca. 900 Mitgliedern.

Im Februar d.J. detonierte in der Wohnung des Vorsitzenden des Kreisverbandes Wittenberg (Sachsen-Anhalt) der DLVH ein Sprengsatz und verletzte ein DLVH-Mitglied leicht. Während der polizeilichen Vernehmung erklärte der DLVH-Kreisvorsitzende, der Sprengsatz sei dafür bestimmt gewesen, während einer Veranstaltung im örtlichen Haus der PDS zur Explosion gebracht zu werden.

Obwohl es nach Angaben der Polizei zweifelhaft ist, ob der von dem DLVH-Kreisvorsitzenden angefertigte Sprengsatz tatsächlich für den vorgesehenen Zweck tauglich gewesen wäre, zeigt doch allein die Tatsache, daß auf diese Art gegen den politischen Gegner vorgegangen werden sollte, daß die Zunahme von Gewaltaktionen zwischen Links- und Rechtsextremisten mittlerweile auch das eher gemäßigte rechtsextremistische Partei-enlager zu erfassen scheint (s. auch Darstellung zu den „Jungen Nationaldemokraten“ [JN]).

Die Annäherung zwischen Franz SCHÖNHUBER und Dr. Gerhard FREY führt die DLVH - so der Wortlaut einer Presseerklärung - auf ihre eigenen Bemühungen zur „Einigung der demokratischen Rechten“ zurück. Die Zielsetzung des Treffens zwischen SCHÖNHUBER und Dr. FREY, „die Beendigung der Zersplitterung der demokratischen Rechten“, sei seit ihrer Gründung das vorrangige Ziel der DLVH gewesen.

Die Begeisterung der DLVH für die mögliche Einigung zwischen den „Giganten“ im rechten Lager dürfte wohl nur vordergründig den Tatsachen entsprechen, denn dadurch dürfte das Ziel der DLVH selbst, die „zersplitterten“ rechten Kräfte unter ihrer eigenen Führung zusammenzufügen, in weite Zukunft gerückt sein.

**RECHTE  
VEREINIGT  
EUCH !**

*Dem Haß  
keine Chance*

**AUS LIEBE ZUR HEIMAT**

**DEUTSCHE LIGA**

Info: Postfach 3705, 7730 Villingen-Schwenningen  
Fax 0 77 20 - 3 74 97  
V.i.S.d.P.: Karl-Heinz Sauterer, Zirkelstr. 1a, 7640 Kehl-Kork

In Mecklenburg-Vorpommern gelang es der DLVH auch im Berichtszeitraum nicht, Strukturen auf-

zubauen. Es konnten nur Einzelmitgliedschaften festgestellt werden.

#### 1.4.5 „Aktion Mecklenburg-Vorpommern“ (AMV), vormals „Aktion Mecklenburg-Vorpommern bleibt unser“ (MBU)

## Gegen Asylmissbrauch und Westkolonialismus

Warum werden unsere Arbeitsplätze z.B. auf den Werften und in der Fischindustrie hier vernichtet, während die Ausländer bei der Westkonkurrenz angeblich unentbehrlich für unseren Wohlstand und die Bezahlung unserer Renten sein sollen? Warum arbeiten auf unseren Baustellen Polen, Russen, Vietnamesen und andere Ausländer? Der Westen erhält die Aufträge, läßt sie zu Billigstlöhnen von Ausländern ausführen und unsere Bauarbeiter sind arbeitslos und schauen zu?

### Liebe Rostocker Mitbürger!

Wir haben die bisherige Aktion 'Rostock bleibt deutsch' erweitert in 'Mecklenburg-Vorpommern bleibt unser'. Wir wollen an der Kommunalwahl 1994 teilnehmen, weil für uns die Westparteien nicht wählbar sind und die PDS nicht die Partei der Ostdeutschen ist, für die sie sich ausbeutet. Sie

### Helft Euch selbst! Kauft Ostprodukte

ist für weiteren Ausländerzugang, schützt alte SED-Bonzen und sagt von sich selbst, Linke brauchen kein Vaterland, also auch keine Heimat.

Wir wollen als gleichberechtigte Deutsche unsere Heimat gewaltfrei schützen, wo die Westhilfe zum Imperialismus und die Ausländerzuwanderung unerträglich wird. Bitte, unterstützen Sie uns dabei.

### Gegen Westhaie und Westhyänen

Verantwortlich:  
N. Andrejewski

Eigendruck  
Auflage: 100.000

- Mehr Diäten, weiter steigender Abbau von Sozialleistungen
- Jugend ohne Lehrstellen
- Immer höhere Westprofite, und wir bleiben die Deklassierten
- Alte SED-Seilschaften in Behörden und Betrieben
- Zunehmender Asylmißbrauch und illegale Einwanderung
- Weiterhin Arbeitsplatzvernichtung, Westpreise, aber Ostlöhne
- Westimportierte (Drogen-) Delikte

## Ohne uns!

**BITTE AUSSCHNEIDEN UND EINSENDEN AN**

Aktion 'Mecklenburg/Vorpommern bleibt unser'  
Postfach 11 32, 0 - 2530 Warnemünde

- Ich möchte weitere Informationen
- Im Prinzip stimme ich überein
- Ich möchte der 'Aktion' aktiv helfen
- Ich möchte der 'Aktion' beitreten

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_\_

Gründung: 1992  
Sitz: Rostock  
in MV: ca. 20  
Publikationen: Über Aktivitäten der AMV wird in den „HLA-Nachrichten“ der „Hamburger Liste für Ausländerstopp“ (HLA) berichtet

Aufgrund von Namensstreitigkeiten mit einer Rostocker Firma wurde die „Aktion Mecklenburg-Vorpommern bleibt unser“ (MBU) Mitte des Jahres 1994 in „Aktion Mecklenburg-Vorpommern“ (AMV) umbenannt. Diese entstand Ende 1992 aus der „Bürgerbewegung“ „Rostock bleibt deutsch“ und steht ideologisch und personell der NPD nahe.

Sie versteht sich als Interessenvertretung der mecklenburg-vorpommerschen Bevölkerung; daher agitiert sie gegen angeblich durch „West-Kapitalinteressen“ entstandene Mißstände wie Arbeitslosigkeit, Mieterhöhungen etc. und tritt dafür ein, Ostprodukte solchen aus dem Westen vorzuziehen. Der Agitationsschwerpunkt ist - wie bei allen rechtsextremistischen Organisationen - die Asylproblematik.

Die (damals noch) MBU beteiligte sich an der Wahl zur Rostocker Bürgerschaft und erreichte 1,7% der Stimmen.

Angeblich wurde die MBU/AMV mittlerweile aufgelöst; tatsächlich sind jedoch weiterhin Aktivitäten festzustellen. Der Mitgliederbestand der MBU/AMV dürfte bei 20 liegen; der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten ist Rostock.

## 1.5 Sonstige Rechtsextremistische Bestrebungen

Im Berichtszeitraum gab es bundesweit 34 sonstige rechtsextremistische Gruppen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um kleinere Gruppierungen, die öffentlich kaum in Erscheinung treten, sondern ihren Schwerpunkt im ideologisch-weltanschaulichen Bereich sehen.

Sie betreiben „Rassenkunde“, pflegen heidnisch-germanische Bräuche oder beschäftigen sich mit den ehemaligen deutschen Ostgebieten.

Beachtenswerte Aktivitäten derartiger Gruppen wurden in Mecklenburg-Vorpommern bislang nicht festgestellt.

## 1.6 Beziehungen deutscher Rechtsextremisten in das Ausland

### 1.6.1 Aktivitäten des „Ku Klux Klan“ (KKK)

Der „Ku Klux Klan“ (KKK) wurde 1865 in den Südstaaten der USA gegründet. Ziel dieses Geheimbundes ist heute wie damals „der Erhalt der weißen Rasse“. Anfang der 80er Jahre organisierten sich auch in der Bundesrepublik Deutschland

Anhänger des KKK und gingen in militant rassistischer Weise gegen Ausländer und Asylbewerber vor. Bislang gibt es noch keine konkreten Hinweise auf KKK-Gruppen in Mecklenburg-Vorpommern. Dennoch deuten einige Verhaltensweisen bei Skin-Feiern, wie z.B. das Verbrennen von Holzkreuzen, auf bewußte Anlehnungen an KKK-Rituale hin.

### 1.6.2 Rechtsextremistisches Propagandamaterial aus dem Ausland

Im Berichtszeitraum des Jahres 1994 konnte vermehrt Propagandamaterial festgestellt werden, das entweder aus dem Ausland illegal in größeren Mengen eingeführt worden ist oder als Post direkt bestimmten Adressaten - zumeist Politikern - zugestellt wurde. Die liberale Gesetzeslage in den jeweiligen Staaten, insbesondere in den USA und Dänemark, bietet den betreffenden Rechtsextremisten eine ausgezeichnete Aktionsbasis. In erster Linie trat hier bereits die erwähnte NSDAP-

AO mit Zusendungen von Plakaten, „Spuckis“ (Aufkleber zum Anlecken), Periodika und Armbinden an Interessenten in Erscheinung.

Desweiteren erhielten Landespolitiker von dem in Kanada lebenden deutschen Rechtsextremisten, Ernst ZÜNDEL, Inhaber des Samisdat-Verlages in Toronto, und verschiedenen seiner Anhänger revisionistische Schriften zugesandt, in denen der Holocaust während des Dritten Reiches geleugnet wird. Ziel der Briefkampagne war, die eingeführte Strafverschärfung für das Leugnen der Vernichtung der Juden im Dritten Reich zu verhindern.

### 1.7 Die „Neue Rechte“ - Intellektualisierung des Rechtsextremismus?

In den Medien wird in jüngster Zeit häufiger über eine Intellektualisierung des Rechtsextremismus berichtet. In diesem Zusammenhang fällt häufig der Begriff „Neue Rechte“. Auch die Verfassungsschutzbehörden registrieren seit längerem Bemühungen zumeist junger Rechtsextremisten, auch aus studentischen Kreisen, Elemente ihrer Ideologie auf hohem geistigen Niveau zu diskutieren. Damit verbunden sind Versuche, Ergebnisse interner Diskussionen in gesamtgesellschaftliche Diskussionsprozesse einzubringen. Sie verbinden damit offenbar die Hoffnung, zunehmend Einfluß auf Wertvorstellungen in der Politik oder auch im Bereich der Kultur zu nehmen.

Von der Struktur her ist dieses Spektrum daher eher als „Denkschule“ und weniger als organisatorischer Zusammenhang zu sehen. Darüber hinaus entfalteten deren Vertreter in der Öffentlichkeit kaum erkennbare politische Aktivitäten. Was sind die ideologischen Ziele und Grundlagen dieser sogenannten „Neuen Rechten“?

Obwohl der Inhalt des Begriffs „Neue Rechte“

umstritten ist, so läßt sich doch deutlich feststellen, daß die Vertreter dieser Richtung wesentlich die Ideen der sogenannten „Konservativen Revolution“ aus der Zeit der Weimarer Republik aufgreifen. Bezeichnend für dieses Gedankengut ist die folgende Äußerung von Edgar Julius JUNG (1894 - 1934), einem herausragenden Vertreter der Ideen der „Konservativen Revolution“:

*„Konservative Revolution nennen wir die Wiederachsetzung aller jener elementaren Gesetze und Werte, ohne welche der Mensch den Zusammenhang mit der Natur und mit Gott verliert und keine wahre Ordnung aufbauen kann. An Stelle der Gleichheit tritt die innere Wertigkeit, an Stelle der sozialen Gesinnung der gerechte Einbau in die gestufte Gesellschaft, an Stelle der mechanischen Wahl das organische Führerwachstum, an Stelle bürokratischen Zwangs die innere Verantwortung echter Selbstverwaltung, an Stelle des Massenglücks das Recht auf Volksgemeinschaft.“<sup>11</sup>*

<sup>11</sup> Zitiert aus: Kurt SONTHEIMER: Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, München 1978, S. 120

Dahinter steht der Wunsch, den aus den Idealen der Französischen Revolution im Jahre 1789 entwickelten liberalen Rechtsstaat zurückzudrängen oder gar ganz zu beseitigen.

An seine Stelle soll offenbar ein Staatswesen treten, das auf dem Führerprinzip aufbaut und ständestaatlich im Sinne einer „natürlichen“ Schichtung der Gesellschaft organisiert ist.

Parallel zum historischen Bezug auf die „Konservative Revolution“ unterliegt die „Neue Rechte“ in Deutschland einem starken Einfluß durch die „Nouvelle Droite“ (Neue Rechte) Frankreichs, die sich seit Ende der 60er Jahre darum bemüht, einen modernen intellektuellen Rahmen für ihr heidnisches und rassistisches, also rechtsextremistisches Gedankengut zu entwerfen.

Auch hier steht der Kampf gegen die „Gleichheit des Menschen“, wie sie vom Christentum, dem Liberalismus und dem Marxismus definiert wird, im Vordergrund.

Die „Nouvelle Droite“ bemüht sich um den Beweis einer natürlichen „Ungleichheit des Menschen bzw. der Rassen“. Es sei Fakt, daß die genetische Vielfalt nicht zu beseitigen sei.

Daher könne es auch keine gleichen natürlichen und unverlierbaren Menschenrechte geben. Der einzelne Mensch könne sein Recht allenfalls in einem begrenztem und genau festgelegten Rahmen einer bestimmten „staatlichen“ Ordnung erhalten, garantiert durch eine politische Macht, die nach den jeweiligen Gegebenheiten Recht setzt. Wesentliches Element von Politik sei, sich von Moral freizuhalten und den Willen zur Macht bis hin zur Gewaltanwendung nach Innen und Außen zu verdeutlichen. Macht und Herrschaft seien Teil der menschlichen Natur. Wie in der Natur gelte auch für den Menschen das „Recht des Stärkeren“ (Sozialdarwinismus).

In diesem Bezugsrahmen entscheidet über den Wert eines Menschen ausschließlich dessen Fähigkeit, sich als Individuum aus der „Masse“

herauszuheben bzw. sich im „Kampf ums Dasein“ durchzusetzen. Die sich - nach den Vorstellungen der „Neuen Rechten“ - daraus entwickelnde „Elite“ bildet einen natürlichen Führungskader, dem sich alle anderen Menschen zu unterwerfen haben.

Interessant ist die politische Taktik, mit der die Vertreter dieser Denkrichtung ihre Ideen in den politischen Meinungsbildungsprozeß einzubringen gedenken. Die Gründung von Parteien oder eine Teilnahme an Wahlen spielt - wenn überhaupt - nur eine untergeordnete Rolle. Über den politischen Meinungskampf hinweg will man mit der sogenannten „Kulturrevolution von rechts“ zunächst ideologisch die Köpfe gewinnen. Die „Neue Rechte“ will, den Ideen des italienischen Kommunisten Antonio GRAMSCI (1891 - 1937) folgend, zunächst versuchen, zunehmend Einfluß auf den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß zu gewinnen und auf diese Weise „Begriffe“ besetzen. Erst eine Vorherrschaft rechter ideologischer Prinzipien bei der Definition von Politik, Staat und Sozialwesen könne eine tatsächliche Übernahme der Macht in greifbare Nähe bringen. Vor der politischen Herrschaft steht also zunächst eine „Herrschaft in den Köpfen“.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die „Neue Rechte“ bislang nicht über Versuche einer Einflußnahme im politischen Raum hinausgekommen. Allerdings wird sie ihre Bemühungen nicht aufgeben und vor dem Hintergrund einer zunehmenden „Entideologisierung“ der Politik gerade auch jungen Menschen eine Möglichkeit der geistigen Anlehnung bieten wollen. Wegen meist fehlender Anhaltspunkte für aktive Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind die Voraussetzungen für eine Beobachtung mit den Mitteln und Methoden des Verfassungsschutzes vielfach nicht gegeben.

Gleichwohl wird die weitere Verbreitung der Ideen der „Neuen Rechten“ aufmerksam zu verfolgen sein.

## 2. Linksextremismus

### Vorbemerkung/Anhänger/Mitgliederzahlen im Überblick

Die in der Bundesrepublik Deutschland aktiven linksextremistischen Organisationen und Personenzusammenhänge ließen sich auch 1994 in zwei grobe Lager aufteilen:

- in Anhänger der von Marx, Engels u.a. entwickelten und bis heute in zahlreichen kommunistischen Ausformungen fortwirkenden Gesellschafts- und Wirtschaftstheorien (insbesondere Marxisten/Leninisten, Stalinisten, Trotzlisten und Maoisten), den sog. dogmatischen Linksextremismus und
- in Anhänger anarchistischer Theorien bzw. Lebensweisen, wie z.B. militante Autonome.

Trotz unterschiedlicher ideologischer Ansätze verfolgen beide Richtungen das Ziel, die „bürgerliche“ (parlamentarische) Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen und statt dessen

- eine sozialistische/kommunistische Gesellschaftsordnung bzw.
- eine herrschaftslose (anarchistische) Gesellschaft zu errichten.

Die Lage im deutschen Linksextremismus war im Berichtsjahr durch folgende wesentliche **Entwicklungen** geprägt:

- Fortsetzung der Diskussion über den bewaffneten Kampf innerhalb des terroristischen Spektrums („Rote Armee Fraktion“, „Revolutionä-

re Zellen“), dabei Herausbildung der Terrorgruppe „Antiimperialistische Zelle“

- Krise und Diskussion im autonomen Spektrum, damit einhergehend erheblicher Rückgang linksextremistischer Gewalttaten, aber auch Organisierungsbemühungen
- Zumindest punktuelle Erfolge verschiedener Gruppierungen der ehemaligen „Neuen Linken“ (MLPD, Trotzlisten)
- Stagnation der (ehemals an den damaligen Staaten des Warschauer Vertrages orientierten) „Alten Linken“ und teilweise Anlehnung an die „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS)
- Mangelnde Erfolge linksextremer Gruppierungen bei den im „Superwahljahr“ durchgeführten Wahlen mit Ausnahme der Gruppen, die sich an die PDS angelehnt hatten.

Herausragende Einzelereignisse waren in Mecklenburg-Vorpommern im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Durch die Entwicklung eines zur Zeit auf die RAF-Gefangenen orientierten Umfeldes, die Verfestigung der autonomen Szenen im Lande (bei allerdings deutlich geringerer Anzahl von Gewalttaten) und relative Erfolge einzelner Gruppen des dogmatischen Linksextremismus, insbesondere der „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD) und der „Sozialistischen Alternative VORAN“ (SAV) kann jedoch insgesamt **nicht von einer Beruhigung der Lage** gesprochen werden.

## Linksextremismus in Zahlen

Bundesrepublik Deutschland: Entsprechend verwertbare Zahlen des Bundesamtes für Verfassungsschutz liegen derzeit noch nicht vor.

Mecklenburg-Vorpommern:

Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1993	1994
Marxisten-Leninisten	keine gesicherten Angaben	ca. 145
Militante Autonome mit einzelnen Verzahnungen in das terroristische Umfeld	ca. 170	ca. 130
Zahl der Mitglieder nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften	keine gesicherten Angaben	ca. 270

## 2.1 Linksextremistischer Terrorismus

### 2.1.1 „Rote Armee Fraktion“ (RAF)

Die 1970 gegründete RAF ist die älteste inländische linksextremistische Terrororganisation der Bundesrepublik Deutschland. Sie **bekannt**e sich von Anfang an **zum Marxismus-Leninismus** und sah sich als Teil einer weltweiten antiimperialistischen Bewegung. Im Vordergrund ihrer Strategie stand jedoch nicht das Entwickeln gesellschaftspolitischer Modelle, sondern das „Primat der Praxis“ in Form eines brutalen und aus dem Untergrund heraus geführten **bewaffneten Kampfes**. Diesem sind in den letzten zwanzig Jahren zahlreiche Menschen, insbesondere Politiker, Wirtschaftsführer und Sicherheitsbeamte zum Opfer gefallen.

Obwohl die Sicherheitsbehörden immer wieder Mitglieder der RAF verhaften konnten, gelang es der Gruppe, ihre Organisation zu erhalten. Nachwuchs für den eigentlichen Kommandobereich erhielt die RAF dabei aus dem in der Legalität le-

benden „Unterstützerbereich“.

Ein wesentlicher Punkt für die Politik der RAF ist die „Gefangenenfrage“, d.h. die Problematik der inhaftierten RAF-Mitglieder. Für diese fordern die RAF und ihr Umfeld die bedingungslose Freilassung.

Ihren letzten spektakulären Anschlag verübte die RAF am 27. März 1993 auf den Gefängnisneubau in Weiterstadt/Hessen.

Seit 1992 befindet sich die RAF allerdings in einer schweren Krise. Auslöser waren die Überlegungen des Kommandobereichs, eine „Zäsur“ (Schnitt) zu machen und zumindest zeitweise keine Anschläge gegen Personen durchzuführen. Außerdem verzichtete sie erstmals öffentlich auf den elitären Anspruch, als „Guerilla“ Avantgarde (Vorreiter) der revolutionären Bewegung zu sein. Die daraus resultierenden Diskussionen über Sinn und Taktik des bewaffneten Kampfes führten zu derart heftigen **Auseinandersetzungen**, daß die RAF in der alten Form, nämlich als Einheit von

Kommandobereich, Gefangenen und Umfeld, nicht mehr existent ist. Die Ereignisse in Bad Kleinen vertieften diesen Bruch. Inzwischen haben sich mehrere Fraktionen herausgebildet:

1. der sich neu orientierende Kommandobereich mit einigen Gefangenen und Teilen des Umfeldes
2. die meisten RAF-Gefangenen und Teile des Umfelds als sog. „hardliner“ mit dem alten Guerilla Konzept
3. Teile des Umfelds, die weder dem einen noch dem anderen Lager zuzurechnen sind und zum Teil als „Vermittler“ zu agieren versuchen.

Der **Kommandobereich** der RAF verübte im Berichtsjahr keine Anschläge und meldete sich mit einer Mitte März veröffentlichten Erklärung zu Wort. In dieser rechtfertigt die RAF ihre Beziehung zum V-Mann des Verfassungsschutzes STEINMETZ (Aktion in Bad Kleinen) als Teil ihrer „politischen Öffnung“; man habe die Diskussion mit der „radikalen linken“ über einen Neuanfang gesucht. Zu ihren weiteren Zielen erklärte die RAF-Kommandoebene, es gehe bei ihrer Zäsur nicht „um die Aufgabe und Abwicklung des bewaffneten Kampfes“. Die Zäsur sei aber schon viel früher richtig und notwendig gewesen. Es gehe nun um die „neue Formierung revolutionärer Politik“ in einer gemeinsamen Diskussion und um den Aufbau einer „gesellschaftlichen Gegenkraft“. Dabei sei „das soziale der Kern der Revolution“.

Die „**hardliner**“-**Gefangenen** versuchten Ende Juli/Anfang August, mit einem Hungerstreik die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu

ziehen. Diese auf eine Woche befristete Aktion hatte zum Ziel, die Freilassung des inhaftierten RAF-Mitglieds Irmgard MÖLLER zu erzwingen.<sup>12</sup> Insbesondere hinsichtlich neuer Anklagen gegen bereits inhaftierte RAF-Gefangene<sup>13</sup> beklagten die Hungerstreikenden in einer Erklärung, daß die „Kontinuität des bewaffneten Angriffs in der BRD (...) abgeurteilt“ werden sollte. Es drohe wieder „endloser Knast als Abschreckung gegen neue Aufbrüche“. Der Hungerstreik, der sicher auch der Suche nach neuen Unterstützern galt, fand jedoch selbst im bisherigen RAF-Umfeld kaum Resonanz und muß insgesamt als Fehlschlag gesehen werden.

Das **bisherige RAF-Unterstützerumfeld** zeigte sich hinsichtlich des Bruchs innerhalb der RAF konsterniert. Die Schlagkraft dieser Personen-Zusammenhänge hat deutlich nachgelassen, da sie sich im wesentlichen mit **internen Diskussionen** über Sinn und Zweck des bewaffneten Kampfes beschäftigten. Einige Unterstützer haben sich zurückgezogen und bemühen sich, in neuen Gruppen „revolutionäre Politik“ zu machen. Verbindendes Element aller noch aktiven Unterstützer ist aber die Forderung nach der Freilassung der inhaftierten „Gefangenen aus RAF und Widerstand“. Diesem Zweck dienten verschiedene Aktivitäten, wie interne Treffen oder öffentliche Demonstrationen.

In Mecklenburg-Vorpommern waren in diesem Jahr erstmals Ansätze eines gefangenenorientierten RAF-Umfeldes erkennbar. Insbesondere im Raum Rostock scheinen sich Strukturen zu entwickeln, die sich mit der RAF intensiver beschäftigen. Zeichen dafür waren u.a. verstärkte Plakatierungen mit RAF-Bezug, aber auch eine Veranstaltung zu

<sup>12</sup> MÖLLER wurde am 01.12.1994 nach 22-jähriger Haft entlassen.

<sup>13</sup> Die Anklagen beruhten auf neuem Beweismaterial, nicht zuletzt aufgrund der Aussagen der 1990 in der ehemaligen DDR verhafteten RAF-Aussteiger.



den „Politische(n) Gefangene(n) in der Bundesrepublik“ im April in Rostock. In einer Presseerklärung heißt es in typischer RAF-Diktion, die „politischen Gefangenen“ (eine im RAF-Umfeld gebräuchliche Bezeichnung der RAF-Inhaftierten) seien nicht „wegen der Schwere der ihnen vorgeworfenen Taten, sondern für ihre politischen Überzeugungen“ unter „Sonderhaftbedingungen“ eingesperrt. Ziel sei es, sie „mundtot zu machen“ und ihr „Gewissen zu brechen“.

Auch Anhänger der autonomen Szene in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigten sich im Berichtsjahr mit der RAF. So veröffentlichten die beiden autonomen Szenezeitschriften „in ALLERhand“ und „Widerstand“ (vgl. Autonome) Texte mit RAF-Bezug, wobei allerdings eine wirkliche inhaltliche Auseinandersetzung nicht festzustellen war. Autonome der Wismarer Szene legten am ersten Todestag des mutmaßlichen RAF-Terroristen Wolfgang GRAMS am Ereignisort in Bad Kleinen Blumen nieder.

### 2.1.2 „Revolutionäre Zellen“ (RZ)

Die „Revolutionären Zellen“ (RZ), die ihre terroristischen Aktivitäten 1973 aufnahmen, verstehen sich als „Sozialrevolutionäre“. Mit ihren militanten Aktionen wollen sie an aktuelle, in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Themen anknüpfen. Sie hoffen, dadurch ein breites Protestpotential zu ähnlichen Straftaten motivieren zu können. Als Aktionsform lehnen sie dabei die direkte Tötung von Menschen ab, sie bevorzugen Brand- und Sprengstoffanschläge. Innerhalb der RZ gibt es auch eine sich „Rote Zora“ nennende Frauengruppe.

Im Gegensatz zur RAF leben die Mitglieder der RZ grundsätzlich in der Legalität. Sie wirken aktiv in linksextremistischen Kreisen mit und begehen neben ihren dortigen Aktivitäten Anschläge zur Untermauerung ihrer Politik (sog. „Feierabend-Terrorismus“). Die einzelnen lokalen „Revolutionären Zellen“ stehen dabei untereinander in

Kontakt, um mögliche Aktionen abzustimmen. Die sehr konspirative Vorgehensweise der RZ soll den Sicherheitsbehörden die Aufklärungstätigkeit erschweren. Entsprechend konnten bis auf einzelne Erfolge (z.B. Zerschlagung der „Roten Zora“ 1987) die Strukturen der RZ bis heute nicht wirklich aufgeklärt werden.

In den letzten Jahren sind die RZ, wie auch die RAF, in eine Krise geraten. Interne Streitigkeiten über den Sinn des bewaffneten Kampfes, dokumentiert in einschlägigen Szenepublikationen, haben dazu geführt, daß einzelne Zellen ihre militanten Aktivitäten eingestellt haben. So konnten 1993 nur noch zwei Gewalttaten der RZ festgestellt werden.

Im Dezember 1993 hat die „Rote Zora“ erstmals nach ihrer Zerschlagung 1987 eine Publikation veröffentlicht. Die Broschüre mit dem Titel „Mili's Tanz auf dem Eis“ hellte den Hintergrund der über fünfjährigen öffentlichen Abstinenz auf: personelle und politische Isolation sowie eine Krise in der Selbstverständnis- und Standortdiskussion. Die „Rote Zora“ bekräftigt aber, „an der alten Politik der Gegnerinnenschaft zu diesem patriarchalischen System“ festhalten zu wollen. Der Angriff auf „Institutionen, die die Gewaltverhältnisse organisieren (...) und die Bestrafung der Täter ist unabdingbar“.

In der Nacht zum 13. Juni 1994 verübten dann Mitglieder der „Roten Zora“ in Bayern und Thüringen Brandanschläge auf Lastkraftwagen eines Unternehmens, das u.a. Lebensmittelpakete an Asylbewerberheime liefert. Im Bekenner schreiben kritisiert die „Rote Zora“ das Asylbewerberlei-

stungsgesetz und das damit verbundene Prinzip der Sachleistungen für Asylbewerber (z.B. Lebensmittelpakete). Dieses „rassistische“ Gesetz solle Flüchtlinge abschrecken und ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik unerträglich machen. Die RZ plädiert stattdessen für ein „Existenzrecht aller Ausgegrenzten, jenseits von patriarchal-kapitalistischen Leistungs- und Verwertungsnormen“.

In einer Nachfolgeaktion setzten am 26.10.1994 in Leipzig Mitglieder einer vermutlich regionalen „Revolutionären Zelle“ zwei Lastkraftwagen der gleichen Firmengruppe in Brand. Auch hier wurde der Anschlag mit der Asylbewerberproblematik begründet.

Erkenntnisse aus Mecklenburg-Vorpommern über RZ liegen nicht vor.

### 2.1.3 „Antiiperialistische Zelle“ (AIZ)

Die „Antiiperialistische Widerstandszelle“ (AIZ) trat kurz nach der „Zäsur“ der RAF (s.o.) im April 1992 mit ersten Erklärungen an die Öffentlichkeit. Die AIZ plädierte in diesen ersten Schreiben für die Kontinuität des „militanten widerstandes“.<sup>14</sup> Ohne Militanz sei Freiheit nicht möglich, dementsprechend seien militante Aktionen „nicht nur moralisch wertvoll, sondern auch notwendig“. Die AIZ, die zuerst unter dem Namen „Antiiperialistische Widerstandszelle Nadia Shehadah“<sup>15</sup> auftrat, verübte mit dem Brandanschlag auf die juristische Fakultät in Hamburg am 21.11.1992 ihren ersten Anschlag.<sup>16</sup> 1993 bekannte sie sich zu einem Schußwaffenanschlag

<sup>14</sup> Unter „militant“ verstehen die Angehörigen der „revolutionären Linken“ in aller Regel sachbezogene Anschläge, wie Sprengstoff- oder Brandanschläge, nicht jedoch den gezielten (tödlichen) Angriff gegen Menschen.

<sup>15</sup> Nadia SHEHADAH war eine der palästinensischen Terroristen, die 1977 im Zusammenhang mit der Entführung des damaligen Arbeitgeberpräsidenten Hanns-Martin SCHLEYER das Flugzeug „Landshut“ mit überwiegend deutschen Touristen an Bord zur Unterstützung der RAF in ihre Gewalt brachten. SHEHADAH wurde bei der Stürmung des Flugzeugs durch die GSG 9 getötet.

<sup>16</sup> Möglicherweise ist die AIZ auch für zwei weitere Anschläge 1992 verantwortlich. Die Täterklärungen wiesen deutliche Parallelen zu den Erklärungen der AIZ auf. Da sich die AIZ zu diesen Taten nicht, wie sonst üblich, bekannt hat, kann eine Täterschaft nicht eindeutig belegt werden.

auf das Gebäude des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall in Köln.

Im Berichtsjahr verübte die AIZ zwei Anschläge. Am 5.6.1994 richtete sie mit einem Sprengstoffanschlag auf die Kreisgeschäftsstelle der CDU in Düsseldorf schweren Sachschaden an. Am 26.9.1994 detonierte ein bei der Landesgeschäftsstelle der FDP in Bremen niedergelegter Sprengsatz nicht. Hierbei war die - auch tödliche - Verletzung von Unbeteiligten zumindest nicht auszuschließen. In ihrer Taterklärung bezeichnet die AIZ diese Tat als „antiimperialistische fundamentalopposition gegen den brd-staat“. Diese Opposition drücke sich u.a. in der „militanten auseinandersetzung mit der von den herrschenden parteien vertretenen politik“ aus.

In zwei anschlagsunabhängigen Schreiben wandte sich die AIZ außerdem im Berichtsjahr an die Öffentlichkeit. In einer Erklärung vom November 1994 bekundet sie erneut, daß sie mit ihren Anschlägen dazu beitragen will, daß sich „der bewaffnete widerstand, ausgehend von politischen inhalten der militanten/bewaffneten aktionen der roten armee fraktion (...), in der brd weiterentwickelt“. Auch zukünftig werde die Politik der AIZ „dahin gehend orientiert sein, dort militant/bewaffnet anzugreifen, wo die brd-eliten ihre arbeitsplätze bzw. wohnsitze haben“. Auffallend dabei ist, daß die AIZ erstmals auch von „bewaffneten“ Aktionen spricht; dieser Begriff wird in der linksextremistischen Terrorszene nur für Angriffe gegen Personen benutzt. Dies deutet darauf hin, daß die AIZ in Zukunft auch personenbezogene Anschläge durchführen könnte.

Bezüge der AIZ zu Mecklenburg-Vorpommern waren im Berichtsjahr nicht zu erkennen.

#### 2.1.4 „revolutionäre front“ Güstrow

Die „revolutionäre front“ bekannte sich 1992 und 1993 zu drei Anschlägen in Güstrow (1992:

Brandanschlag auf die Deutsche Bank, 1993: Sachbeschädigung bei Mercedes Benz und Beschießung des Amtsgerichts).

Anmerkung:

Durch Ermittlungen des Landeskriminalamtes konnten im März 1995 die o.g. Straftaten aufgeklärt und die Täter ermittelt werden.

Ihre Taten sah die Gruppe, die sich inhaltlich an die RAF anzulehnen versuchte, als Zeichen für ihre „solidarität mit der RAF und dem übrigen antiimperialistischen widerstand“. Dabei sei der „bewaffnete kampf zur schwächung und erschütterung des staates ein mittel zur vorbereitung der revolution“.

Bereits am 2. März 1994 durchsuchte die Polizei in Güstrow das Wohnhaus von mutmaßlichen Mitgliedern der „revolutionäre front“. Beweismittel konnten dabei nicht sichergestellt werden.

Im März 1994 wandte sich die Gruppe mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit, in der sie „abscheu und entsetzen zu der bullenaktion in güstrow“ dokumentiert. Diese Polizeiaktion sei eine „kriegserklärung“. Wenn die Ermittlungen nicht eingestellt würden, gebe es die „ersten knieschußaktionen“. Die Tötung von Menschen sei aber nicht geplant. Da ihre Erklärungen nicht veröffentlicht würden, werde man in Zukunft „einige aktionen durchführen, die mehr aufsehen erregen“ würden.

Zu ihrem Selbstverständnis äußerte die „revolutionäre front“, sie sei eine „art stadtguerilla“. Sie wolle eine Revolution gegen die jetzige „ausbeutergesellschaft“.

Trotz der Ankündigungen erfolgten bis zur Festnahme der Gruppenmitglieder keine weiteren Anschläge.



## 2.2 Militante Autonome

Autonome<sup>17</sup> verfügen über keine geschlossene Ideologie und verstehen sich als undogmatische **Basisbewegung**. Sie leben in diffusen unrealistischen Vorstellungswelten - umschrieben in der Forderung nach Autonomie - und beanspruchen „Freiräume“ außerhalb der „herrschenden“ Gesetze und „Zwänge“ des bestehenden Gesellschaftssystems. Sie vertreten gleichermaßen anarchistische, antikapitalistische, „antifaschistische“ und antiimperialistische Thesen.

Dabei ist die **Bereitschaft zur direkten Gewalt** Bestandteil autonomen Selbstverständnisses. Unter dem bis heute gültigen Motto „Mach kaputt, was Dich kaputt macht“, verüben Autonome seit Jahren eine Vielzahl von zum Teil brutalen Gewalttaten. Sie sind für die meisten der linksextremistischen Gewalttaten verantwortlich. Im Gegensatz zu gewalttätigen Rechts-extremisten, die fast nur spontan agieren, werden die Ziele autonomer Gewalt in aller Regel sorgfältig abgeklärt und die Taten gezielt gegen bestimmte Institutionen/Personen durchgeführt. Diese Gewaltbereitschaft entlädt sich auch bei Demonstrationen, während deren

Verlauf nicht selten außer den eingesetzten Sicherheitskräften auch am Weg liegende Zielobjekte (z.B. Banken, Geschäfte, höherwertige Kfz) angegriffen werden.

Innerhalb der bundesweiten autonomen Szene, der derzeit über 5.000 Personen zugeordnet werden, gibt es auf lokaler Basis lose Kontakte zwischen kleineren Gruppen. Der **Informationsverbreitung** dienen neben den persönlichen Kontakten einschlägige, oft konspirativ verbreitete Zeitschriften, sogenannte „Infoläden“ und größere (auch bundesweite) Treffen. Auch die modernen Kommunikationsmittel wie z.B. Info-Telefone, Telefaxgeräte und Computer-Mailboxen spielen eine immer größere Rolle.

Obwohl die Autonomen grundsätzlich organisationsfeindlich eingestellt sind, sehen sie sich aus praktischen Erwägungen oft gezwungen, organisationsähnliche Strukturen aufzubauen.

1994 war für die bundesweite autonome Szene ein Jahr der Krise und der - personellen wie theoretischen - Erneuerung. Bereits in den letzten Jahren waren verschiedene **Konflikte** innerhalb dieser sehr uneinheitlichen Szene zutage getreten. Besondere Streitpunkte waren die o.g. Frage nach einer möglichen Organisierung, das Verhältnis von Männern und Frauen in der Szene („Patriarchatsdiskussion“), die Unterschiede zwischen den „Alt-Autonomen“ und dem „Nachwuchs“ sowie die Konflikte zwischen Autonomen aus der ehemaligen DDR und denen aus den alten Bundesländern. Zur Lösung dieser Fragen bereiteten die Autonomen im Berichtsjahr eine bundesweite Konferenz vor, die sowohl wegen schleppender Vorbereitung als auch hohem Diskussionsbedarf nun auf Ostern 1995 verschoben werden mußte.

<sup>17</sup> Das Wort „Autonomie“ ist eine Zusammensetzung der griechischen Worte „autos“ (eigen) und „nomos“ (Gesetz), und bedeutet „nach eigenen Gesetzen lebend“.

Diese zeitraubenden und zum Teil Sympathisanten abschreckenden Diskussionen führten zu einer feststellbaren Inaktivität vieler Autonome. Das Ausbleiben „mitreißender“ Kampagnen bzw. Einzelereignisse (z.B. spektakuläre rechtsextremistische Gewalttaten) begünstigte diese - für Autonome negative - Entwicklung. So halbierte sich mit 637 Gewalttaten die Zahl dieser Delikte gegenüber dem Vorjahr (1993: 1.120 Gewalttaten).

Inhaltlich ist festzustellen, daß die frühere Abgrenzung der Autonomen gegenüber linksterroristischen Gruppierungen, wie der RAF, nur noch bedingt ihre Gültigkeit hat. Dazu trug auch die Aufgabe strittiger Positionen innerhalb des linksterroristischen Umfelds, insbesondere der Verzicht auf den Avantgardeanspruch bei. So führten 1994 Autonome und Mitglieder des linksterroristischen Umfelds gemeinsame Aktionen durch.

Autonome engagierten sich 1994 bundesweit insbesondere in folgenden Bereichen:

## FASCHISTISCHE STRUKTUREN ZERSCHLAGEN

Im Kampf gegen

Faschismus und Rassismus! ★

### • „Antifaschistischer Kampf“

Der Kampf gegen „Faschismus“ hat seit Jahren einen hohen Stellenwert innerhalb der autonomen Szene. Dazu verübten auch 1994 Autonome eine erhebliche Anzahl von zum Teil brutalen Gewalttaten gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten. Aber auch der Staat, der nach Ansicht der Autonomen diesen „Faschismus“ zwingend hervorbringt, war Ziel antifaschistischer Anschläge. Die Göttinger „Autonome Antifa (M)“ betonte dazu in einem Interview: „Für uns ist Faschismus nur

eine bestimmte Spielart des imperialistischen Machtapparats. (...) Gegen Faschismus zu kämpfen heißt also, das System zu bekämpfen, das eigentlich dahintersteht“.

### • „Antiimperialismus“

Im Rahmen des Antiimperialismus mobilisierten Autonome z.B. für die Störung der Wiedervereinigungsfeierlichkeiten in Bremen am 3.10.1994 und des EU-Gipfels am 9./10. Dez. 1994 in Essen. Insbesondere die massiven Gewalttätigkeiten in Bremen wurden dabei von autonomer Seite als voller Erfolg gewertet.

### • Kurdistan-Problematik

Das Aufbegehren kurdischer Widerstandskämpfer gegen den türkischen Staat und das Verhalten der Bundesregierung haben derzeit im gesamten linksextremen Spektrum eine hohe Priorität. Auch Autonome haben sich 1994 dieser Problematik „angenommen“.

### • Kampf gegen Nutzung der Atomenergie

Autonome beteiligten sich auch 1994 wieder an Aktionen gegen die Nutzung der Atomenergie insbesondere im Raum Gorleben. Im Gegensatz zu demokratischen Kräften der Umweltbewegung geht es ihnen dabei nicht in erster Linie um eine mögliche gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung, sondern um die Atomkraft als Teil der Staatsbekämpfung. So erklärten Autonome im Szenenblatt „Interim“: „Nicht das Atomprogramm ist der Fehler im System, das System ist der Fehler“.<sup>18</sup>

### • Kampf gegen „Umstrukturierung“

Autonome sind der Auffassung, mit militanten Aktionen einer „Umstrukturierung“ ihrer Wohngebiete, z.B. durch Sanierungen, entgegenwirken zu müssen, da dadurch ihre „Freiräume“ beeinträchtigt würden. Entsprechend beteiligten sich Autonome auch 1994 an Hausbesetzungen und vergleichbaren Aktionen.

<sup>18</sup> „Interim“ Nr. 302 v. 06.10.1994

1994 verstärkten sich die Bemühungen einer Reihe, zum Teil sehr einflussreicher Gruppen innerhalb des autonomen Spektrums, eine dauerhafte Organisierung zu erreichen. Dazu dienten Treffen einer „Antifaschistische Aktion/Bundesweite Organisation“ (AA/BO) und der „Initiative zum



Aufbau einer bundesweiten revolutionären Organisation“. Ob diese organisationsähnlichen Gebilde von längerer Dauer sind, bleibt abzuwarten. So zeigte die letztere „Initiative“ aufgrund unterschiedlicher politischer Positionen der beteiligten Gruppen zum Jahresende bereits deutliche Auflösungserscheinungen.

Autonome nahmen auch mit einer Partei „Die Unregierbaren - Autonome Liste“ **an der Europawahl teil**. Dabei ging es nicht, wie die Initiatoren freimütig bekannten, um den Einzug ins Parlament, sondern um die Nutzung des Wahlkampfs

und gegebenenfalls anfallender staatlicher Wahlkampfkostenerstattung für eigene Zwecke. Bundesweit erreichte die „Autonome Liste“ allerdings nur 0,1% (ca. 38.000 Stimmen).

In Mecklenburg-Vorpommern werden derzeit ca. 130 Personen dem autonomen Spektrum zugeordnet, wovon etwa 50 den harten Kern bilden dürften. Zu diesen muß noch ein zahlenmäßig schwer einzuzugrenzendes Umfeld aus der „linken“ und der „Punk“-Szene gerechnet werden. Schwerpunkte autonomer Gruppen waren im Berichtsjahr die Städte Rostock, Neubrandenburg und Schwerin sowie im geringeren Maße Wismar, Güstrow, Greifswald und Ludwigslust. 1994 war zwar einerseits eine Beruhigung der Szenen festzustellen, was sich auch in der um die Hälfte gesunkenen Anzahl der durch sie verübten Gewalttaten (14 im Vergleich zum Vorjahr 28) ausdrückte. Andererseits haben sich jedoch die „harten Kerne“ der einzelnen Gruppen und der Kontakt untereinander verfestigt. Dazu haben auch die bestehenden „Infoläden“ (insbesondere „Flüstern und Schreien“, Rostock und „Stunk“, Neubrandenburg) beigetragen. Zeichen dieser Verfestigung ist auch das regelmäßige Erscheinen zweier linksextremistischer Untergrundzeitschriften, nämlich der Neubrandenburger „in ALLERhand“, und der Schweriner „Widerstand“ (ab Dezember 1994: „die neue Widerstand“). Diese Zeitschriften veröffentlichen zum Teil Berichte anderer einschlägiger Publikationen aber auch eigene Beiträge. Bei den letzteren ist festzustellen, daß eine wirkliche Auseinandersetzung mit linksextremistischem Gedankengut bisher nicht bzw. nur sehr oberflächlich erfolgt ist.

Auch im Lande konnte die „Autonome Liste“ bei den Europawahlen nur 0,1% der Stimmen erreichen. Lediglich in Güstrow reichte es zu 0,2%. Autonome aus Mecklenburg-Vorpommern unterhielten wie in den Vorjahren Kontakte zu Gesinnungsfreunden aus anderen Bundesländern, ins



besondere nach Berlin und Hamburg. Dazu bedienen sie sich bereits moderner Kommunikationsmittel wie z.B. Computer-Mailboxen. Einzelne Gruppen beteiligten sich auch an überregionalen

Autonomen-Aktivitäten, z.B. an den Störungen anlässlich der Wiedervereinigungsfeier in Bremen und des EU-Gipfels in Essen.

## 2.3 Revolutionäre Marxisten

Die verschiedenen linksextremistischen Ausrichtungen der revolutionären Marxisten berufen sich allesamt auf Marx, Engels und Lenin. Je nach politischem Standpunkt kommt das Bekenntnis zu anderen linksextremistischen Klassikern wie Stalin, Mao Tsetung oder Trotzki hinzu. Alle revolutionären Marxisten sind sich aber einig, daß die herrschende Gesellschaftsform im Klassenkampf, das heißt revolutionär, überwunden werden muß. Danach soll über eine „Diktatur des Proletariats“ der Sozialismus bzw. eine sonstige Gesellschaftsform mit totalitärem Machtanspruch entstehen.

### 2.3.1 „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und Unterorganisationen „REBELL“ und „Rotfüchse“

Gründung:	1982
Sitz:	Essen
Teil-/ Nebenorganisation:	Jugendorganisationen „Rebell“ und „Rotfüchse“, Frauenverband Courage
Mitglieder bundesweit:	über 2.000
in MV:	mindestens 20
Publikationen:	„Rote Fahne“ „Lernen und Kämpfen“ „Rebell“

Die 1982 gegründete MLPD bekennt sich zu den Lehren von Marx, Engels, Lenin und Mao Tsetung.<sup>19</sup> Ihr grundlegendes Ziel ist „der revolutionäre Sturz der Diktatur des Monopolkapitals und die Errichtung der Diktatur des Proletariats für den Aufbau des Sozialismus als Übergangsstadium zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft“.<sup>20</sup> Die Politik der DDR lehnte sie aber immer als „Verrat am Sozialismus und Verbrechen entarteter Elemente“<sup>21</sup> ab. Diese hätten aufgrund „kleinbürgerlicher Denkweise“ nicht den Sozialismus, sondern einen „bürokratischen Kapitalismus“ aufgebaut. Entsprechend kämpft die MLPD für den „echten Sozialismus“. Dieser könne nur mit einer proletarischen Denkweise geschaffen werden. In der Schaffung einer neuen Opposition werde sich das neue Denken der Werktätigen durchsetzen.

Entgegen anderen marxistisch-leninistischen Gruppierungen beruft sich die MLPD dabei ausdrücklich auch auf Stalin. Zustimmung zitierte sie in einer Publikation eine Erklärung der Kommunistischen Partei (KP) Chinas, die festgestellt hatte: „In der Hauptsache hatte Stalin recht, seine Fehler sind sekundär“. Entsprechend sieht die MLPD die Abgrenzung der KPdSU von Stalin auf dem XX. Parteitag 1956 als Machtergreifung einer

<sup>19</sup> Statut der MLPD, Juni 1992, S. 5

<sup>20</sup> Statut der MLPD, Juni 1992, S. 3

<sup>21</sup> Statut der MLPD, Juni 1992, S. 3

kleinbürgerlichen Bürokratie.<sup>22</sup> Gegen Ende des Jahres relativierte die MLPD allerdings ihre Verehrung Stalins. Ob es sich dabei um einen tatsächlichen ideologischen Kurswechsel oder nur um einen taktischen Schachzug handelt, bleibt abzuwarten.

Aufgrund ihres dogmatischen Standpunktes und ihrer unversöhnlichen Haltung gegenüber anderen marxistisch-leninistischen Gruppierungen ist die MLPD im linksextremistischen Lager weitgehend isoliert.

1994 konnte die MLPD ihren „Aufwärtstrend“ fortsetzen. Ihr Mitgliederbestand dürfte heute bei über 2.000 liegen. Allerdings gelang es ihr nicht, ihre relative Isoliertheit zu durchbrechen. Angebote der MLPD, eine gemeinsame Liste für die Bundestagswahl mit der PDS einzugehen, wurden von dieser zurückgewiesen. Entsprechend trat die MLPD mit eigenen Listen zur Bundestagswahl an. Ihr bundesweites Antreten, für das über 30.000 Unterstützungsunterschriften nötig waren, verdeutlicht die gute Mobilisierbarkeit ihrer Anhänger. Allerdings konnte sie im gesamten Bundesgebiet nur ca. 10.000 Stimmen (0,0%) auf sich vereinigen. Trotzdem sprach die Parteiführung in einer ersten Auswertung von der „besten Parteikampagne“ seit Bestehen der MLPD. Die Partei sei sich von Anfang an im klaren darüber gewesen, daß es nicht darum gehen könnte, um Parlamentssitze zu kämpfen. Vielmehr habe man den Wahlkampf dazu benutzt, um die eigene „Perspektive des echten Sozialismus zu verbreiten“. Es sei gelungen, Mitglieder zu gewinnen, sich mit der Bevölkerung enger zu verbinden und „stärkste reale gesellschaftliche Kraft der Linken in Westdeutschland“<sup>23</sup> zu bleiben.

Über ihren Jugendverband „REBELL“ bemüht

sich die MLPD verstärkt auch darum, Jugendliche für sich zu gewinnen. Der „REBELL“ kämpft dabei nach eigenem Bekunden gegen „das kapitalistische System“ und „unter Führung der revolutionären Partei, der MLPD“ den „Freiheitskampf der Arbeiterklasse“.<sup>24</sup> Ferner existiert ein Kinderverband, die sog. „Rotfüchse“. Die Verbände führten u.a. im Sommer 1994 Jugendlager durch.

Es ist davon auszugehen, daß es den MLPD-Organisationen auch gelingt, politisch noch Unorientierte, häufig Jugendliche, aufgrund des Freizeitcharakters zahlreicher Veranstaltungen und wegen der Darstellung aktueller, bewegender Themen wie z.B. „Kampf gegen Rechtsextremismus“ auf längere Sicht in die Parteiarbeit zu integrieren.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bereits 1992 Aktivitäten der MLPD festgestellt. Im Berichtszeitraum dürften in wenigstens sechs Ortsgruppen (u.a. Rostock, Wismar, Güstrow, Saßnitz) mindestens 20 Mitglieder organisiert gewesen sein. Der Landesverband trat mit einer „offenen“ Landesliste zur Bundestagswahl an, auf der auch vier Personen aus Mecklenburg-Vorpommern kandidierten. Mit 328 Stimmen (0,0%) fand sie allerdings - wie bundesweit - keine wirkliche Resonanz in der Bevölkerung. Die MLPD beteiligte sich in zwei Fällen, in einem davon als Anmelder, an „antifaschistischen“ Demonstrationen.

Mecklenburg-Vorpommern gewinnt allerdings durch ein in Alt Schwerin am Plauer See gelegenes Schulungszentrum für die MLPD besondere Bedeutung. Dieses Zentrum wurde von der MLPD 1992 erworben und wird seither für Schulungen und Konferenzen u.a. genutzt.

In Alt Schwerin fanden auch die diesjährigen Ju-

<sup>22</sup> vgl. MLPD-Zentralkomitee „Wie der Sozialismus verraten wurde“, Februar 1990, S. 38 f.

<sup>23</sup> Rote Fahne Nr. 42/94, S. 8

<sup>24</sup> „REBELL“ Nr. 4/94, S. 2

gendlager der MLPD unter dem Motto „Rebellion ist gerechtfertigt“ statt, an denen angeblich ca. 440 Jugendliche und Kinder teilnahmen. Nach Darstellungen des „REBELL“ waren diese Lager ein „Super-Erfolg“. Teilnehmer dieser Lager führten in Schwerin, Rostock, Berlin und Malchow Veranstaltungen durch.

Der MLPD-Landesverband bemühte sich im Berichtszeitraum, auch im Lande Jugendliche im „REBELL“ zu organisieren. Dabei fand sie offensichtlich in mehreren Städten Resonanz.

### 2.3.2 „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD)

Gründung:	1990
Sitz:	Berlin
Mitglieder bundesweit:	über 100
Publikationen:	„Die rote Fahne“ „Trotz alledem“

Die KPD wurde im Januar 1990 in der damaligen DDR gegründet. Sie sieht sich als „legale und legitime Nachfolgerin und Erbin der KPD Liebknechts, Thälmanns und Piecks“. Sie kämpft für die „sozialen und politische Rechte der Arbeitenden und aller vom Kapitalismus Ausgebeuteten“ und wendet sich gegen „die Diskriminierung von Demokraten in der BRD, nicht zuletzt gegen den Rachefeldzug gegen ehemalige DDR-Bürger.“ Entsprechend bezeichnete sie die Urteile gegen Funktionäre der ehemaligen DDR wegen der an der deutsch-deutschen Grenze Getöteten als „Schandurteile der deutschen Klassenjustiz“. Zu den Mitgliedern dieser Partei gehörte bis zu seinem Tod Erich HONECKER.

Die KPD, die schon 1993 keine wesentlichen Erfolge erzielen konnte, mußte im Berichtszeit-

raum weitere Niederlagen einstecken. Zum einen hatten ihre Bemühungen, mit der PDS und der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) ein „breites Linksbündnis“ bei den Wahlen einzugehen, aufgrund der Abgrenzung der PDS gegenüber der KPD keinen Erfolg. Daher trat die KPD selbstständig zur Bundestagswahl mit zwei Direktkandidaten an, konnte jedoch nur marginale Ergebnisse erzielen. Zum anderen kam es im Laufe des Jahres zwischen verschiedenen Gruppen innerhalb der KPD zu schweren Zerwürfnissen, die letztlich die Abspaltung eines „Arbeitskreises zur Wiederherstellung der innerparteilichen Demokratie“ zur Folge hatten. Aufgrund dessen dürften die KPD eine Reihe ihrer Mitglieder verloren haben, so daß ihr derzeitiger Mitgliederstand auf „über 100“ (Vorjahr 200) geschätzt wird.

In Mecklenburg-Vorpommern bestand - wie im Vorjahr - eine kleinere „Landesorganisation“ der KPD, aus der ein Mitglied auch dem Zentralkomitee der KPD angehört. Wesentliche Aktivitäten gingen von dieser Landesorganisation im Berichtsjahr nicht aus. Zur Vorbereitung des 18. Parteitages der KPD führte die Landesorganisation am 12. November 1994 eine Landesmitgliederversammlung durch. Dabei wurden u.a. eine neue Landesleitung und die Delegierten zum Parteitag gewählt. Für die Zukunft nahm sich die Landesorganisation vor, aktiv „in die (...) zu erwartenden politischen und sozialen Auseinandersetzungen“ einzugreifen. Dafür sei u.a. die weitere zahlenmäßige und organisatorische Stärkung der KPD die wichtigste Voraussetzung. Bei der Landesmitgliederversammlung stellte sich die Landesorganisation voll hinter die kritisierte KPD-Führung und verurteilte die „Machenschaften“ des o.a. Arbeitskreises.

## 2.4 Trotzismus

Die Trotzisten sind eine Abspaltung der traditionellen Marxisten-Leninisten. Der Begründer dieser Bewegung, der Russe TROTZKI (1879-1940), war neben Lenin und Stalin einer der maßgeblichen Akteure der russischen Oktoberrevolution 1917 gewesen. Nach Lenins Tod konnte er sich jedoch gegen Stalin nicht durchsetzen und verlor zunehmend an Einfluß. Nachdem er ins Ausland geflohen war, wurde er 1940 auf Stalins Befehl ermordet.

TROTZKIs Vorstellungen von der revolutionären Umsetzung des Marxismus-Leninismus unterscheidet sich dabei in wesentlichen Punkten von anderen Strömungen dieser Ideologie. So widersprechen die Anhänger TROTZKIs der Theorie Stalins, der Sozialismus sei in nur einem Land durchsetzbar. Sie glauben, nur eine sozialistische Weltpartei könne mit einer „permanenten Revo-

lution“ den Sozialismus erringen. Die Revolution müsse dabei auf die kapitalistischen Staaten ausgedehnt werden.

Der heutige Trotzismus zeichnet sich bei diesem Kampf durch eine besondere Taktik aus: den sog. „Entrismus“. Dabei bemühen sich die Trotzisten, in demokratische „Arbeiterorganisationen“ einzudringen und dort Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Mit dieser Taktik hatten trotzkistische Organisationen zum Teil erheblichen Erfolg.

Die Erfolge werden jedoch durch die Unfähigkeit der trotzkistischen Weltbewegung geschmälert, sich politisch zu vereinigen. Heute streiten sich international eine große Anzahl unterschiedlicher trotzkistischer Gruppierungen darum, die eigentlichen Nachfolger TROTZKIs zu sein.

### 2.4.1 „Sozialistische Alternative VORAN“ (SAV)/„Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE)

Gründung:	1973 (JRE: 1992)
Sitz:	Köln
Mitglieder bundesweit:	1.400 (SAV: 300, JRE: 1100)
in MV:	SAV: ca. 15, JRE: über 50
Publikationen:	„VORAN“ „Marxistische Hefte“

Die SAV ist die deutsche Sektion der britischen trotzkistischen „Militant Tendency“ (MT) bzw. deren Vorfelddorganisation „Comitee for a Worker's International“ (CWI).

Der deutsche Ableger VORAN trat zuerst 1973 in Erscheinung, als er die gleichnamige Publikation

### Die Sozialistische Alternative VORAN steht für:

- ★ Keine Abschiebungen
- ★ Gegen die Kriminalisierung von KurdInnen
- ★ Aufhebung des Verbots der PKK und aller anderen kurdischen Organisationen
- ★ Für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes
- ★ Keine Einschränkung von Demonstrations- und Versammlungsrecht
- ★ Bleiberecht für alle Flüchtlinge
- ★ Für volle politische und rechtliche Gleichstellung aller hier lebenden Menschen
- ★ Für den gemeinsamen Kampf von Deutschen und AusländerInnen für Wohnungen und Arbeitsplätze

mit dem Untertitel „Marxistische Zeitung für SPD, Jusos und Gewerkschaften“ herausbrachte. Die VORAN wollte „mit voller Kraft eine kämpferische, marxistische Führung in SPD und Gewerkschaften“ aufbauen.

Bis heute konnte die VORAN über 300 Mitglieder gewinnen und zumindest auf einzelne Juso-Gruppen Einfluß nehmen.

Mitte 1994 benannte sich die Gruppe, die seit 1982 unter dem Namen „VORAN zur sozialistischen Demokratie e.V.“ (VORAN) aufgetreten war, in „Sozialistische Alternative VORAN“ (SAV) um. Gleichzeitig verkündete sie das Ende des Versuchs ihrer Einflußnahme auf die SPD. Als Grund für diese plötzliche Abgrenzung zur SPD wurde deren „Rechtsruck“ genannt. Sympathisanten der VORAN war wohl immer schwerer zu vermitteln, daß die SPD eine potentiell revolutionäre Partei sei.

In Mecklenburg-Vorpommern verfügt die SAV seit etwa 3 Jahren über eine aktive Gruppe in Rostock. Diese Gruppe umfaßt nach Angaben der SAV ca. 15 Personen. Nach Eigenangaben des Juso-Landesvorstandes gelang es zwei ihrer Mitglieder auf der Landesdelegiertenversammlung der Jungsozialisten im Dezember 1994 in Schwerin in den siebenköpfigen Juso-Landesvorstand gewählt zu werden.

Die Rostocker SAV-Gruppe hat - wie die anderen VORAN-Gruppen - die „Gründung“ (d.h. die Umbenennung) der SAV am 31.5.1994 mit einer offiziellen Veranstaltung nachvollzogen.

Ende 1992 initiierte die VORAN - auf Anordnung der Mutterorganisation CWI, der diese Organisation europaweit aufbaute - in der Bundesrepublik die „Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE). Diese Jugendorganisation dient eindeutig als klassische Vorfeldorganisation dazu, „antifaschistisch“ orientierte Jugendliche im VORAN-Sinne zu steuern bzw. sie mittelfristig für die VORAN zu werben. Entsprechend werden die Schlüsselpositionen der JRE von VORAN-Leuten besetzt. Der Einfluß der SAV auf die JRE zeigt sich auch im JRE-Programm: Dort heißt es - „versteckt“ als letzter Programmpunkt - die JRE trete an für eine

„sozialistische Demokratie (...), in der die Bedingungen für die Ausbreitung von Rassismus, Arbeitslosigkeit, Armut und Krieg beseitigt sind“. Wie diese Beeinflussung praktisch funktioniert, berichtete ein ehemaliges SAV-Mitglied:

„Die Arbeit innerhalb der JRE spielt bei der SAV eine sehr große Rolle. Die SAV arbeitet zu 80% bei der JRE. Auf jeder der wöchentlichen SAV-Sitzungen ist die JRE ein Hauptthema. Wichtig ist, daß alle SAV-Positionen bei JRE durchgedrückt werden. Wenn die Gefahr besteht, daß JRE-Gruppen eine andere Politik machen wollen als die der SAV, werden aus anderen Gruppen SAVlerInnen abgezogen und in diese Gruppen geschickt.“<sup>25</sup>

Bis heute sind bundesweit mindestens 1.000 Jugendliche in 50 Orten in die JRE eingebunden. Dabei dürften die meisten Mitglieder von der Steuerung durch die VORAN keine Kenntnis haben bzw. dies verdrängen.



<sup>25</sup> „Neues Deutschland“ v. 01.12.1994, S. 10

Die Bundes-JRE führte im August 1994 ein bundesweites „Anti-Nazi-Camp“ in Bayern durch, an dem über 1.000 Personen teilnahmen.

Gegen Ende des Jahres wurde die JRE aufgrund ihrer offensichtlichen Steuerung durch die SAV verstärkt von anderen Linksextremisten, insbesondere aus dem autonomen Spektrum kritisiert.

Auch in Rostock gründete sich im September 1992 eine Ortsgruppe der JRE, die im Berichtsjahr ca. 40 Mitglieder umfasst haben dürfte. Im März 1994 gründete sich eine JRE-Ortsgruppe in Ludwigslust. An dem o.a. „Anti-Nazi-Camp“ nahmen aus Mecklenburg-Vorpommern angeblich 80 Personen teil.

Sowohl bundesweit als auch im Lande hat die JRE (zum Teil führend) an „antifaschistischen“ Aktivitäten, wie z.B. Demonstrationen, mitgewirkt.

#### 2.4.2 „Sozialistische Arbeitergruppe“ (SAG)

Sitz:	Hannover
Mitglieder	
bundesweit:	250
in MV:	ca. 10
Publikationen:	„Klassenkampf“ (bis Sommer 1994) „Sozialismus von unten“ (ab Sommer 1994)

Auch die SAG tritt für die revolutionäre Beseitigung des bestehenden Systems ein. Dafür sei der Zusammenschluß der „kämpferischsten Teile der Arbeiterklasse in einer revolutionären Partei“ notwendig. Für die Sicherung dieser sozialistischen Revolution sei „ein ganz anderer Staat nötig, ein Staat auf der Basis von Arbeiterräten“. Wie auch andere Gruppen kritisiert die SAG ehe-

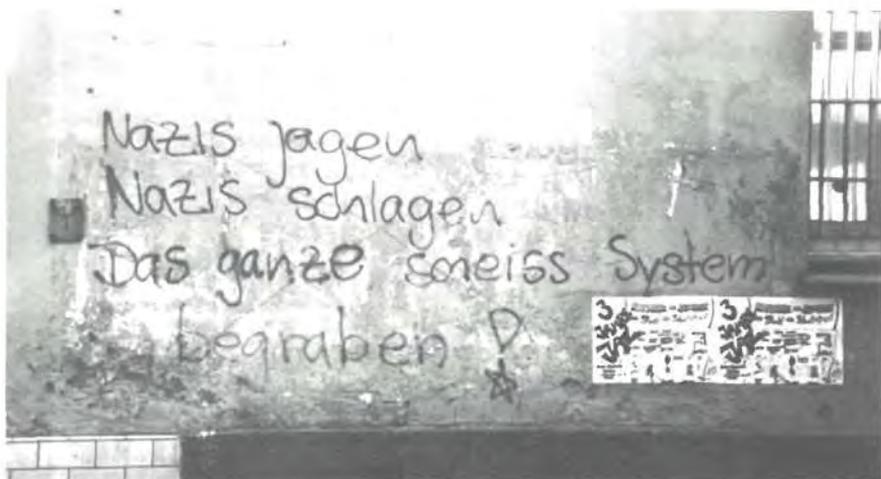
malige bzw. noch bestehende „sozialistische“ Staaten als „staatskapitalistische Länder“.

Im Berichtsjahr versuchte die SAG über den Aufbau von „Anti-Nazi-Bündnissen“ (ANB) Einfluß auf sonstige „Linke“ zu erhalten und neue Mitglieder zu werben. In wenigstens zehn Städten wurden derartige Bündnisse von der SAG, die vermutlich durch den Erfolg der „antifaschistischen Arbeit“ der „Sozialistischen Alternative VORAN“ (SAV) (s.dort) inspiriert wurden, organisiert. Damit versuchte sie, die 1993 intern beklagte Passivität abzulegen.

Das SAG-Zentralorgan „Klassenkampf“ stellte sein Erscheinen im Sommer ein. Redakteure und Mitarbeiter beteiligten sich jedoch maßgeblich an einer neuen Zeitschrift mit dem Titel „Sozialismus von unten“. Im Editorial der Ausgabe 1 heißt es, die Zeitschrift wolle an eine bestimmte Methode der Analyse und Kritik anknüpfen, wie sie von Karl Marx entwickelt worden sei. Angesichts der politischen Ausrichtung und personellen Zusammensetzung der Redaktion sind Aussagen im Editorial, die neue Zeitschrift sei von der SAG völlig unabhängig, wenig glaubhaft.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die SAG mit Ortsgruppen in Rostock und inzwischen auch im Raum Neubrandenburg insgesamt mit rund 15 Personen vertreten. Wesentliche Aktivitäten wurden nicht festgestellt.





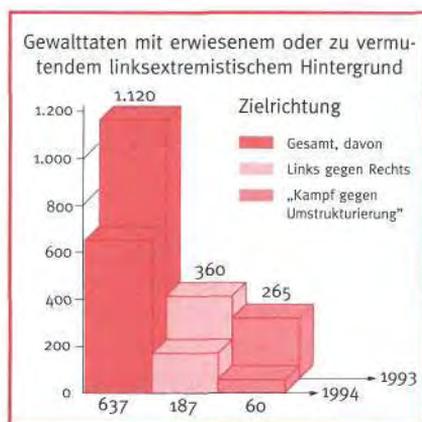
## 2.5 Linksextremismus und Gewalt

1994<sup>26</sup> wurden **637 Gewalttaten**<sup>27</sup> mit erwiesenem oder zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund erfaßt, davon 187 (knapp 30 %) militante Aktionen gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten.

Der Anteil der Brand- und Sprengstoffanschläge lag bei 19%.

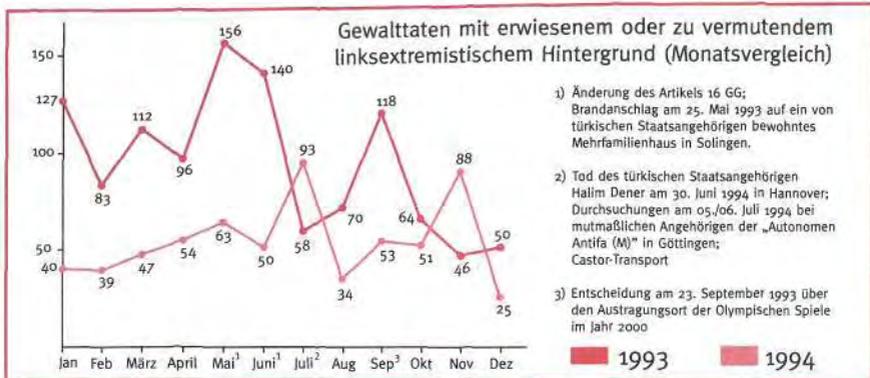
Gegenüber 1993 (1.120 Gewalttaten) bedeutet dies einen Rückgang von 43%; die Zahl der von Linksextremisten begangenen militanten Aktionen (360) gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten ist um 48 % zurückgegangen; der Anteil der Brand- und Sprengstoffanschläge an der Gesamtzahl der Gewalttaten stieg gegenüber dem Vorjahr um 5%. Insgesamt sind fast alle diese Taten der autonomen Szene zuzurechnen.

Die nachfolgenden Grafiken geben einen Überblick über die Entwicklung der Gewalttaten in den Jahren 1993 und 1994.



<sup>26</sup> Stand: Januar 1995. Erfahrungsgemäß verändern sich diese Zahlen im Laufe der Zeit noch leicht aufgrund von Nachmeldungen und Streichungen einzelner Taten.

<sup>27</sup> Als Gewalttat wird hier eine Straftat angesehen, die unter direkter Anwendung von Gewalt erfolgt. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Zahl der Gewalttaten aufgrund einer schwer einzuschätzenden Dunkelziffer deutlich höher liegen dürfte. Grundlage dieser Zahlen sind die bei den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten.



In Mecklenburg-Vorpommern wurden 1994 insgesamt 14 Gewalttaten mit zu vermutendem oder gesichertem linksextremistischem Hintergrund gezählt. Im Vergleich zum Vorjahr (28 Gewalttaten) ist dies eine glatte Halbierung. 8 dieser 14 Taten richteten sich gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten. Soweit der Täterkreis bekannt bzw. zu vermuten ist, sind alle diese Taten der autonomen Szene zuzurechnen.

Die Taten verteilen sich dabei wie folgt:

Rostock	8 Gewalttaten
Ludwigslust	2 Gewalttaten
Stralsund	1 Gewalttat
Neubrandenburg	1 Gewalttat
Greifswald	1 Gewalttat
Güstrow	1 Gewalttat

Hinsichtlich der Angriffsziele war folgende Verteilung festzustellen:

Gegen tatsächliche oder vermeintliche „Rechte“	7 Gewalttaten
Gegen den Staat bzw. dessen Repräsentanten	3 Gewalttaten
Gegen Kapitalismus	1 Gewalttat
Gegen Umstrukturierung	1 Gewalttat
Gegen sonstige Angriffsziele	2 Gewalttaten

Beispiele:

Am 27. Mai 1994 griffen zwei Täter einen Informationsstand der rechtsextremistischen „Republikaner“ in der Rostocker Innenstadt an. Sie stahlen ein Paket mit Werbematerialien und kippten den Tisch um. Die Täter wurden gefasst.

Am 27. August 1994 schlugen fünf unbekannte Täter im Anschluß an eine Demonstration „Gegen

Faschismus und Rassismus“ in Rostock eine von ihnen als Rechtsextremist angesehene Person zusammen und verletzten sie schwer.

Am 3. Juni 1994 griffen in Ludwigslust ca. 10 Personen der „linken“ Szene eine Gruppe von „Rechten“ an. Sie bewarfen diese mit Steinen und beschädigten zwei Kfz. Hintergrund waren vermutlich schwelende Konflikte zwischen den beiden Szenen.

## 2.6 Linksextremistische Bestrebungen innerhalb der „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS)

### 2.6.1 „Kommunistische Plattform“ (KPF) in der PDS

Gründung:	1989
Sitz:	Berlin
Mitglieder bundesweit:	ca. 5000
Publikationen:	„Mitteilungen“

Die KPF ist eine von mehreren (organisierten) Strömungen innerhalb der PDS. Sie wurde am 30.12.1989 unter Beachtung des damals geltenden Parteistatus der SED/PDS gegründet und orientierte sich von Beginn an am Dogma des Marxismus-Leninismus, der Ideologie der früheren SED. Das heißt, sie bekennt sich zum Klassenkampf und zur sozialistischen Revolution sowie zur Diktatur des Proletariats auf dem Wege zu einer klassenlosen Gesellschaft. Dazu gehört auch die Anleitung zum aktiven Handeln, also das leninistische Prinzip von Berufsrevolutionären als sogenannte Avantgarde der Arbeiterklasse. In ihrer

1992 verabschiedeten Satzung wird die Auffassung vertreten, daß „der bürgerliche Staat nur revolutionär-demokratisch zu überwin-



### Mitteilungen

der Kommunistischen Plattform der PDS

den“<sup>28</sup> sei. Dieses führte in nahezu allen Bundesländern, auch in Mecklenburg-Vorpommern, zur Einstufung der KPF als Beobachtungsobjekt.<sup>29</sup>

Die KPF hatte nach Angaben des PDS-Vorsitzenden BISKY im März 1994 5.000 Mitglieder.<sup>30</sup> Sie ist in allen neuen Bundesländern und Berlin vertreten, in den alten Bundesländern (soweit bekannt: Niedersachsen und Hamburg) existieren bisher nur einzelne Ortsgruppen. Die KPF hat eine eigene Organisation innerhalb der PDS und verfügt entsprechend ihrer Satzung über Gliederungen auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesebene. Der Parteitag der KPF, die sogenannte „Bundeskonferenz“, tagt jährlich und wählt einen 5-köpfigen „SprecherInnenrat“ (das Präsidium) und einen 15-köpfigen „Bundeskoordinierungsrat“ (der Vorstand, ohne Sprecher); außerdem gibt der Koordinierungsrat seit 1991 monatlich ein eigenes Publikationsorgan, die „Mitteilungen“ der KPF heraus.

So eindeutig die KPF ein eigenes Organisationsgebilde darstellt, so bleibt sie bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fest in die Strukturen der Mutterpartei eingebunden. Die KPF entsendet eigene Delegierte zu Parteitagen der PDS, im Parteirat der PDS war sie 1994 mit Michael BENJAMIN und Helene HAUKE, im PDS-Bundesvorstand mit Sarah WAGENKNECHT personell repräsentiert.<sup>31</sup> In der Vergangenheit hat es bisweilen starke (ideolo-

<sup>28</sup> Vgl. „Mitteilungen“ der KPF Nr. 1/1993.

<sup>29</sup> Gleichwohl werden in Mecklenburg-Vorpommern bisher nachrichtendienstliche Mittel nicht eingesetzt. Dieses wurde klargestellt in der Landtagsdebatte am 16. März 1995 zum Antrag der PDS, die Beobachtung einzustellen.

<sup>30</sup> Vgl. Leipziger Volkszeitung vom 11. März 1994.

<sup>31</sup> Sarah WAGENKNECHT wurde auf dem 4. Bundesparteitag der PDS am letzten Januar-Wochenende 1995 aus dem Vorstand abgewählt.

gische) Differenzen zwischen KPF und PDS(-Parteiführung) gegeben. Gegenwärtig hält man aber - auch aus strategischen Gründen - an einer **Integration der KPF in der PDS** fest. Laut Satzung will die KPF zur „Aktionsfähigkeit der PDS“ beitragen und „kommunistisches Gedankengut innerhalb der PDS stärker zum Wirken“ bringen.<sup>32</sup> Von Seiten der PDS gelten nach wie vor die Aussagen des Vorsitzenden BISKY, er sei „froh, daß es die Kommunistische Plattform“ gebe, er habe keine Lust, sich von ihr „in irgendeiner Weise abzugrenzen“ und ein Angriff auf die KPF bedeute auch einen Angriff auf die PDS.<sup>33</sup>

Im Rahmen ihrer Bündnispolitik unterhält die KPF nach eigenen Angaben „eigenständige politische Beziehungen“ zu internationalen kommunistischen Parteien. In der Bundesrepublik hält sie „Kontakte zu anderen kommunistischen Parteien und Gruppen“, insbesondere zur ehemaligen SED-„Bruderpartei“ DKP.<sup>34</sup>

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine landesweiten KPF-Strukturen, es existieren aber verschiedene Ortsgruppen, u.a. in Rostock, Schwerin, Greifswald und Hagenow. Öffentlichem Bericht zufolge sind zwei Mitglieder des PDS-Landesverbandes auch im KPF-Bundeskoordinierungsrat vertreten. Wie die Bundespartei zieht auch der PDS-Landesverband keine klare Trennlinie zu den in der Partei vorhandenen Extremisten. In einem im Oktober 1994 veröffentlichten Interview betonte der PDS-Vorsitzende Helmut HOLTER, die PDS werde sich weder von der KPF lösen noch diese ausgrenzen.<sup>35</sup>

## 2.6.2 Weitere Strömungen und Plattformen der PDS mit Anhaltspunkten für linksextremistische Bestrebungen

Auf Länderebene existieren zum Teil „Arbeitsgemeinschaften BWK in der PDS/LL“; der „Bund Westdeutscher Kommunisten“ (BWK) war Anfang der 90er Jahre aus der Spaltung des linksextremistischen „Kommunistischen Bundes Westdeutschland“ (KBW) hervorgegangen. Ebenfalls wandten sich ehemalige Vertreter des 1991 auseinandergebrochenen linksextremistischen „Kommunistischen Bundes“ (KB) der PDS zu. Zur Bundestagswahl trat die PDS mit „Offenen Listen“ an, auf denen mindestens 40 ehemalige bzw. gegenwärtige Vertreter der „Deutschen Kommunistischen Partei“ (DKP) sowie zwei Vertreter der „Vereinigten Sozialistischen Partei“ (VSP) als Listenbewerber oder Direktkandidaten aufgestellt wurden. Daneben bewarben sich auch Personen aus linksextremistischen Organisationen, die bereits in die PDS inkorporiert waren oder ihr zumindest nahestanden (s.o.), auf diesen Listen.

Im September wurde die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft Autonome Gruppen in und bei der PDS“ sowie die Initiative für die Gründung einer „Anarchistischen Plattform in und bei der PDS“ bekannt. Forderungen und Ziele dieser Gruppierungen sind mit den Normen des demokratischen Verfassungsstaates nicht vereinbar.

Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt es auch bei der „Arbeitsgemeinschaft (AG) Junge GenossInnen in und bei der PDS“.

<sup>32</sup> Vgl. „Mitteilungen“ der KPF Nr. 1/1993.

<sup>33</sup> Vgl. „Unsere Zeit“ vom 5. Februar 1993; PDS-Pressedienst Nr. 2 vom 14. Januar 1994.

<sup>34</sup> Vgl. „Wir stellen uns vor - Warum sind Kommunisten in der PDS?“, Hrsg. von den Sprechern der Kommunistischen Plattform der PDS im Auftrage des Bundeskoordinierungsrates, Berlin, Februar 1994.

<sup>35</sup> Vgl. „Junge Welt“ vom 27. Oktober 1994.

Hier hatte sich besonders das Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der AG, Angela MARQUARDT - zugleich vertreten im PDS-Parteivorstand<sup>36</sup> - mit einschlägigen Äußerungen herorgetan. In einem Bericht über einen „Widerstandskongreß“ der AG am 14./15. Mai in Strausberg hatte sie beispielsweise **Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzungen** nicht ausgeschlossen.<sup>37</sup>

Nach ersten Erkenntnissen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine Gruppe „Junge GenossInnen Rostock“ und eine „AG Junge GenossInnen Schwerin e.V.“ Bisher hier bekannt gewordene Verlautbarungen der „Junge GenossInnen Rostock“ zielen in eine linksextremistische Richtung.

### 2.6.3 Bewertung

Alle diese Strömungen können mit Wissen und Billigung der PDS innerhalb einer proklamierten Pluralität ihren Anschauungen und Zielen in der Partei Ausdruck verleihen. So wurde, wie gezeigt, auch und vor allem das Wirken der „Kommunistischen Plattform“ wiederholt von führenden Repräsentanten in der PDS ausdrücklich begrüßt.

In der fehlenden Distanzierung der „Gesamtpartei PDS“ von der KPF liegen Anhaltspunkte für mögliche Bestrebungen auch der Gesamtpartei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Daher wird zur PDS in nahezu allen Bundesländern und auch in Mecklenburg-Vorpommern offen zugängliches Material gesammelt und ausgewertet mit dem Ziel, bestehende Anhaltspunkte entweder ausräumen oder erhärten zu können.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Auf dem 4. Bundesparteitag der PDS am vorletzten Januar-Wochenende 1995 wurde Angela MARQUARDT sogar zur stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt.

<sup>37</sup> Vgl. PDS-Pressedienst Nr. 20 zum 20. Mai 1994

<sup>38</sup> Während dieses Prüfungsstadiums wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen - in Mecklenburg-Vorpommern verankert in § 7 Absatz 2 des Verfassungsschutzgesetzes - vom Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel abgesehen. Dieses wurde klargestellt in der Landtagsdebatte am 16. März 1995 zum Antrag der PDS, die Beobachtung einzustellen.

### 3. Ausländerextremismus

Der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes im Bereich des Ausländerextremismus erstreckt sich auf drei Bereiche:

- Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, z.B. wenn Ausländer mit deutschen Extremisten Hand in Hand arbeiten,
- gewaltsames Austragen politischer Auseinandersetzungen zwischen Ausländern auf deutschem Boden, soweit dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist,
- Vorbereitung und Durchführung von Gewaltaktionen durch Ausländer vom Bundesgebiet aus, die die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Mecklenburg-Vorpommern ist allerdings unverändert nicht Schwerpunktland für solche sicher-

heitsgefährdenden Bestrebungen von Ausländern. Die Erklärung liegt schon vordergründig in der im Vergleich zu anderen Bundesländern geringen Zahl der hier lebenden Ausländer, nämlich ca. 13.700 im Land gegenüber fast 7 Mio. im übrigen Bundesgebiet. Im übrigen beträgt der Anteil extremistischer Ausländer an der Gesamtzahl von rund 7 Mio. nur knapp 1 %.

Aus der Vielzahl extremistischer Ausländerorganisationen auf Bundesebene werden daher nur drei, zu denen im Land einige Erkenntnisse angefallen sind, beschrieben. Im Anschluß soll in einem kurzen Abriss auf den sich im Bundesgebiet zu einem neuen Schwerpunkt entwickelnden gewaltträchtigen **Islamismus** eingegangen werden.

Der Verfassungsschutzbehörde in Mecklenburg-Vorpommern sind im Berichtszeitraum keine extremistisch motivierten Straftaten von Ausländern bekannt geworden.

#### 3.1 „Volksmodjahedin Iran“ (MKO)

Gründung:	06.09.1965 im Iran
Sitz:	Irak (NLA), Frankreich (NWRI), Köln (IMSV)
Teil-/Nebenorganisation:	„Nationaler Widerstandsrat Iran“ (NWRI), „Iranische Moslemische Studenten-Vereinigung e.V.“ (IMSV), „Flüchtlingshilfe Iran e.V.“ (FHI), Hamburg
Mitglieder bundesweit:	800 (geschätzt)
in MV:	die im Jahresbericht für 1993 genannte Schätzzahl von 10 Personen konnte weder bestätigt noch widerlegt werden
Publikationen:	„Modjahed“, „Iran Liberation“

Die „Volksmodjahedin Iran“ (MKO) wurden 1965 als Organisation gegründet. In der Anfangszeit kämpften sie gegen das damalige Schahregime im Iran und gegen amerikanische Einflüsse. Während der iranischen Revolution Ende der 70er Jahre unterstützten sie zunächst Ayatollah KHOMEINI, stellten sich aber gegen ihn, als sie merkten, daß er sie um ihren Anteil an der Macht betrog.

Im Irak unterhalten die Volksmodjahedin eine „Nationale Befreiungsarmee“ (NLA) gegen den Iran. Die ca. 6.000 Kämpfer werden mehrheitlich von weiblichen Offizieren geleitet. Auch andere Führungspositionen sind stark weiblich dominiert.

In der Bundesrepublik Deutschland traten die Volksmodjahedin vornehmlich unter der Bezeichnung „Iranisch Moslemische Studentenver-

einigung“ (IMSV) auf. Um breitere iranische Kreise ansprechen zu können, wurde die Gründung neuer Vereine in der Bundesrepublik Deutschland geplant. Die Organisation nutzt außerdem sogenannte offene Fernsehkanäle, wie sie in einigen deutschen Großstädten angeboten werden, zur Ausstrahlung eigener Sendungen.

Wie bereits in den Jahren 1992 und 1993 führte die „Flüchtlingshilfe Iran e.V.“ (FHI) auch im Berichtsjahr wieder **Spendensammlungen** in Mecklenburg-Vorpommern durch. Dieser in Hamburg eingetragene Verein steht im Verdacht, den Volksmodjahedin als Sammelinstrument für ihren immensen Spendenbedarf zu dienen. Die Sammler dürften aus den alten Bundesländern eingereist sein, da über eine Organisationsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern nichts bekannt ist.

### 3.2 „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS)

Gründung:	1978 als „Al-Mujama“ im Gaza-Streifen
Sitz:	israelisch besetzte Gebiete, Diaspora: u.a. Jordanien
Teil-/ Neben- organisation:	Islamischer Bund Palästina (IBP), Deutschland
Mitglieder bundesweit:	100 (geschätzt)
in MV:	unter 10 (geschätzt)
Publikationen:	„Nida Al Aqsa - Ruf der Al-Aksa“

Im Jahr 1978 gründete im Gaza-Streifen ein Scheich die Wohlfahrtsorganisation „Al-Mujama“, aus der sich 1987 die „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS) entwickelte. Die HAMAS wurde von den israelischen Besatzungs-

behörden zunächst geduldet, da man in ihr zu jener Zeit ein willkommenes Gegengewicht zur „Palästinensischen Befreiungsorganisation“ (PLO) sah. Im Zuge der Annäherung Israels an die PLO zeigte sich aber, daß jetzt die HAMAS eine enorme Bedrohung der israelischen Sicherheitsinteressen darstellte. Endziel der HAMAS ist die Errichtung eines islamischen Staates in Palästina und die Beseitigung Israels.

Herausragende terroristische Aktionen des Jahres 1994 in der Auseinandersetzung zwischen Israel und der HAMAS waren die Entführung des israelischen Soldaten WACHSMAN, der bei einem Befreiungsversuch der Israelis getötet wurde, und ein Bombenattentat auf einen Bus in einer Geschäftsstraße von Tel Aviv sowie ein Massaker am 25. Februar in einer Moschee in Hebron unter den dortigen gläubigen Palästinensern durch einen israelischen Fanatiker.

Als Reaktion auf das Hebron-Attentat kam es am 27. Februar zu einer Demonstration von in Deutschland lebenden Anhängern der HAMAS und türkischen Islamisten. Deutschland gilt jedoch bisher nicht als terroristisches Operationsgebiet der HAMAS. Neben der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Organisation dient Europa mehr zur Geldbeschaffung für die religiösen, sozialen

und politischen, letztlich aber auch militärischen Aktivitäten der HAMAS.

Auch in Greifswald soll seit Anfang der 90er Jahre eine Zelle der HAMAS bestehen. Die Mitglieder dieser Zelle geben sich allerdings in der Öffentlichkeit nicht als HAMAS-Anhänger zu erkennen.

### 3.3 „Kurdische Arbeiterpartei“ (PKK)

Gründung:	27. November 1978 in der Türkei
Sitz:	Damaskus / Syrien
Teil-/Nebenorganisation:	„Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK), „Volksbefreiungsarmee Kurdistans“ (ARGK), „Föderation Kurdischer Vereine in Deutschland“ (YEK-KOM), „Kurdistan Informationsbüro“ (KIB) - 1995 verboten, „Kurdisch-Deutsche Presse-Agentur“ (Kurd-A), „Verein patriotischer Künstler Kurdistans in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (HUNERKOM), Verbände für diverse Personengruppen (z.B. Frauen, Jugend, Lehrer usw.) aus Kurdistan (sogenannte Y-Gruppen)
Mitglieder bundesweit:	7500 (geschätzt)
in MV:	unter 10 (geschätzt)
Publikationen:	„Kurdistan-Report“, „Kurdistan Rundbrief“, „Berxwedan“ u.a.

Die PKK ist die zur Zeit gewalttätigste kurdische Organisation in Europa. Marxistisch-leninistisch motiviert, befindet sie sich im Kampf mit dem türkischen Staat, der den Kurden die Errichtung eines eigenen Staates verweigert.

Nach dem Vollzug des Verbotes der „Kurdischen Arbeiterpartei“ (PKK) und einiger ihrer Neben- und Teilorganisationen durch den Bundesminister des Innern am 26. November 1993 (vgl. Jahresbericht 1993) wurden die verbotenen örtlichen Vereine der „Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der

Bundesrepublik Deutschland“ (FEYKA-Kurdistans) weitestgehend durch neue Vereinsstrukturen ersetzt. Die Funktion der FEYKA-Kurdistans hat die „Föderation Kurdischer Vereine in Deutschland“ (YEK-KOM) übernommen, die Nachrichtenagentur „Kurd-Ha“ wurde durch die „Kurdisch-Deutsche Presseagentur“ (Kurd-A) ersetzt und anstelle des „Kurdistan-Komitees“ begann unter gleicher Adresse das „Kurdistan Informationsbüro“ (KIB) zu agieren.

Die PKK hat darüber hinaus gezeigt, daß sie auch nach dem Verbot in der Lage ist, jederzeit und überall im Bundesgebiet ein großes Potential von

- auch gewaltbereiten - Aktivisten zusammenzu-  
ziehen bzw. flächendeckend einzusetzen.

Im Berichtsjahr wurden immer wieder aus ver-  
schiedenen Anlässen bundesweit demonstrative  
Aktionen - zum Teil unter Gewaltanwendung -  
von PKK-Anhängern durchgeführt. Dazu gehörten  
verdeckt begangene Brandanschläge und Sach-  
beschädigungen, u.a. eine bundesweite **An-**  
**schlagsserie** gegen Polizeieinrichtungen als Re-  
aktion auf die Tötung eines jungen Kurden durch  
einen Polizeibeamten im Juni in Hannover.

Negative Höhepunkte waren Autobahnblockaden  
im Februar und März, bei denen u.a. Polizeibe-

amate mit Benzin bespritzt und mit glühenden  
Holzteilen angegriffen wurden, sowie eine Selbst-  
verbrennungsaktion von zwei kurdischen Frauen  
in Mannheim.

Bei vielen Auseinandersetzungen mit der Polizei  
wurden Frauen und Kinder als „Schutzschilder“  
in die vordersten Reihen der Demonstrationen  
gestellt, um bei der Polizei die Hemmschwelle bei  
der Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu er-  
höhen.

Mecklenburg-Vorpommern war auch 1994 nicht  
von Aktivitäten der „Kurdischen Arbeiterpartei“  
betroffen.

### 3.4 Islamismus / Islamischer Fundamentalismus

Wenn von der Beobachtung des Islamismus  
durch den Verfassungsschutz die Rede ist, wird  
oftmals der Eindruck erweckt, die Ämter für Ver-  
fassungsschutz würden die Muslime in ihrer Ge-  
samtheit kontrollieren. Jedoch weckt lediglich die  
ideologisch-extremistische **Instrumentalisierung**  
**dieser Religion** in der politischen Auseinander-  
setzung (Propagierung eines militanten Islam,  
weltweite Herrschaft und Bekämpfung der jewei-  
ligen Regierung bzw. Gesellschaftsordnung im  
Heimatland) das Interesse der Sicherheitsbehör-  
den. Wichtiger Akteur in diesem Zusammenhang  
ist das theokratische Regime im Iran, das seinen  
Einfluß auf die Muslime in Deutschland auszu-  
dehnen versucht, indem es insbesondere Mo-  
scheen in der Bundesrepublik unterwandert. Eine

herausragende Rolle hat hierbei das „Islamische  
Zentrum“ (IZ) in Hamburg, das zur ideologi-  
schen Zentrale des Islamismus iranischer Prä-  
gung geworden ist.

Es unterliegen aber nur etwa zwei Prozent der in  
der Bundesrepublik Deutschland lebenden Aus-  
länder muslimischen Glaubens der Beobach-  
tung, nicht jedoch die Masse der über zwei Millio-  
nen Muslime, die einen gemäßigten, traditionel-  
len Islam vertreten. Trotz ihrer verschwindenden  
Minderheit entwickeln sich die islamistischen  
Personen und Gruppierungen wegen ihres Rück-  
halts bei Gewalt und Terror übenden Regimen  
oder oppositioneller Organisationen in anderen  
Ländern (z.B. Iran, Algerien) zu einem Beobach-  
tungsschwerpunkt im Bundesgebiet.

# 4. Spionageabwehr und Geheimschutz

## 4.1 Die russischen Nachrichtendienste

Nach 1993 mit all seinen Umorganisationen und Umbenennungen, Personalverschiebungen und Personalentlassungen war das Jahr 1994 für die Nachrichtendienste der Russischen Föderation eher ein Jahr der Konsolidierung. Organisatorische Änderungen in größerem Maße hat es nicht mehr gegeben. Der Personalbestand hat sich jedoch noch einmal verringert, und zwar zum großen Teil durch Kündigungen von Unzufriedenen und Entlassung „krimineller Elemente“. Dieser Personenkreis findet vermehrt in der sog. organisierten Kriminalität sein neues Betätigungsfeld. Auch suchen immer mehr hauptamtlich für einen russischen Nachrichtendienst tätige Mitarbeiter Kontakte zur organisierten Kriminalität (O.K.).

Für den Verfassungsschutz bedeutet die Verzahnung krimineller Aktionen mit Personenstrukturen aus dem Bereich russischer Nachrichtendienste eine erhebliche Erschwerung der Aufklärungsarbeit.

Speziell zur gemeinsamen Bekämpfung des weltweiten Rauschgift- und Nuklearhandels (s. dazu Punkt 4.3.2) sowie des Terrorismus und der organisierten Kriminalität haben wiederholt Kontakte und gegenseitige Besuche von Repräsentanten russischer und deutscher Nachrichtendienste stattgefunden. Deutschland wie auch die USA unterhalten zu diesem Zwecke offizielle nachrichtendienstliche Dependancen in Moskau.

Da bei den russischen Diensten aus politischer Rücksichtnahme und zur Verhinderung wirt-

schaftsschädigender Nachteile für Rußland riskante nachrichtendienstliche Operationen zugunsten offener Abschöpfung zurückgetreten sind, hat der Verfassungsschutz verstärkt beratende und aufklärende Arbeit zu leisten.

Mit dem Abzug der Westgruppe der Streitkräfte haben sich für die russischen Nachrichtendienste zweifellos die Aufklärungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland erheblich verschlechtert. Die bequemen Treffmöglichkeiten auf dem Gebiet der neuen Länder sind weggefallen. Persönliche Treffs durch den Führungsoffizier müssen mehrheitlich entweder in angrenzenden Drittländern, in Rußland, nach verdeckter Einreise ggf. in Deutschland oder über diplomatische Vertretungen abgewickelt werden.

Demzufolge bestehen für die russischen Dienste jetzt ähnliche Ausgangsmöglichkeiten auf deutschem Boden wie für alle anderen bisher hier Ausspähung betreibenden Länder.

Der Zwang, sich der internationalen Konkurrenz zu stellen, bedingt die Notwendigkeit, neueste Technologien zu verwenden. Oftmals ist der Erwerb nur durch konspirative Ausforschung möglich. Auch hierin unterscheidet sich Rußland heute nicht von vielen anderen Ländern in der Welt.

Die wirtschaftliche Entwicklung des wiedervereinigten Deutschland, seine Verflechtung in der EU, seine ökonomischen Strategien, die sich auf Rußland und dessen Handelspartner richten, sind naturgemäß wichtige Aufklärungsziele.

Durch das Beitrittsinteresse vieler ehemaliger Satellitenstaaten zur NATO besteht zudem aus der Sicht Rußlands berechtigtes Sicherheitsinteresse an detaillierter Informationsgewinnung.

Bedingt durch die innerstaatlichen Unruhen im ehemaligen Sowjetreich sind die geplanten außenpolitischen Reaktionen, insbesondere der westlichen Anrainerstaaten und der USA, abzuklären.

#### 4.1.1 SWR (Slushba Wjneschnej Raswedki)

Traditionell dürfte die Mehrzahl der nachrichtendienstlichen Auslandsaktivitäten vom SWR ausgehen. Dieser Auslandsaufklärungsdienst der Russischen Föderation beschäftigt derzeit ca. 12.000 Mitarbeiter.

Hervorgegangen ist dieser Dienst aus der weltweit operierenden 1. Hauptverwaltung des KGB. Allerdings sind der SWR und die anderen russischen Dienste erstmals auf gesetzlicher Grundlage tätig. Im Gesetz über die Auslandsaufklärung vom Juli 1992 sind als Schwerpunkte die Informationsbeschaffung aus dem Ausland, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft (hier besonders: Investitionen in Rußland bzw. mit russischen Firmen) benannt.

In einer 1994 in der Zentrale des SWR gehaltenen Rede hob Jelzin die Notwendigkeit der Auslandsaufklärung dadurch hervor, daß er den besonderen Wert solcher Informationen unterstrich, **die durch Agenten beschafft worden seien**. Jelzin betonte, daß der SWR einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung der Wirtschaftsinteressen Rußlands leiste. Das bedeutet im Klartext, daß der SWR umfangreiche Wirtschaftsspionage zu betreiben habe.

Wie auch in anderen Ländern üblich, wird der Dienst vom Präsidenten zur Beurteilung außenpolitischer Themen herangezogen. So ließ Jelzin den Leiter des SWR, Primakow, im Jahre 1994 eine vom SWR erarbeitete Expertise mit dem Titel „Rußland - GUS: Ist die Position des Westens korrekturbedürftig?“ vorstellen.

#### 4.1.2 FSK (Federalnaja Slushba Kontrraswedki)

Dieser ca. 100.000 Mitarbeiter starke Inlandsabwehrdienst, Dienst zur militärischen Spionageabwehr, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Abwehr von Wirtschaftsspionage weist gleichzeitig eine starke Auslandsaufklärungskomponente auf. **Ziele der Auslandsaufklärung** sind deutsche und westliche Sicherheitsdienste und vermutlich schwerpunktmäßig die Wirtschaftsspionage. So jedenfalls sind Äußerungen Jelzins zu werten, der neben dem SWR auch den FSK offiziell besucht hat.

Eine interessante personelle Entwicklung bahnt sich im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität an. Die Einheit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umfaßte bis vor kurzem noch ca. 500 Mitarbeiter und soll auf 1.000 Mitarbeiter erweitert werden.

Der FSK hat die Nachfolge der dritten Hauptverwaltung des KGB angetreten. Für die Belange Mecklenburg-Vorpommerns ist dies insofern von Bedeutung als der FSK das vom KGB in den neuen Ländern geschaffene Informationsnetz nutzen kann.

#### 4.1.3 FAPSI (Federalnoje agenstwo prawitelstwennoj swjazj i informazij)

Diesem Dienst obliegt - vergleichbar der strategischen Aufklärungskomponente auch westlicher Dienste - die elektronische Aufklärung, also die Erfassung und Entschlüsselung des ausländischen Fernmeldeverkehrs, dessen Auswertung und die daraus resultierende unmittelbare Unterrichtung des Präsidenten.

Seine Stärke wird auf bis zu 100.000 Mitarbeiter geschätzt. Bei diesen Schätzungen sind allerdings die Fernmeldetruppen mit erfaßt.

#### 4.1.4 GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlanija)

Dieser ca. 12.000 Mitarbeiter umfassende militärische Aufklärungsdienst der Armee hat die politischen Wirren Rußlands fast unangetastet überstanden. Seine traditionelle Aufgabe ist seit jeher die umfassende Aufklärung des westlichen Militärbereiches einschließlich der Rüstungstechnik und Militärstrategie. Er hat sich jedoch nie an diese scheinbare Aufgabenbegrenzung gehalten.

### 4.2 Nachrichtendienste der ehemaligen Satellitenstaaten Ost- und Südosteuropas

Bedingt durch die Trennung vom übermächtigen Rußland, das sich mit der Demokratisierung noch am schwersten tut, sind in Mecklenburg-Vorpommern im Berichtszeitraum keine nachrichtendienstlichen Aktivitäten dieser Staaten zu verzeichnen. Bei diesen ehemaligen Satellitenstaaten mag hier, entgegen der russischen Ansicht, die Einsicht eine Rolle spielen, sich sowohl wirtschaftlich wie auch militärisch, mehr zum Westen hin zu orientieren. Ob diese Einsicht in allen Ländern auf Dauer erhalten bleiben wird, muß abgewartet werden.

Bereits 1992 und 1993 haben einige Staaten des früheren Warschauer Paktes (z.B. Ungarn und

Tschechien) als Folge des Zusammenbruchs des Ostblocks ausdrücklich erklärt, daß sie auf Spionageaktivitäten gegen den Westen verzichten.

Inwieweit sie die normalen diplomatischen Kontakte zur Informationsbeschaffung nutzen, ist nicht bekannt. Es ist aber zu vermuten, daß sie sich damit im Rahmen der „ungeschriebenen demokratischen Spielregeln“ bewegen werden.

Einen Ausnahmefall liefert Rumänien. Im Berichtszeitraum wurde im Bundesgebiet ein rumänischer Agent enttarnt, der aus dem Forschungsbereich eines technologischen Spitzenbetriebes neueste Entwicklungsergebnisse an sein Heimatland verriet.

### 4.3 Nachrichtendienste der sogenannten staatterroristischen Länder

Mehr und mehr ins Blickfeld der Spionageabwehr rücken die Aktivitäten der Nachrichtendienste des Nahen und Mittleren Ostens, speziell der sogenannten Krisenländer Iran, Irak, Libyen und Syrien. Diesen Nachrichtendiensten sind von

ihren staatlichen Auftraggebern zwei große Aufgaben übertragen.

Eine der Aufgaben zielt auf die Gewinnung wichtiger politischer, wirtschaftlicher und militärischer Informationen und die Beschaffung von

Waren, die wegen ihrer Bedeutung für Rüstungszwecke Exportbeschränkungen unterliegen und deswegen in die sogenannten Krisenländer nicht ausgeführt werden dürfen. Hierzu zählen die Beschaffung von militärischem „know-how“ mit Konzentration auf die ABC-Waffentechnologie und die dafür notwendigen Produkte.

Die zweite Aufgabe ist die **Überwachung** der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden **Oppositionellen** aus den o.g. Ländern und die Propagierung des islamischen Fundamentalismus (Revolutionsexport), wobei terroristische Gewalt eine einkalkulierte Rolle spielt.

In Mecklenburg-Vorpommern sind lediglich Einzelpersonen, aber bisher keine Aktivitäten von Fundamentalisten zu beobachten.

#### 4.3.2 Proliferationsabwehr (sensitive Exporte/illegaler Technologietransfer)

Im Vordergrund stehen die **Bemühungen einiger Schwellenländer**, und hier an erster Stelle Irak, Iran und Libyen, zur **Beschaffung von ABC-Waffentechnik, Trägertechnologie und konventioneller Kriegswaffen**. Hierbei sind sowohl die eigentlichen Waffensysteme selbst als auch das „know-how“ zu deren Herstellung gefragt.

Die **Schwerpunkte der Technologiebeschaffung** verteilen sich auf:

- Trägerraketentechnologie
- Nukleartechnologie
- konventionelle Kriegswaffen
- biologische und chemische Kriegswaffen sowie

- Computertechnologie und sonstige Hochtechnologie, speziell auch Meß- und Regeltechnik für Nukleartechnik und Waffensysteme.

Neben den o.g. Krisenländern gehen westliche und deutsche Sicherheitsdienste immer mehr davon aus, daß auch Schwellenländer wie Pakistan, Indien, Argentinien und Brasilien auf diesem Gebiet tätig sein dürften.

Weiterhin steht zu erwarten, daß sich auf diesem Gebiet zukünftig auch einige GUS-Staaten „tummeln“ werden, diese jedoch nicht nur als „Verbraucher“, sondern auch als „Anbieter“.

Speziell besteht seit dem Ende der Sowjetunion die **Gefahr der internationalen Kernwaffenproliferation** durch das heimliche Abzweigen von Kernwaffen oder Kernwaffenmaterialien aus den Beständen der zivilen und militärischen Einrichtungen im Bereich der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS).

Durch eine veränderte sicherheitspolitische Gesamtsituation hat dies zu einem **schwunghaften Anstieg des Schmuggels mit nuklearen Stoffen** geführt. So gab es im Jahr 1994 in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Fälle, in denen waffenfähiges Material sichergestellt wurde. Ob und inwieweit Nachrichtendienste in diesen illegalen Nukleartransfer verwickelt sind, konnte bisher nicht geklärt werden.

Die Bemühungen der genannten Länder zur Beschaffung der angeführten Materialien und der genannten Technologien können den westlichen Industrienationen nicht gleichgültig sein. Derartige Anstrengungen beinhalten die **Gefahr nicht abschätzbarer und nicht beherrschbarer Konflikte**, Konflikte, die auch für westliche Bündnisse einschließlich Deutschland bedrohliche Ausmaße annehmen könnten.

Proliferation hat noch einen weiteren Aspekt. Besorgnis erregt die Vorstellung, daß **Extremisten und/oder Terroristen** versuchen könnten,

**vagabundierendes Nuklearmaterial** aufzukaufen, eine Befürchtung, die im übrigen auch für ABC-Material gilt.

#### 4.4 Geheimschutz in der Wirtschaft

Als prophylaktischer Teil der Spionageabwehr ist im Berichtszeitraum der Geheimschutz in der Wirtschaft intensiv weiterbetrieben worden **zur Verhinderung des Abfließens technischen know-hows und technischer Spitzenprodukte.**

Es hat sich gezeigt, daß der bereits 1992 eingeschlagene und 1993 weiterhin beschrittene Weg, konstruktiv im Bereich Geheimschutz mit den Unternehmen im Land zusammenzuarbeiten, wirkungsvoll und richtig war.

Zum Ende des Jahres 1994 befanden sich im Lande 30 Unternehmen in der landeseigenen Geheimschutzbetreuung, für 3 Unternehmen ist die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung des Landes eröffnet worden.

Zusätzlich werden 7 Unternehmen, die aufgrund von Aufträgen des Bundes vom Bundesminister für Wirtschaft aufgenommen wurden, auch durch das Land betreut.

Die gute Zusammenarbeit mit den Verbänden der Wirtschaft, insbesondere mit dem **Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e.V. - VSWN** -, führte im IV. Quartal 1994

aufgrund der Unterstützung durch das Innenministerium zur Konstituierung eines Arbeitskreises der Sicherheitsbevollmächtigten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Gründung dieses Arbeitskreises dient dem Zweck, anstehende Probleme in Geheimschutzangelegenheiten an die zuständigen Organe der Behörden und anderer Institutionen zu leiten, um Abhilfe zu schaffen.

Neben den klassischen geheimschutzbetreuten Unternehmen war 1994 auch der innovative Mittelstand durch Wirtschafts- und Wettbewerbsspionage gefährdet. Damit die betroffenen Unternehmen mit diesem offensichtlichen Defizit nicht alleine fertig werden mußten, wurden einzelne Betriebe auf Wunsch mit entsprechenden Informationen durch den Verfassungsschutz versorgt.

Sicherheitstagung und Informationsbroschüre „Geheimschutz in der Wirtschaft“ fanden regen Anklang und eine gute Resonanz in den Medien.

Deswegen wird der Verfassungsschutz auch 1995 Sicherheits- und Informationstagungen anbieten und eine aktualisierte Fassung der Informationsbroschüre „Geheimschutz in der Wirtschaft“ auflegen.

# 5. Aufgaben, Befugnisse, Grenzen des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern

Der Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG) vom 18. März 1992.

Schutzobjekte des Verfassungsschutzes sind die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Legaldefinition in Art. 73 Nr. 10 GG).



Die freiheitliche demokratische Grundordnung steht für die obersten Wertprinzipien freiheitlichen und gerechten Zusammenlebens. Dazu

gehören beispielsweise, die auch in § 6 des Landesverfassungsschutzgesetzes aufgezählten Schutzgüter:

- **Die Achtung vor den im Grundgesetz festgeschriebenen Menschenrechten**

Dies sind z.B.

- Recht auf Leben
- Verbot der Folter
- Verbot der „Zwangs- oder Pflichtarbeit“
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Recht auf gerichtliches Gehör.

- **Die Volkssouveränität**

Das Volk ist souverän (selbständig). Es wählt in freien Wahlen seine politischen Vertreter und regiert auf diese Weise in der parlamentarischen Demokratie mit.

- **Die Ablösbarkeit der Regierung durch Wahlen und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.**

- **Das Mehrparteienprinzip**

Die politische Landschaft kann nicht durch eine Monopolpartei oder durch Blockparteien geprägt sein.

- **Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,** die Chancengleichheit für alle politischen Parteien.

- **Die Gewaltenteilung**

Sie garantiert, wie kaum ein anderes Verfassungsprinzip, den Schutz der Menschenwürde. Sie bedeutet, daß die vom Volke ausgehende Staatsgewalt durch besondere Einrichtungen (Organe)

- der **Gesetzgebung** (Legislative), d.h. die Parlamente,

- der **vollziehenden Gewalt** (Executive) z.B. Ministerien, Verwaltung, Polizei,

- und der **Rechtsprechung** (Judikative), d.h. die Gerichte

ausgeübt wird.

Sinn dieser Teilung hoheitlicher (staatlicher) Machtbereiche ist es, Machtkonzentration und damit Machtmißbrauch zu vermeiden und sich - gegenseitig - zu kontrollieren und „in Schranken zu halten“.

- **Die Unabhängigkeit der Justiz**

Richter sind unabhängig und **nur** dem Gesetz unterworfen.

Nur so sind sie abgesichert gegen Einwirkungsmöglichkeiten aus Regierung, Parlament und Politik.

Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst findet überwiegend **im** sogenannten **Vorfeld des Strafrechts** statt, d.h. in einem Bereich, wo Polizei und Staatsanwaltschaft noch keine Zugriffsmöglichkeit haben.

Wo Spionagenetze gelegt werden, Agenten noch durch keine Spionageaktivitäten auffällig geworden sind, Terroristen und Gewalttäter im Geheimen planen, also noch keine Beweise für derartige Aktivitäten an das Licht der Öffentlichkeit gedrungen sind, liegt das Aufgabenfeld des Verfassungsschutzes.

Sobald der Verfassungsschutz beweisbare oder gerichtsverwertbare Erkenntnisse gewonnen hat, kann die Exekutive strafverfolgend tätig werden.

## 5.1 Aufgaben des Verfassungsschutzes

### Sammlung und Auswertung von Nachrichten

(§ 5 Abs. 1 LVerfSchG)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 hat die Verfassungsschutzabteilung des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen“ zu sammeln und auszuwerten über

#### Bestrebungen<sup>39</sup>

die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder

gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben (Rechts- und Linksextremismus) oder

durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Ausländerextremismus).

Der Verfassungsschutz beobachtet weiterhin geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (Spionagebekämpfung) einschließlich entsprechender früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Geltungsbereich des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Ferner wirkt er beim Geheim- und Sabotageschutz mit.

In § 6 des Landesverfassungsschutzgesetzes (vgl. Anhang) wird die Begriffsbestimmung für die Handlungsformel „Bestrebungen“ näher erläutert.

Da die korrekte Einordnung dieses Begriffs jedoch für das Verständnis der Arbeit des Verfassungsschutzes wesentlich ist, sollen noch einige Erläuterungen hierzu folgen:

Nach allgemeinem Sprachgebrauch sind Bestrebungen alle auf ein Ziel gerichtete Aktivitäten. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind demzufolge Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte. Die Gesinnung politisch Andersdenkender, die sich darin äußern kann, daß z.B. begeistert kommunistische Literatur gelesen bzw. die Bundesregierung lautstark kritisiert wird, interessiert den Verfassungsschutz nicht, d.h. nicht das „Haben“ einer extremistischen Gesinnung, sondern ihre Betätigung ist Gegenstand der Beobachtung.

Träger verfassungsfeindlicher Bestrebungen sind zwar in den meisten Fällen Organisationen, da aber Organisationen nur durch Personen handeln, sind diese zwangsläufig auch Gegenstand der Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden.

<sup>39</sup> Definition und Erläuterung folgt.

## 5.2 Die Informationsbeschaffung

Der Verfassungsschutz ist zur Sammlung der unter 5.1 genannten Daten befugt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Landesverfassungsschutzgesetz vorliegen und die Sammlung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit usw.) zu vereinbaren ist.

Die Verarbeitung der Daten in Dateien ist streng nach dem Bundesdatenschutzgesetz/Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern und im Landesverfassungsschutzgesetz geregelt und wird vom Landesdatenschutzbeauftragten überwacht.

### 5.2.1 Offene Beschaffung

Den bei weitem größten Teil - rund 80 % - der Erkenntnisse gewinnt der Verfassungsschutz aus offenen Quellen. Dabei fallen 60 % aus Literatur und 20 % durch Befragungspersonen, die selbstverständlich freiwillig Auskunft geben, an.

Wie andere Verwaltungsbehörden, wie Journalisten oder wie jeder Bürger, der sich informieren will, lesen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verfassungsschutzbehörde Zeitungen und Zeitschriften, werten Rundfunk- und Fernsehsendungen aus, sammeln alle sonstigen offen zugänglichen Verlautbarungen der beobachteten Organisationen (Flugblätter, Programme, Aufrufe), besuchen öffentliche Veranstaltungen, ziehen Erkundigungen aus öffentlich zugänglichen Karteien und Registern ein.

### 5.2.2 Nachrichtendienstliche Mittel

Ca. 20 % des Informationsaufkommens der Behörde wird mit **nachrichtendienstlichen Mitteln** beschafft.

Dies ist erforderlich, da durch die Sammlung offener Materials nur ein unvollständiges Bild entstehen würde. Gegenüber konspirativen Methoden der Gegner der Verfassungsordnung versagen die schlichten Mittel der Nachrichtengewinnung: Landesverräter (Spione) veröffentlichen keine Programme und verteilen keine Flugblätter, nicht alle Terroristen verfassen nach der Tat Selbstbeichtigungsschreiben und schon gar nicht nennen sie ihre wahren Namen. Gewalttätige Extremisten sowie Organisationen und Personen, die den Umsturz (Hochverrat) verfolgen, planen im Verborgenen.

Um auch getarnte oder geheimgehaltene Aktivitäten beobachten zu können, gestattet das Gesetz dem Verfassungsschutz den Gebrauch „nachrichtendienstlicher Mittel“ zur Informationsgewinnung. Dies sind Methoden der geheimen, verdeckten Nachrichtenbeschaffung (§ 9 Abs. 3 LVerfSchG).

Der Gesetzgeber im Land Mecklenburg-Vorpommern hat bewußt auf eine abschließende Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel verzichtet, weil er dem Verfassungsschutz eine flexible Anpassung an die Methoden von Extremisten oder Spionen - auch unter sich ändernden operativen oder technischen Bedingungen - ermöglichen und die Arbeitsmethoden gegenüber den Gegnern dieses Staates nicht von vornherein offen legen will.

Zum klassischen Repertoire der nachrichtendienstlichen Mittel gehören:

- die Observation,
- der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie
- Bild- und Tonaufzeichnungen.

Die Ermächtigung zum Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel ermöglicht dem Verfassungsschutz - entgegen manchen Behauptungen - **keineswegs willkürliche Eingriffe** in die Freiheitsrechte der Bürger. Die bereits für die Sammlung von Informationen aus offenen Quellen geltenden Voraussetzungen einschließlich der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten gelten erst recht für den schwerwiegenderen Eingriff mit nachrichtendienstlichen Mitteln.

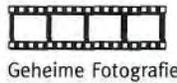
Bei all seinen Tätigkeiten muß der Verfassungsschutz das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten, d.h., er hat im Einzelfall immer das am wenigsten belastende Mittel zu wählen (§ 7 Abs. 2 LVerfSchG). Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel kommt folglich immer erst dann in Betracht, wenn die anderen Mittel der Nachrichtenbeschaffung erschöpft sind. Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, zu dem insbesondere die Intimsphäre gehört, darf in keinem Fall verletzt werden.

## Die Methoden der Erkenntnisgewinnung

### Offene Beschaffung



### Nachrichtendienstliche Mittel



Heimliche Tonbandaufzeichnungen nur gemäß §9 Abs. 2 S.1 Bundesverfassungsgesetz



### 5.2.3 Das G 10-Verfahren

Nach dem „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ (G 10) - (siehe Anlage) ist dem Verfassungsschutz das Abhören von Telefongesprächen sowie die Briefkontrolle unter folgenden engen Voraussetzungen gestattet:

Die Überwachung muß erforderlich sein, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren. Ferner müssen Anhaltspunkte für bestimmte schwerwiegende Straftaten - z.B. Hochverrat (Umsturz), geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung - vorliegen;

außerdem muß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.

Die Anordnung einer G 10-Maßnahme erfolgt auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für den Vollzug der Anordnung muß die sogenannte G 10-Kommission über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen entscheiden.

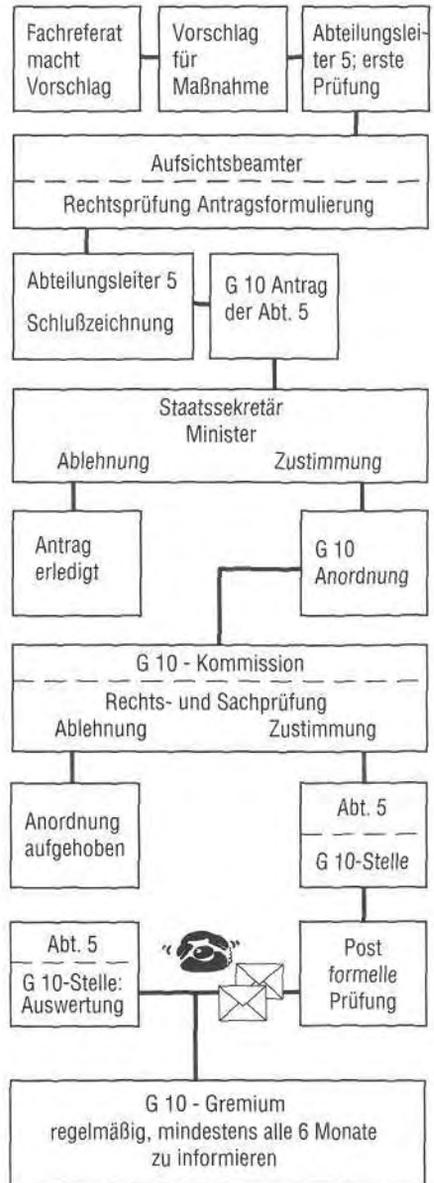
Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß und zwei Beisitzern. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, müssen nicht dem Landtag angehören und sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

Bei „Gefahr im Verzug“ - z.B. wenn eine Aufklärungschance unwiderbringlich vertan würde - kann eine Anordnung ohne vorherige Zustimmung der Kommission getroffen werden. Die Genehmigung muß aber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahme nachträglich eingeholt werden. Stimmt die Kommission der Beschränkungsmaßnahme nicht zu, muß diese sofort beendet werden.

Der Innenminister unterrichtet überdies ein von und aus dem Landtag gewähltes G 10-Gremium auf Anforderung, mindestens in Abständen von sechs Monaten, über die Durchführung des Gesetzes zu Art. 10 GG, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind.

Die diesem parlamentarischen Kontrollgremium angehörenden Landtagsabgeordneten bilden zugleich die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK).

## Das G 10 - Verfahren



Gemäß Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist die Wohnung unverletzlich.

Die elektronische Raumüberwachung mit Kleinabhörgeräten (sogenannte Wanzen) und Richtmikrofonen ist damit grundsätzlich unzulässig.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen - neben den Durchsuchungsmaßnahmen des Abs. 2 - nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne

Personen vorgenommen werden. Entsprechend sieht das Landesverfassungsschutzgesetz im § 9 Abs. 7 - im Einklang mit dem Verfassungsschutzgesetz des Bundes und der meisten Länder - nur unter diesen engen Voraussetzungen ausnahmsweise einen solchen Eingriff vor, wenn er unerlässlich ist und polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Diese Einschränkungen lassen in der Praxis derartige Eingriffe kaum zu.

### 5.3 Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem „NADIS“

Besondere Bedeutung für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder kommt der Ausnutzung der Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung für die Sammlung und Auswertung von Informationen zu. Zu diesem Zweck wurde das Informationssystem „NADIS“ eingerichtet.

NADIS ist eine **Hinweisdatei**, die keine wesentlichen Sachinformationen, sondern die Aktenzeichen der vorhandenen Aktenbestände und zum Zwecke der Zuordnung der Akten personenbezogene Grunddaten des Betroffenen wie z.B. Namen, Vornamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift enthält.

Es ist ein automatisiertes Datenverbundsystem, an dem alle Behörden für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder im ON-LINE-Verkehr beteiligt sind, d.h. jeder Teilnehmer kann unmittelbar am eigenen Bildschirm Daten eingeben und abrufen.

Hat ein Teilnehmer des Verbundsystems dienstliche Gründe dafür, sich Informationen über eine Person zu beschaffen, deren Daten in NADIS gespeichert sind, so muß er - im Regelfall schriftlich - bei der aktenführenden Stelle unter Nennung des Aktenzeichens nachfragen. Die speichernde Stelle zieht die Akten bei und übermittelt hieraus die notwendigen Erkenntnisse.

Ein Großteil der Speicherung bezieht sich auf gefährdete Personen, Zielpersonen gegnerischer Nachrichtendienste sowie Sicherheitsüberprüfungen. Bei NADIS handelt es sich daher **nicht um eine „Verdächtigendatei“**.

Für die Datenverarbeitung innerhalb der Verfassungsschutzbehörde unseres Landes ist auf die Geltung des Landesdatenschutzgesetzes und die §§ 11 - 14 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) zu verweisen.

## 5.4 Verhältnis der Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Entsprechend der förderativen Struktur unseres Landes nehmen die LfV die Aufgaben des Verfassungsschutzes grundsätzlich unabhängig und selbständig für ihren Bereich wahr. Zum BfV besteht kein Unter-, sondern ein Gleichordnungsverhältnis.

Der Gesetzgeber hat im § 1 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ausdrücklich eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden normiert. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf den Austausch von Er-

kenntnissen und Erfahrungen. Die Zuständigkeitsverteilung, die Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten sind im § 4 LVerfSchG und §§ 5 ff BVerfSchG näher geregelt. Bei extremistischen Bestrebungen von regionaler Bedeutung erfolgt die Beobachtung durch die zuständige Landesbehörde. Das BfV hat als Zentralstelle (Art. 87 Abs. 1 GG) vor allem die Aufgabe, Erkenntnisse zusammenzufassen und auszuwerten. In Fällen von überregionaler Bedeutung kann es aber auch selber ermitteln und nachrichtendienstliche Operationen durchführen.

## 5.5 Kontrolle des Verfassungsschutzes im Lande Mecklenburg-Vorpommern

Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden und durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse geregelt. Eingriffe in die Privat- und Freiheitssphäre sind dem Verfassungsschutz nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Damit jeder darauf vertrauen kann, daß der Verfassungsschutz sich streng an seinen Auftrag und an die für seine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hält, unterliegt dessen Tätigkeit einer mehrfachen Kontrolle. Dies sind insbesondere

- die Kontrolle durch den parlamentarisch verantwortlichen Minister (Innenminister),
- die Kontrolle durch das Parlament (Parlamentarische Kontrollkommission),

- die Kontrolle durch den Bundes- bzw. Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Diese Kontrollen werden ergänzt durch

- die mögliche gerichtliche Nachprüfung im Falle belastender Einzelmaßnahmen,
- die Möglichkeit, sich an den Petitionsausschuß des Landtages zu wenden

und nicht zu vergessen, die

- Kontrolle durch die Medien, Presse, Rundfunk und Fernsehen.

# Kontrolle über den Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern

## Parlamentarische Kontrolle

Allgemeine Kontrolle	Besondere Kontrolle	G 10 - Kontrolle
<p>Debatten im Landtag Aktuelle Stunden Kleine und Große Anfragen</p> <p>ggf. Untersuchungsausschuß</p> <p>Petitionen Behandlung im Petitionsausschuß</p>	<p>Parlamentarische Kontrollkommission (PKK)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder vom Landtag gewählt</li> <li>• tritt mindestens 1x viertel-jährlich zusammen</li> <li>• nahezu unbeschränkte Kontrolle (Ausnahme: Quellenschutz)</li> </ul>	<p>G 10 - Kommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Mitglieder vom Landtag auf Vorschlag der Fraktion gewählt</li> <li>• Unterrichtung durch den Innenminister vor Vollzug der Maßnahme</li> </ul> <p>G 10 - Gremium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Mitglieder (Personen identisch mit PKK)</li> <li>• spätestens alle 6 Monate Unterrichtung durch den Innenminister</li> </ul>

## Verfassungsschutz

<p>Landesbeauftragter für den Datenschutz</p> <p>Bundesbeauftragter für den Datenschutz</p> <p>Landesrechnungshof</p>	<p>Bürger (Eingaben, Anfragen, Auskunftsrecht)</p> <p>Presse (Berichte, Anfragen)</p>	<p>Klagen gegen Maßnahmen des Verfassungsschutzes</p>
<b>Verwaltungs-Kontrolle</b>	<b>Öffentlichkeits-Kontrolle</b>	<b>Gerichtliche Kontrolle</b>

### 5.6 Verfassungsschutz durch Aufklärung

Eine wichtige Aufgabe sieht der Verfassungsschutz darin, die Öffentlichkeit über seine Funktion und Arbeitsweise zu informieren.

Die Verankerung des Verfassungsschutzes als staatliche Institution in einem demokratischen Rechtsstaat und dessen Entstehungsgeschichte, aber auch die Darstellung und das Aufzeigen von Gefahren für die Grundwerte einer Demokratie stehen im Zentrum dieser Öffentlichkeitsarbeit.

Regierung und Parlament sowie die Bürger dieses Landes werden über folgende Bereiche regelmäßig unterrichtet:

- extremistische Strategien und Aktionen, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze und ihrer ideologischen Hintergründe,

- gesetzliche Grundlagen, Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise, Grenzen und Kontrolle des Verfassungsschutzes.

Dies geschieht vor allem, um den Bürgern des Landes die zur Verteidigung der „**streitbaren**“ Demokratie nötigen Hintergründe zu vermitteln und die politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus zu fördern. Hierzu werden umfassende Grundlagen durch den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht geboten, die ergänzt werden durch die Herausgabe verschiedener themenorientierter Informationsmaterialien. Zum Thema Rechtsextremismus sei beispielhaft zu nennen die Broschüre „**Skinheads**“ oder das Comic-Heft „**Leo mischt mit**“.

Der Verfassungsschutz tritt auch mit der Öffentlichkeit in den offenen Dialog, indem Referenten auf Anforderung bei **Vortragsveranstaltungen** zu einer Vielzahl von Themen Stellung beziehen. Dieses Angebot wurde 1994 reger in Anspruch genommen.

Nicht nur für die Schulen ist der Verfassungsschutz Ansprechpartner, sondern auch für Lehrerfortbildungen, für Vorträge an Bildungseinrichtungen, bei der Polizei oder der Bundeswehr.

Wer sich näher über den Verfassungsschutz informieren, Informationsmaterialien beziehen oder Referenten für Vorträge anfordern möchte, kann die Verfassungsschutzabteilung über die **Telefonnummer**

**(0385) 714437**

erreichen.

Informationsmittel sind zu beziehen über das:

**Innenministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Pressestelle -  
Arsenal am Pfaffenteich  
19048 Schwerin**

## 5.6.1 Kampagne

### „Demokratie macht's möglich“

Präventiver Verfassungsschutz setzt voraus - will er erfolgreich sein - daß die Werte der Demokratie als **schützenswert** wahrgenommen und verstanden werden. Nur wenn die Grundrechte unserer Verfassung auch in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels als unverzichtbar und für jedermann gültig anerkannt werden, kann sich die Demokratie gegen extremistische Bestrebungen durchsetzen.

Die Kampagne „**Demokratie macht's möglich**“ trägt diesen Ansätzen Rechnung und wurde 1994 von Innenminister Rudi Geil ins Leben gerufen. Breite Unterstützung fand sie durch das Bundesministerium des Innern, das die Kampagne auch über die Landesgrenzen von Mecklenburg-Vorpommern hinaus getragen hat.

Die **Plakatserie**, die mit bewußt einfachen, symbolischen, teils humorvollen Bildmotiven für die



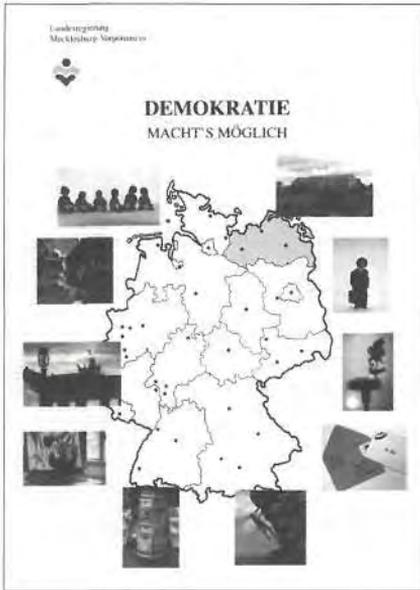
**DEMOKRATIE**  
**MACHT'S MÖGLICH**

Artikel 2 Grundgesetz  
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Eine Initiative des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Grundrechte wirbt und bevorzugt - im Einvernehmen mit den Kultusministerien - an den Schulen verteilt wird, ist auf Wunsch auch über die Pressestelle des Innenministeriums zu erhalten (Anschrift: s. Seite 80).

Darüber hinaus ist unter der Konzeption des Verfassungsschutzes die gleichnamige Broschüre „**Demokratie macht's möglich**“ von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns herausgegeben worden. Sie leistet einen Beitrag zur Vermittlung des demokratiegeschichtlichen Hintergrundes des Landes. Auch diese Broschüre kann über die Pressestelle des Innenministeriums bezogen werden.



### 5.6.2 Ausstellung „Demokratie - aber sicher!“

Der Verfassungsschutz hat in den neuen Bundesländern noch keine lange Tradition, seine Arbeit

ist vielen unbekannt. Daher wurde in Zusammenarbeit **aller neuen Bundesländer** die gemeinsame Ausstellung „**Demokratie - aber sicher!**“ konzipiert und umgesetzt.



# DEMOKRATIE aber sicher!

Die Ausstellung stellt die Notwendigkeit des Verfassungsschutzes als Bestandteil einer wehrhaften Demokratie dar und veranschaulicht - wegen der Ausrichtung auf vorwiegend junges Pu-

## Demokratie - aber sicher!

GRUNDRECHTE SIND IN ...  
... DEUTSCHLAND BESONDERS GESCHÜTZT!

Menschen mit einer anderen Meinung abgelehnt? Nicht gehen können, wenn man will? In vielen Staaten der Welt sind Rechte des Einzelnen nicht geschützt. In Deutschland haben sich viele Generationen dafür eingesetzt, die für uns heute so selbstverständlichen Regeln des Grundgesetzes für alle gleichwertigen Staatsbürger. In der modernen Staat schreibt seine wichtigsten Grundrechte in eine Verfassung nieder. Die deutsche Verfassung ist das Grundgesetz. Herzstück sind die Grundrechte. Dazu gehören Menschen-, Freiheits- und Bürgerrechte.

Die Grundrechte, die hat die Geschichte gezeigt, werden nur in einem demokratischen Rechtsstaat verwirklicht. Aber auch in einer totalitären Gesellschaft, wie unsere, ist Gefährdung ausgesetzt. Einzelne oder Gruppen setzen gerade diese Freiheit für demokratische Ziele aus. Deshalb ist Verfassungsschutz notwendig. Damit sie nicht nur der Idee, sondern in einer Linie jeder Bürger - also wir - verantwortlich. Damit wir weiter in Freiheit leben können, darf die Demokratie nicht verloren sein.

### Die Grundrechte im Grundgesetz

- Art. 1 Menschenwürde
- Art. 2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Art. 3 Gleichheit aller Menschen
- Art. 4 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
- Art. 5 Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit
- Art. 6 Ehe und Familie, nichteheliche Kinder
- Art. 7 Schulwesen
- Art. 8 Versammlungsfreiheit
- Art. 9 Vereinigungsfreiheit
- Art. 10 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Art. 11 Freizügigkeit
- Art. 12 Berufsfreiheit, Wehrdienst
- Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 14 Eigentum, Erbschaft
- Art. 15 Sozialbindung des Eigentums
- Art. 16 Staatsangehörigkeit, Auslieferung, Asylrecht
- Art. 17 Petitionsrecht
- Art. 18 Verletzung von Grundrechten
- Art. 19 Einschränkung von Grundrechten



blikum leicht verständlich - Arbeitsweise, Aufgaben und Kontrolle dieser Behörden.

Von einem Extrem ins andere  
Es gibt Leute, die sind mit der Art, wie sie denken und sich verhalten, nicht zufrieden. Das kann ein Grund sein, weshalb sie, aber nicht jeder, weiter auch eine ganz andere Gesellschaftsordnung befürworten. Das bedeutet, sie vertreten extremistische Positionen. Extremisten werden drei Kern-Systeme Grundgesetze - also die Art und Weise der menschlichen Gesellschaft - festzulegen oder sogar ganz neu zu gestalten. Dabei gehen die einzelnen Gruppen jedoch nie untereinander auf.

**RECHTS-EXTREMISMUS**  
Die Rechts-Extremisten haben vor allem einen Gedanken und andere Ziele im Auge: Sie wollen die Demokratie, Menschenrechte und die Freiheit der Meinungen in ihrer Gesellschaft haben. Diese Menschenrechte sind aber nicht nur ein Ziel, sondern auch ein Mittel, um die Demokratie zu erreichen. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**LINKS-EXTREMISMUS**  
Die linken Extremisten wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**AUSLANDS-EXTREMISMUS**  
Die linken Extremisten der Demokratie wollen nicht nur die Demokratie haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**Extremismus**

**RECHTS-EXTREMISMUS**  
Die Rechts-Extremisten haben vor allem einen Gedanken und andere Ziele im Auge: Sie wollen die Demokratie, Menschenrechte und die Freiheit der Meinungen in ihrer Gesellschaft haben. Diese Menschenrechte sind aber nicht nur ein Ziel, sondern auch ein Mittel, um die Demokratie zu erreichen. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**LINKS-EXTREMISMUS**  
Die linken Extremisten wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**AUSLANDS-EXTREMISMUS**  
Die linken Extremisten der Demokratie wollen nicht nur die Demokratie haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**Extremismus**

**RECHTS-EXTREMISMUS**  
Die Rechts-Extremisten haben vor allem einen Gedanken und andere Ziele im Auge: Sie wollen die Demokratie, Menschenrechte und die Freiheit der Meinungen in ihrer Gesellschaft haben. Diese Menschenrechte sind aber nicht nur ein Ziel, sondern auch ein Mittel, um die Demokratie zu erreichen. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**LINKS-EXTREMISMUS**  
Die linken Extremisten wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**AUSLANDS-EXTREMISMUS**  
Die linken Extremisten der Demokratie wollen nicht nur die Demokratie haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein. Sie wollen die Demokratie nicht nur haben, sondern auch die Demokratie sein.

**Das ist unser Job**

Das Verfassungsgesetz schützt die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die Achtung der Menschenrechte  
Die Volkssouveränität  
Die Gewaltenteilung  
Die Rollen des Parlamentes  
Die Bindung der Verwaltung  
an Recht und Gesetz  
Die Unabhängigkeit der Gerichte  
Die Chancengleichheit der Parteien  
Das Recht auf Bildung einer Opposition

Das die freiheitliche demokratische Grundordnung zu sichern, beobachten wir so oft wie möglich vorverpflichtete und ableitende Aufgaben, um die demokratische Grundordnung zu sichern und die Öffentlichkeit belehren zu können. Dazu die Aufklärung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit. Wir sammeln Informationen und werden sie dann auch den Massen Nachrichten über Gruppen oder einzelne Personen sein. Eine 90% unserer Informationen gewinnen wir aus öffentlich zugänglichen Medien (Zeitschriften, Fernsehen, Hörfunk) etc. Wichtigste Aufgabe ist für uns, all jene öffentlich zugänglichen Informationen, die die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dienen. Von welcher Seite diese Informationen zu erhalten Möglichkeiten können, ist dabei egal. Darüber hinaus versuchen wir, Spione aus anderen Ländern aufzufinden. Doch wir haben auch noch andere Aufgaben. Überall dort, wo es keine öffentlichen Informationen über die Demokratie, können wir sie in die Hände der Öffentlichkeit bringen und sie so für die Öffentlichkeit zugänglich machen. In jedem Fall ist es unser Ziel, die Öffentlichkeit zu belehren, so dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung kennen, so dass sie sie auch in der Öffentlichkeit kennen, so dass sie sie auch in der Öffentlichkeit kennen.

Konkret wollen wir auch die Öffentlichkeit belehren, so dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung kennen, so dass sie sie auch in der Öffentlichkeit kennen, so dass sie sie auch in der Öffentlichkeit kennen.



Ziel ist es, die Besucher anzuregen, sich mit der Arbeit des Verfassungsschutzes auseinanderzusetzen und so auch für die Probleme der Sicherung eines demokratischen Rechtsstaates zu sensibilisieren.

Angesprochen werden sollen vor allem Schüler und Jugendliche ab etwa 15 Jahre sowie Multiplikatoren, die in der Jugendarbeit tätig sind.

Die Ausstellung wird in allen neuen Bundesländern gezeigt. In Mecklenburg-Vorpommern ist sie zunächst vom **1. bis 31. März 1995** in Schwerin zu sehen und wird im Laufe des Jahres 1995 an weiteren Orten angeboten.

### 5.6.3 Fairständnis-Kampagne

Bundesweit wurde auch 1994 durch die Innenminister von Bund- und Ländern für „Fairständnis“ geworben.

Die bereits 1993 aufgrund anhaltender fremdenfeindlicher Ausschreitungen ins Leben gerufene Kampagne hat die **gesamtgemeinschaftliche Auseinandersetzung** mit dem Extremismus und mit dem Phänomen „Fremdenfeindlichkeit“ zum Ziel. Dies soll durch die Aufklärung über die Grundlagen der freiheitlichen Demokratie, den Rechtsstaat und das Prinzip der abwehrbereiten Demokratie sowie über die Erscheinungsformen und Gefahren des Extremismus geschehen, um Toleranz gegenüber fremder Lebensweise und Weltoffenheit zu erreichen.

**FAIRSTÄNDNIS**  
Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhass  
Die Innenminister von Bund und Ländern

Insbesondere den Jugendlichen soll eine klare Orientierung in Richtung Toleranz und Demokratie gegeben und deutlich gemacht werden,

daß Gewalt kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

Zu diesem Zweck wurden gerade für Jugendliche folgende Aufklärungsmaterialien herausgegeben:

#### • Computer-Spiel „Dunkle Schatten“

Das Computer-Spiel ist als sogenanntes „**movie adventure**“ konzipiert.



Die zentrale Figur des Spiels, ein 16-jähriger Schüler, wird vom Spieler gesteuert und löst auf seinen Wegen durch „**Unsere Stadt**“ eine Fülle von Aufgaben. Er hat sich zum Ziel gesetzt, während der Ferien beim Umbau einer alten Fabrikhalle zu einem Jugendzentrum mitzuhelfen.

Auf diesem Weg kommt der Schüler immer mal wieder nahezu beiläufig mit Erscheinungsformen von Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Berührung. Von seinen Reaktionen hängt es ab, ob er sein Ziel erreicht.

#### • Schülerheft „basta ! Nein zur Gewalt“



Dieses Heft setzt sich mit dem Thema Gewalt auseinander und richtet sich vor allem an Schüler der unteren und mittleren Bildungstufen.

Die Materialien der Fairständnis-Kampagne können auch - in begrenzter Auflage - über das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern bezogen werden.

## 5.7 Strukturdaten der Verfassungsschutzbehörde

### Personal

Der Abteilung Verfassungsschutz des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern sind **im Haushaltsjahr 1994** 93 Stellen des Gesamtstellenplans des Ministeriums zugewiesen wor-

den, die zum Jahresende 1994 nahezu vollständig besetzt waren.

Zu diesem Zeitpunkt war die Abteilung wie folgt organisiert:

Abteilungsleiter II 5			
Allgemeine Verwaltung, Technik	Grundsatz, Datenschutz, Observation	Politische Beschaffung und Auswertung	MfS-Strukturen, Spionageabwehr, Geheimschutz

Zum Vergleich: Im Gebiet des heutigen Mecklenburg-Vorpommern existierten 3 MfS-Bezirksverwaltungen (in Schwerin, Rostock und Neubrandenburg). Allein in der MfS-Bezirksverwaltung Rostock waren ca. 3.600 Mitarbeiter tätig.

### Haushalt

Der Abteilung Verfassungsschutz des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern wurden im Haushaltsjahr 1994 zwei Haushaltstitel mit einem Gesamtvolumen von 2,1 Mio zur eigenständigen Titelverwaltung zugewiesen.

Im einzelnen verteilten sich die Mittel folgendermaßen:

Sächliche Verwaltungsausgaben: DM 1,1 Mio  
Investive Ausgaben: DM 1,0 Mio

# Anhang

**Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten  
des Verfassungsschutzes über das Bundesamt für Verfassungsschutz  
(Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)**

Vom 20. Dezember 1990  
(BGBl. I S. 2954)  
(BGBl. III 12-4)

**Erster Abschnitt  
Zusammenarbeit, Aufgaben der  
Verfassungsschutzbehörden**

**§ 1  
Zusammenarbeitspflicht**

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

**§ 2  
Verfassungsschutzbehörden**

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

**§ 3  
Aufgaben der  
Verfassungsschutzbehörden**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhal-

tungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

## § 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes

oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
- behörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß
1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
  2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
  3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder
  4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zweck des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

### § 5

#### Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

- (1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landes-

### § 6

#### Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraus-

setzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.<sup>1</sup> Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist für Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateianordnung (§ 14) die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

## § 7

### Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf

dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

## Zweiter Abschnitt Bundesamt für Verfassungsschutz

### § 8

#### Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen, anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im

<sup>1</sup> Verkündet als Art. 2 des G zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954). Bezüglich Inkrafttreten beachte Art. 6 Abs. 1 d. G v. 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954): Art. 6. Inkrafttreten. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I S. 682), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), außer Kraft. (Das G ist am 29.12.1990 verkündet worden.)

Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

## § 9

### Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information

aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs ausgeschlossen werden kann und
2. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

## § 10

### **Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

## § 11

### **Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10

Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

## § 12

### **Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten re-

levanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

### § 13

#### **Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten**

(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

### § 14

#### **Dateianordnungen**

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,

2. Zweck der Datei,

3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),

4. Anlieferung oder Eingabe,

5. Zugangsberechtigung,

6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,

7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

### § 15

#### **Auskunft an den Betroffenen**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt

hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder Tatsachen der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftserteilung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Bundesminister des Innern im Einzelfall fest-

stellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## § 16

### **Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern über seine Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen. In dem Bericht sind die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.

### **Dritter Abschnitt Übermittlungsvorschriften**

## § 17

### **Zulässigkeit von Ersuchen**

(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezoge-

nen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolitischer Aufgaben bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt der Bundesminister des Innern in einer Dienstanweisung. Er unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über ihren Erlaß und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.

## § 18

### Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberührt.

Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst dürfen darüber hinaus von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.

(5) Die Ersuchen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen.

Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz jenen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung 1 bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

## § 19

### **Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner

Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblichen Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Si-

cherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

## § 20

### **Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

## § 21

### **Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

## § 22

### **Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst**

Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet § 18 entsprechende Anwendung.

## § 23

### **Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

## § 24

### **Minderjährigenschutz**

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer

erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

## § 25

### **Pflichten des Empfängers**

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

## § 26

### **Nachberichtspflicht**

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

### **Vierter Abschnitt Schlußvorschriften**

## § 27

### **Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes<sup>1</sup> in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

# **Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG)**

Vom 18. März 1992  
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

### **Abschnitt I: Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde**

- § 1 Aufgabe des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation
- § 3 Bedienstete
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde
- § 8 Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde
- § 9 Formen der Datenerhebung
- § 10 Erhebung aus Registern öffentlicher Stellen

### **Abschnitt II: Datenverarbeitung**

- § 11 Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 12 Voraussetzung der Speicherung
- § 13 Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige
- § 14 Dateianordnungen

### **Abschnitt III: Daten**

- § 15 Datenübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden, BND, MAD
- § 16 Übermittlung von Daten durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen
- § 17 Übermittlung von Daten an ausländische Nachrichtendienste
- § 18 Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit
- § 19 Dokumentation und Grundlage der Datenübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 20 Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörde
- § 21 Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht

### **Abschnitt IV: Auskunftserteilung**

- § 22 Auskunftserteilung

### **Abschnitt V: Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde**

- § 23 Parlamentarische Kontrollkommission

### **Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde**

#### **§ 1**

##### **Aufgabe des Verfassungsschutzes**

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Zu diesem Zweck sammelt er Informationen und wertet diese aus. Er informiert die zuständigen Stellen, um diesen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu treffen.

#### **§ 2**

##### **Organisation**

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden von der Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen. Verfassungsschutzbehörde ist der Innenminister. Er unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Dienststellen der Polizei, Dienststellen der Polizei dürfen der Verfassungsschutzbehörde nicht angegliedert werden.

#### **§ 3**

##### **Bedienstete**

Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

#### **§ 4**

##### **Zusammenarbeit**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern tätig werden.

#### **§ 5**

##### **Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde sach- und personenbezogene Daten, insbesondere Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht, einschließlich entsprechender früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Verfassungsschutzbehörde darf an einer Überprüfung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur mitwirken, wenn die zu überprüfende Person zugestimmt hat. Für eine oder die Person, die mit der zu überprüfenden Person verheiratet oder verlobt ist oder mit ihr in Lebensgemeinschaft zusammen lebt, gilt dies entsprechend, wenn sie in die Überprüfung einbezogen wird.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

## § 6

### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,
2. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
3. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

## § 7

### **Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf sach- und personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Art und der Umfang des Umgangs mit den Daten richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit dieses Gesetz nichts anderes be-

stimmt, gilt das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige zu treffen, die den einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

## § 8

### **Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde**

Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

## § 9

### **Formen der Datenerhebung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen und bei Dritten erheben, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist,

3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist oder

4. sie aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung ohne Einverständnis des Betroffenen auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 2 tätig wird.

(2) Personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 nachgehen (Unbeteiligte), dürfen ohne deren Kenntnis nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 vorübergehend erforderlich ist,

2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und

3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; die gesperrten Daten dürfen nicht mehr genutzt werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nach-

richtendienstliche Mittel) anwenden. Dazu gehören insbesondere der Einsatz geheimer Mitarbeiter, die heimliche Beobachtung (Observation) sowie Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen.

Die Behörden des Landes sowie die Kommunalbehörden sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift des Innenministers zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung für solche Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist zur Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 vorliegen,

2. sich ihr Einsatz gegen andere als die in Absatz 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme unumgänglich ist, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind,

3. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(5) Die Erhebung nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn sie auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch Übermittlung nach § 20 gewonnen werden können. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Verfassungsschutzbehörde darf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen. Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, daß sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(6) Wirkt die Verfassungsschutzbehörde an Sicherheitsüberprüfungen im Sinne des § 5 Abs. 2 mit, so darf sie nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(7) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zu Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(8) Bei Eingriffen nach Absatz 7 und solchen nach Absatz 4, die in ihrer Art und Schwere einer

Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten,
2. sofern personenbezogene Daten erhoben wurden, der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung an den Betroffenen bedarf es nicht, wenn seit dem Eingriff fünf Jahre vergangen sind, ohne daß eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden konnte.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

(9) Die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt unberührt.

## **§ 10 Erhebung aus Registern öffentlicher Stellen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

1. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

2. von Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3

Daten aus den bei öffentlichen Stellen geführten Akten und Registern (z.B. Melde-, Handels-, Personalausweis-, Paß-, Personenstandsregister, Führerschein-, Waffenscheinakte) erheben.

(2) Eine solche Auswertung ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würden und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden.

Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, daß sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(4) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Diese

Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Dieser Nachweis ist der Parlamentarischen Kontrollkommission auf Wunsch vorzulegen.

## **Abschnitt II Datenverarbeitung**

### **§ 11**

#### **Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten**

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Wird die Richtigkeit von personenbezogenen Daten vom Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Dabei muß nachvollziehbar bleiben, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund sie unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei jeder Einzelfallbearbeitung, spätestens aber nach fünf Jahren, sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Soweit die Daten Bestrebungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespei-

cherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten sind in Dateien zu sperren, wenn durch ihre Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. An Stelle der Löschung tritt auch dann eine Sperrung, wenn die nach Absatz 3 zu löschenden Daten mit anderen Daten derart verbunden sind, daß sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können. Die gesperrten Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr genutzt werden.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

## § 12

### Voraussetzung der Speicherung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien nur speichern, wenn die Voraussetzungen ihrer Erhebung gemäß § 9 Abs. 1 vorliegen.

(2) Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

## § 13

### Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige

(1) Personenbezogene Daten über Minderjährige dürfen in Dateien nur gespeichert werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3).

(2) Personenbezogene Daten über Minderjährige nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 1 angefallen sind.

## § 14

### Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung durch den Innenminister festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung,
4. Eingabe der Daten,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen und Speicherdauer
7. Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß der Dateianordnung anzuhören.

### **Abschnitt III Datenübermittlung**

#### **§ 15 Datenübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden, BND, MAD**

Für die Datenübermittlung der Verfassungsschutzbehörde an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, den Bundesnachrichtendienst sowie den Militärischen Abschirmdienst gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 16 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen**

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, die nicht personenbezogen sind, können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und Staatsanwaltschaften, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenen Stellen erforderlich sein können.

(2) Personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde übermitteln

1. an die Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozeßordnung genannte Straftat oder eine ähnlich gelagerte Straftat von erheblicher Bedeutung plant, oder wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,

2. an Staatsanwaltschaften oder Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozeßordnung genannte Straftat oder eine ähnlich gelagerte Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,

3. an andere staatliche Behörden und an die der Aufsicht des Landes unterstellten Gebietskörperschaften, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,

4. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach § 5 Abs. 2 befaßt sind,

5. an andere Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist.

In den Fällen der Nummer 5 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 können die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall verlangen. Das Ersuchen ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Eine Übermittlung unterbleibt, sofern übergeordnete Bedenken aus den Aufgaben des Verfassungsschutzes der Übermittlung entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter. Die Ablehnung ist aktenkundig zu machen und zu begründen. Nach Wegfall der Ablehnungsgründe ist die Auskunft auf Verlangen nachzuholen.

(4) Die empfangende Stelle von Daten nach den Absätzen 2 und 3 darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Auf diese Einschränkungen ist die empfangende Stelle hinzuweisen.

### **§ 17** **Übermittlung von Daten** **an ausländische Stellen**

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 sowie Absatz 4 entsprechend.

### **§ 18** **Übermittlung personenbezogener** **Daten an die Öffentlichkeit**

Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit, einschließlich der Medien, über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn es zu einer sachgemäßen Information erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

### **§ 19** **Dokumentation und Grundlage** **der Datenübermittlung durch die** **Verfassungsschutzbehörde**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. Vor der Datenübermittlung soll der Akteninhalt gewürdigt und der Datenübermittlung zugrunde gelegt werden. Erkennbar unvollständige Daten sind vor der Über-

mittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen, anderenfalls ist auf die Unvollständigkeit hinzuweisen.

### **§ 20** **Übermittlung von Daten an die** **Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Daten verlangen, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Personen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden Daten über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordene Daten über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in

§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten oder gewalttätige Bestrebungen bestehen. Auf die nach Satz 3 übermittelten Daten findet der Absatz 3, auf die dazugehörenden Unterlagen findet der Absatz 4 des § 7 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung. Die nach Satz 4 übermittelten Daten dürfen nur zur Erforschung geheimdienstlicher oder sicherheitsgefährdender Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen genutzt werden.

(4) Vorschriften zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Daten nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind die Daten gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Datenübermittlung aktenkundig zu machen.

## § 21

### Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht

(1) Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn

1. die Daten zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht bedeutsam sind,
2. die überwiegenden Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
4. gesetzliche Vorschriften für die übermittelnde Stelle entgegenstehen oder
5. es sich um personenbezogene Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre oder solche über Minderjährige unter 16 Jahren handelt, es sei denn, die empfangende Stelle der Daten benötigt diese zum Schutz vor Gewalt oder vor Vorbereitungshandlungen zur Gewalt oder vor geheimdienstlichen Tätigkeiten,
6. die Daten gesperrt sind und ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand von anderen zu übermittelnden Daten möglich ist.

(2) Erweisen sich Daten nach ihrer Übermittlung als unrichtig, unvollständig, unzulässig gespeichert oder erhoben, so hat die übermittelnde Stelle den Empfänger unverzüglich darauf hinzuweisen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist. Unrichtige oder unvollständige Daten sind durch die

übermittelnde Stelle gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. Die Benachrichtigung sowie Ergänzung sind aktenkundig zu machen und in der entsprechenden Datei zu vermerken.

## **Abschnitt IV Auskunftserteilung**

### **§ 22 Auskunftserteilung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag eines Betroffenen unentgeltlich Auskunft über zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit dieser hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftserteilung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen.

(5) Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist dem Antragsteller die Rechtsgrundlage dieser Ablehnung mitzuteilen. Die antragstellende Person ist auf ihr Recht hinzuweisen, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden zu können. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Innenminister oder im Verhinderungsfall der Staatssekretär im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## **Abschnitt V Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde**

### **§ 23 Parlamentarische Kontrollkommission**

(1) In Angelegenheit des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

(2) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise und wählt die Mitglieder der Kommission aus seiner Mitte.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag die Mitglieder neu gewählt hat.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(6) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

(7) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(8) Die Landesregierung hat die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Ferner unterrichtet sie über den Erlaß und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften sowie über den Verfassungsschutz betreffende Eingaben. Die Landesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges not-

wendig ist. Lehnt die Landesregierung unter Berufung auf Satz 3 eine Unterrichtung ab, so hat der Innenminister dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.

(9) Die Angaben über investive und laufende Ausgaben aus dem der Abteilung zugewiesenen Titel werden der Parlamentarischen Kontrollkommission im Ansatz vor Beratung des Haushaltsplanes zur Stellungnahme überwiesen.

(10) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall ein Mitglied beauftragen, bei der Verfassungsschutzbehörde Akten einzusehen und bei besonderem Aufklärungsbedarf mit Zustimmung des Innenministers Bedienstete zum Sachverhalt zu befragen. Die Landesregierung kann die Akteneinsicht und die Befragung Bediensteter nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Sicherheitsgründen notwendig ist. Absatz 8, Satz 4 gilt entsprechend.

(11) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Grundgesetz von dem Landtag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

(12) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(13) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern der Kommission eingesehen werden.

**Abschnitt VI**  
**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§24**  
**Übergangsvorschrift**

1. Für die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten eines Landesdatenschutzgesetzes das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1990.

2. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 2, 22 Absatz 5 werden bis zum Inkrafttreten eines Landesdatenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ausgesetzt.

- § 25**  
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. März 1992

**Der Ministerpräsident**  
**Dr. Alfred Gomolka**

**Der Innenminister**  
**Dr. Georg Diederich**



**Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses  
(Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)**

Vom 13. August 1968  
(BGBl. I S. 949, BGBl. III 190-2)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992  
(BGBl. I S. 997)

**Artikel 1**  
**§ 1**

(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Postweg anvertraut sind, auszuhändigen. Die Deutsche Bundespost und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen. Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Sie ha-

ben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist.

**§ 2**

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97a, 97b, 98, 99, 100, 100a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches),

5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ( §§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),

6. Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches oder

7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes plant, begeht oder begangen hat.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt.

Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in einer Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 3

(1) Außer in den Fällen des § 2 dürfen Beschränkungen nach § 1 für Post- und Fernmeldever-

kehrsbeziehungen angeordnet werden, die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums gemäß § 9 bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 138 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat.

### § 4

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. in den Fällen des § 2

- a) das Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
- b) die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,
- c) bei Handlungen gegen die Bundeswehr das Amt für den Militärischen Abschirmdienst durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter,
- d) bei Handlungen gegen den Bundesnach-

richtendienst dieser durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

2. in den Fällen des § 3 der Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

## § 5

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Verordnung fortbestehen.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Ver-

fassungsschutz die ihnen übertragenen Beschränkungsmaßnahmen mit.

(5) Beschränkungsmaßnahmen sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.

## § 6

(1) In den Fällen des § 2 muß die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet.

(2) Soweit sich in diesen Fällen Maßnahmen nach § 1 auf Sendungen beziehen, sind sie nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

## § 7

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 sind unter Verantwortung der antragsberechtigten Stelle und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder sind die sich aus der Anord-

nung ergebenden Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.

(3) Die durch die Maßnahme erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlung benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat.

Der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden des Bundes dürfen die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch zur Erforschung und Verfolgung der in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Straftaten benutzen.

(4) Sind die durch die Maßnahme erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu dem in Absatz 3 genannten Zweck nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 8

(1) Sendungen des Postverkehrs, die zur Öffnung und Einsichtnahme der berechtigten Stelle ausgehändigt worden sind, sind unverzüglich dem Postverkehr wieder zuzuführen. Telegramme

dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Sendungen des Postverkehrs bleiben unberührt.

## § 9

(1) Der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesminister unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, daß aus fünf vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der zuständige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.

(3) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahme über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in Absatz 1 genannten Gremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer eine Wahlperiode des Bundestages mit der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in

Absatz 1 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(5) Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt.

(6) Im Übrigen ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen und ihren Vollzug der Rechtsweg nicht zulässig.

## **Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes**

Vom 11. April 1978  
(BGBl. I S. 453 v. 12. April 1978)

geändert durch das

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

vom 27. Mai 1992  
(BGBl. I S. 997 v. 11. Juni 1992)

### **§ 1**

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

(2) Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Deutschen Bundestag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

### **§ 2**

(1) Die Bundesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Entwürfe der jähr-

lichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen.

Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission auf deren Verlangen über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs notwendig ist. Lehnt die Bundesregierung unter Berufung auf Satz 1 eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 MADG) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BNDG) dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.

### **§ 3**

Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

## § 4

(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt auch, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages solange aus, bis der nachfolgende Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

## § 5

(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt

## § 6

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten.

# **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) – (AG G 10) –**

Vom 17. Juli 1992  
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Anordnung von Beschränkungen**

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anordnen kann, ist der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Über die Anordnung entscheidet der Minister, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär des Innenministeriums, auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder seines Vertreters.

## **§ 2**

### **Parlamentarische Kontrolle**

(1) Der Innenminister unterrichtet eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor ihrem Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung geschieht dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung

der Beschränkungsmaßnahme. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hebt der Innenminister unverzüglich auf.

(2) Der Innenminister unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die von ihm nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, so wird die Kommission spätestens innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist erneut unterrichtet: sie wird rechtzeitig vor Ablauf der in § 5 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Frist von fünf Jahren über die abschließende Entscheidung unterrichtet. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so veranlaßt der Innenminister sie unverzüglich.

(3) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der

Kommission müssen nicht dem Landtag angehören und sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neuwahl der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter gewählt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind.

### § 3

#### Unterrichtung des G 10-Gremiums

Der Innenminister unterrichtet über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, auf Anforderung, mindestens aber in Abständen von sechs Monaten, das G 10-Gremium. Gremium zur politischen Kontrolle der Maßnahmen nach Artikel 10 Grundgesetz ist die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß § 23 des Landesverfassungsschutzgesetzes.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 17. Juli 1992

**Der Ministerpräsident**  
**Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister**  
**Lothar Kupfer**



Herausgeber: Innenministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
19048 Schwerin

Gestaltung + Satz: Cicero Werbeagentur, Rostock

Druck: Offset Druck Rostock